Hols.
113.

Das

agnatische Erbfolgerecht

des

Durchlauchtigsten Herzoglichen

Hauses Anhalt

auf

das Herzogthum Sachsen-Lauenburg

und

das Land Hadeln.

Cöthen.

Paul Schettler.

1864.

Hols 113

Erbfolgerecht

H. Sept. 60 Sm (16)

Das

agnatische Erbfolgerecht

des

Durchlauchtigsten Herzoglichen

Hauses Anhalt

auf

das Herzogthum Sachsen-Lauenburg

und

das Land Hadeln.

Cöthen.

Paul Schettler.

1864.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Durch den Tod Friedrich VII. Königs von Dänemark und Herzogs von Schleswig-Holstein und Lauenburg und seit der Besetzung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit deutschen Bundestruppen hat nächst der Erbfolgefrage an die Herzogthümer Schleswig-Holstein die Frage um das Recht an dem Herzogthume Lauenburg eine practische Bedeutung gewonnen. Die letztere bietet aber aus dem Grunde noch ein besonderes Interesse dar, weil außer dem Könige Christian IX. von Dänemark nächst dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause Anhalt, auch die Sächsischen Fürstenhäuser der albertinischen und ernestinischen Linie, sowie das großherzoglich Mecklenburgische Haus als Prätendenten auftreten. Die Gelegenheit in diesem Streite die richtige Einsicht zu gewinnen wird Vielen willkommen sein. Die vorliegende Schrift enthält das hierzu erforderliche Material. Dieselbe vindicirt mit außerordentlicher Klarheit und juristischer Schärfe auf Grund der der Schrift beigegebenen Allegate und Urkunden in schlagender Weise die ausschließliche Successionsberechtigung in das Herzogthum, dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause Anhalt.

Sie ist auf Veranlassung Sr. Hoheit, des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt von Sr. Excellenz dem jetzigen Herrn Staatsminister und Wirklichen Geheimenrath Dr. Sintenis in Dessau geschrieben und Behufs Wahrung der Anhaltischen Erbansprüche auf das Herzogthum Lauenburg schon im Jahre 1852 dem Deutschen Bunde und den einzelnen Bundesregierungen unter dem Titel „das agnatische Erbfolgerecht des Durchlauchtigsten Herzoglichen **Gesammt**-Hauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln" übergeben worden.

Das allgemeine Interesse, welches diese Schrift im gegenwärtigen Augenblicke an sich erregt und der vielfach ausgesprochene Wunsch sie käuflich zu erwerben, hat nach eingeholter und ertheilter höchster Genehmigung deren Abdruck und Erscheinen im Buchhandel veranlaßt.

Die Verhältnisse sind seit dem Erscheinen dieser Schrift in rechtlicher Hinsicht dieselben geblieben und haben sich thatsächlich nur dahin geändert, daß Se. Hoheit der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt seit

dem Tode des Herzogs Alexander Carl von Anhalt-Bernburg nunmehr als nächster und alleiniger Erbe des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, soweit es unter dänischer Herrschaft war, erscheint, auch der Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark d. S. 4 und S. 8 und 9 angedeutete Situation nunmehr wirklich herbeigeführt hat.

Nicht so unverändert ist die Substanz dieses Herzogthums seit dem Absterben des letzten Herzogs Julius Franz aus dem Anhaltischen Geschlechte im Jahre 1689 geblieben. Wir halten es daher zum bessern Verständnisse der Schrift für angemessen, noch folgende Mittheilungen zu machen:

Durch den Art. 4. der zu Wien am 29. Mai 1815 zwischen dem Könige von Hannover und dem Könige von Preußen und am 23. September zu Paris abgeschlossenen Verträge wurde das Herzogthum Lauenburg zwischen diesen Mächten getheilt und mit Ausnahme des Amtes Neuhaus, der Patrimonialgerichte Lüdersburg und Obermarschacht, so wie sämmtlicher auf dem linken Elbufer liegenden Ortschaften des Amtes Lauenburg von Hannover an Preußen abgetreten. Bei dieser Theilung blieb das Land Hadeln, wie früher, im Hannöverischen Besitz. Am 4. Juni 1816 wurde wiederum zu Wien ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge Preußen das Herzogthum an Dänemark abtrat.

Das Herzogthum Lauenburg, sowie es unter dänische Herrschaft gekommen ist, wird vom Herzogthum Holstein, dem Lübeckischen Gebiete, dem Fürstenthume Ratzeburg, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, der Elbe und den Vierlanden begrenzt. Mit Ausnahme der fünf zum Gebiete der Stadt Lübeck und der zwei, zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Enclaven, wird die Größe zu $20_{,73}$ Quadratmeilen und die Zahl der Einwohner nach der neuesten Zählung von 1860 zu 50147 Seelen angenommen. Der bei Hannover gebliebene Theil des Herzogthumes zählt jetzt mindestens 22000 Einwohner.

Dieser abgetretene Landestheil besteht außer dem 6 Quadratmeilen umfassenden Lande Hadeln, aus dem Amte Neuhaus mit der Hausvoigtei Neuhaus, worin der Flecken Neuhaus, den Vogteien Haare und Pinnau und vom Amte Lauenburg: aus der Ober-Masch-Vogtei mit dem Pfarrdorfe Hitbergen, Vorwerk Rethscheure und den Dörfern Barförde, Sassendorf und Hohnstorf; der Unter-Masch-Vogtei mit der Pfarre zu Artlenburg, dem Vorwerk Marienthal und den Dörfern Avendorf und Tespe und endlich aus den adlichen Gerichten Lüdersburg und Ober-Marschacht.

Nachdem das Amt Neuhaus bei Hannover geblieben ist, besteht das Herzogthum zur Zeit aus den vier Aemtern Ratzeburg, Lauenburg, Schwarzenbeck und Steinhorst und den adligen Gerichten Gudow, Kogel,

Stintenburg, Zecher, Kl. Barkentin, Seedorf, Niendorf am Schallsee, Turow, Woterſen, Lancken, Basthorst, Gülzow, Müſſen, Dalldorf, Niendorf a. d. Stecknitz, Culpin, Tüſchenbeck, Schenkenberg, Kastorf, Rondeshagen, Bliestorf und Grienau. Die Städte des Landes sind Ratzeburg, Mölln und Lauenburg. *)

Der Boden des bei Dänemark gebliebenen Theils des Herzogthumes ist auf folgende Weise vertheilt: Von den 20,73 Quadratmeilen fallen 12,13 auf die königlichen Aemter, 6,75 auf die adeligen Gerichte und nur 1,85 auf die Städte. Die Aemter umfassen 96 Dörfer und 12 herrschaftliche Vorwerke. Die Vorwerke haben ein Areal von 15,966 Morgen, die landesherrlichen Forsten 53,698 Morgen. Bauerland sind 213,134 Morgen mit 1728 Stellbesitzern. An Contribution und anderen Abgaben haben die Aemter an die landschaftliche Kasse jährlich 10,671 Thaler L.-M. zu entrichten. Die adeligen Güter sind die obgenannten 22 mit einem Areal von 139,682 Morgen, und zwar 15 Lehen- und 7 Allodialgüter; 5 haben bürgerliche Besitzer. Ohne Erb- und Zeitpachtstellen sitzen nur 617 Bauern in Stellen der adeligen Güter. Die Abgaben der Einwohner belaufen sich hier auf 14,746 Thaler, sind also weit höher pro Kopf, als in den Aemtern. Die drei Städte haben 4077 Thaler L.-M. aufzubringen, so daß die Bevölkerung, einschließlich der Ritterschaft und sonst ganz oder theilweis steuerfreier Personen, jährlich 29,494 Thaler L.-M. an die landschaftliche Kasse zahlt. Die direkte Besteuerung beträgt pro Kopf ungefähr 20 Silbergroschen, ein Betrag, der zu den geringsten gehört. Die Städte haben außerdem ihre Communalabgaben.

Außer jenen Steuern fließen dem Staate aus den bedeutenden Staatsgütern noch erhebliche Einnahmen zu. In den königl. Aemtern sind zahlreiche Guts- und Mühlenpachtungen. Die herrschaftlichen Vorwerke wurden für 1861 noch auf 15,966 Kalenberger Morgen (20,853 = 1 geographische Meile) angegeben. Man kann annehmen, daß dieselben einen Thaler pro Morgen Pacht geben, so daß aus denselben eine Einnahme von mindestens 15,966 Thaler fließt. Hierzu kommen die Pachtgelder für Wind- und Wassermühlen und die Einnahmen aus den Staatsforsten. Dieselben umfassen an Holzproductionen 50,042 Morgen Areal, darunter 32,203 Morgen Laubholz-, 12121 Morgen Nadelholz-Hochwald und nur 5717 Morgen Mittel- und Niederwald. Die durchschnittliche Bruttoeinnahme aus denselben ist auf 135,696 Thaler L.-M. aus Holzverkäufen, 1771 Thaler aus Neben-

*) Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg von Peter von Kobbe III. Bd.

producten, auf zusammen 137,467 Thaler L.-M. und außerdem noch auf 16582 Thaler L.-M. taxirte Einnahmen angegeben. Die Ausgabe der Forstverwaltung beträgt 36,623 Thaler L.-M. baar, 3303 Thaler an Deputaten, im Ganzen 39,926 Thaler L.-M. Der Reinertrag erhebt sich hiernach auf 114,123 Thaler L.-M. oder rund 136,000 Thaler Preußisch.

Hiernächst ist noch der bedeutenden Zolleinnahmen Erwähnung zu thun. Dieselben betrugen:

		1856/57:	1857/58:	1858/59:	1859/60:
Elbzoll	Thlr.	62,397	49,934	43,803	43,005
Stecknitzzoll	„	2,016	992	691	828
Transitzoll	„	154,896	57,245	59,388	55,978
Landzoll	„	11,107	8,309	9,491	9,638
		230,416.	116,480.	113,373.	109,449.

Die beträchtliche Minderung der Zolleinnahmen soll eine Folge der Aufhebung des Sundzolles und einer gleichzeitigen Ermäßigung des Stecknitz- und Transitzolles sein. Immerhin kann aber der Reinertrag der Zölle, nach Abzug der Verwaltungskosten von 7600 Thaler für Elb- und Stecknitz- und 12500 Thaler für Transit- und Landzoll noch mindestens auf 60,000 Thaler angenommen werden.

Die Einnahmen aus dem dänischen Theile des Herzogthumes Lauenburg belaufen sich hiernach aus den Staatsgütern gering geschätzt auf 212,000 Thaler jährlich. Die Durchschnittsstaatseinnahme pro Kopf erhöhet sich hierdurch auf 5 Thaler jährlich.

Die Verwaltung des Landes steht den höchsten Behörden: Regierung, Hofgericht und Consistorium zu. In den königlichen Aemtern fungiren als „erste Beamte" Amtmänner. Die adeligen Güter bilden geschlossene Distrikte rücksichtlich der Justiz- und Administration, deren Leitung überall dem Gutsbesitzer obliegt. Seine Gerichtsbarkeit übt er durch rechtsgelehrte Gerichtshalter aus. — In den Städten regieren die Magistrate mit einem „landesherrlichen Beamten" an der Spitze.

Das Herzogthum hat 29 Kirchen mit 31 Predigern; ferner 112 Elementar- und Mittelschulen und 1 Gymnasium zu Ratzeburg.

Die Landesvertretung ist die Ritter- und Landschaft (Landstände), bestehend aus dem Erblandmarschall, aus zwei lebenslänglichen Landräthen, welche von den Landständen aus den Abgeordneten der Ritterschaft gewählt werden, und aus 15 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, nämlich: 5 Rittergutsbesitzern, 5 Abgeordneten der drei Städte und 5 kleinen Grundbesitzern. Die Abgeordneten der Ritterschaft sind derzeit von Bülow auf Gudow, Graf von Bernstorff-Gylden-

steen auf Woterſen, von Schrader auf Rondeshagen, Stolterfoht auf Kaſtorf und von Xollen auf Tüſchenbeck. Von den übrigen Abgeordneten haben ſich durch ihren mit jenen gefaßten Beſchluß wegen Auslieferung Lauenburgs an Dänemark in neueſter Zeit noch bekannt gemacht: Hofbeſitzer von Grundlach in Grienau, Stadthauptmann Dahm in Mölln, Kaufmann August Dahm daſelbſt und Bürgermeiſter Baſedow in Lauenburg.

Jeder Stand wählt ſeine Abgeordneten aus ſich. Der Erblandmarſchall und die zwei Landräthe bilden den permanenten ſtändiſchen Ausſchuß. — Intereſſant iſt, daß die Lauenburgiſche Landesverfaſſung dieſelbe, wie die Anhaltiſche iſt.

Lauenburg hat ſein Bundescontingent zu ſtellen. 1852 fungirte das Däniſche 14. Infanteriebataillon zu Ratzeburg als ſolches. Daſſelbe zählte auf Kriegsfuß 19 Officiere, 40 Unterofficiere, 17 Spielleute, 645 Untercorporale und Gemeine, 1 Corpsſchreiber, 1 Büchſenmacher und 1 „Profoß.“ Das Bataillon rekrutirte ſich jedoch nur theilweiſe aus Lauenburg. Jeder Recrut hat von Hauſe wenigſtens 2 Paar Stiefeln, 2 Paar Strümpfe und 2 Hemden mitzubringen. An „Löhnung und Beſpeiſungsgeld“ erhielt der Soldat 20 Schill. R.-M., im Ganzen 22 $^{1}/_{5}$ Schill. = 5 Sgr. 3 Pf. Die Dienſtzeit beträgt 16 Jahre, nämlich, 4 Jahre in der Linie, 4 Jahre in der Reſerve, 8 Jahre in der Verſtärkung.

Im däniſchen Lauenburg herrſcht im Allgemeinen Wohlhabenheit, es zeigt ſich dies nicht allein dadurch, daß die Familien größtentheils je in einem Hauſe allein wohnen, ſondern auch in ſeinem Sparkaſſenſtande. Es beſitzt hier 5 Sparkaſſen, alſo eine durchſchnittlich auf 10,029 Einwohner, während dieſer Durchſchnitt ſelbſt in der Schweiz, die verhältnißmäßig reich an Sparkaſſen iſt, auf 13844 Einwohner bleibt. Wie beträchtlich das Sparen und Sparkapital iſt, ergiebt noch mehr die Zahl der Sparer Lauenburgs = 3931 (Ende 1858) und die Summe der Spareinlagen = 617,327 Thaler und folgende Zuſammenſtellung von Durchſchnitten: Nach den neueſten vorliegenden Kaſſenabſchlüſſen hatte:

Einwohner:	Preußen:	Oeſterreich:	Schweiz:	Lauenburg:
auf 1 Sparkaſſe	38,684	422,800	13,844	10,029
auf 1 Sparer	$27_{,20}$	55	13	$12_{,3}$
Einlagen:				
auf 1 Einwohner Thlr.	$3_{,96}$	$2_{,16}$	$6_{,93}$	$12_{,3}$
auf 1 Sparer	$85_{,95}$	$118_{,80}$	$90_{,09}$	$157_{,0}$

Es waren unter der Geſammtzahl der Sparer Lauenburgs in 4 Sparkaſſen = 3244: Dienſtboten 1081, Handwerker 240, ländliche

Arbeiter 333, Kinder und Unmündige 920, also 2574 oder 79 Procent Personen, welche man nicht den wohlhabenden Ständen beizählen kann.

Die Einwohner vertheilen sich in den einzelnen Landestheilen folgendermaßen:

In den königlichen Aemtern wohnten 1855 28,331, auf den adeligen Gütern 12,965, im Jahre 1860 in jenen 28,627, in diesen 13,084 Einwohner, während die Einwohnerzahl der Städte vom Jahre 1855 bis 1860 von 8172 bis 8462 stieg.

In den Städten wohnen 690, in den Aemtern 672, in den adeligen Gütern nur 249 Handwerker; Kaufleute, Buchhändler, Buchdrucker, Gastwirthe ꝛc. in den Städten nur 182, in den Aemtern 248, im Ganzen also nur 2041 Gewerbetreibende, die mit ihren Familien kaum 1/5 der ganzen Bevölkerung bilden. Die Landwirthschaft ist die Hauptbeschäftigung der Lauenburger. *)

Rücksichtlich des bei dem Königreiche Hannover gebliebenen Theiles des Herzogthums Sachsen-Lauenburg können wir uns bei dem entferntern Interesse, welches dasselbe vorläufig erregt, kurz fassen. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß die bei hannöverisch Lauenburg gebliebenen Ortschaften 515 Gehöfte umfassen, in denen 4747 Personen wohnen.

Das Land Hadeln hatte bei einer Zählung von 1834 bereits 16500 Einwohner. Es liegt in der hannöverischen Landdrostei Stade, an der nördlichen Küste des Herzogthums Bremen und an der Mündung der Elbe und ist so niedrig, daß die hohen Fluthen des Meeres nur durch kostbare Dämme abgehalten werden können. Der Boden ist Marschland und äußerst fruchtbar. Die Einwohner beschäftigen sich größtentheils mit Obstbau und Viehzucht. Das Land wird in drei Theile: das Hochland, das Seit- oder Niederland und Weichbild mit der Hauptstadt Otterndorf getheilt. Das Land Hadeln hat eine freie Verfassung, ein Justiz- und Oberlandesgericht.

---

*) Vergl. Blätter für Handel, Gewerbe und sociales Leben, Beiblatt der Magdeburgischen Zeitung Nr. 52 vom Jahre 1863 und Nr. 1 vom Jahre 1864.

Einleitung.

Das Erscheinen des Königlich Dänischen offenen Briefes vom 8. Juli 1846, in welchem in Verbindung mit der im Königlich Dänischen Hause zu beobachtenden Erbfolgeordnung die Untrennbarkeit des Herzogthums Lauenburg von der Krone Dänemark ausgesprochen war, gab Veranlassung zu Verwahrungen derjenigen Deutschen Fürstenhäuser, welche von älteren Zeiten her Ansprüche an das Herzogthum Lauenburg für sich behaupteten. Namentlich erfolgten solche von Seiten der Großherzoglich Mecklenburgischen und Herzoglich Anhaltischen Häuser in der 28. und 29. Bundestagssitzung vom Jahre 1846, und des Königlichen, des Großherzoglichen und der Herzoglich Sächsischen Häuser unter'm 14. Januar und 15. April 1847 zum Protokoll der Bundestagssitzungen. Das Herzogliche Haus Anhalt wurde dadurch zugleich bestimmt, die weitere Verfolgung seiner Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln vermöge seiner Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater der Fürsten zu Anhalt und der im Jahre 1689 ausgestorbenen Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, Herzog Bernhard zu Sachsen, als erstem Erwerber dieser ehemaligen Reichslehen und Lande, also als der der einzigen Agnaten des ausgestorbenen Herzoglichen Hauses, worüber der Prozeß beim ehemaligen Reichshofrath wider das Churhaus Braunschweig (Hannover) obschwebend geblieben war, in Erwägung zu ziehen, und über die Wiederaufnahme des Prozesses in Berathung zu treten. In Folge des Beschlusses des Gesammthauses Anhalt wurden zur Bearbeitung dieser Sache im Laufe des Jahres 1847 die nöthigen Vorbereitungen getroffen, und man war im Begriff, beim Bundestage die Constituirung eines Austrä-

galgerichts zu beantragen, als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten und die rechtliche Verfolgung der gedachten Ansprüche für den Augenblick unmöglich machten. Als jedoch die im Jahre 1851 in Berlin gepflogenen Verhandlungen wegen Regulirung der Holsteinischen Angelegenheiten die Frage von der Ausgleichung der verschiedenen Successionsrechte an Dänemark und den Herzogthümern in den Vordergrund stellten, nahm man Anhaltischer Seits Gelegenheit, gleich den Herzoglich Sächsischen Häusern, eine kurze Darstellung seiner Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beachtung überreichen zu lassen. Nachdem nun kürzlich das Herzoglich Sachsen-Ernestinische Gesammthaus zum Behuf der Verwahrung seiner vermeintlichen Ansprüche auf das genannte Herzogthum eine gedruckte „Ausführung" des ihm zustehen sollenden Rechts auf eventuelle Succession veröffentlicht, und durch seinen Bundestagsgesandten dem diesseitigen Gesandten ein Exemplar derselben hat mittheilen lassen, hat man es auch Anhaltischer Seits für angemessen befunden, zur fernern Wahrung und Verfolgung seines ausschließlichen Rechts auf das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln die nöthigen Schritte zu thun, und zu diesem Ende die hier vorliegende Darstellung zu veröffentlichen. Bei der Form derselben hat es nöthig geschienen, der Veranlassung und Entwicklung des ganzen Streitfalls, so wie der Lage, in welcher er anhängig geblieben, zunächst kurze Erwähnung zu thun. Hätte dies in völlig erschöpfender Weise geschehen sollen, so hätte die Darstellung den Umfang eines Buches gewinnen müssen. Dies schien jedoch um so weniger erforderlich, als die geschichtlichen Umstände und Verhältnisse, unter denen das Haus Chur-Braunschweig in den Besitz des Herzogthums Lauenburg mit Hadeln gelangt ist, und ersteres, soweit es auf dem rechten Elbufer gelegen, später an Preußen abgetreten hat, worauf das Land schließlich durch Tausch gegen Neuvorpommern an Dänemark gelangt ist, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Auch würde dabei fast nur zu wiederholen gewesen sein, was in dieser Hinsicht in den §§. 2. und 3. der Sächsischen „Ausführung" (S. 6—19) im Ganzen richtig und genau vorgetragen ist. Soweit es daher nöthig, kann auf diese im Ganzen Bezug genommen werden. Zur Einsicht in die Lage des Streits, worin derselbe beim Reichshofrath obschwebend geblieben und zur Kenntniß des diesem vorgetragenen Streitmaterials, war es demnächst nöthig, die Anhaltische petitorische Klage vollständig wiederzugeben, und die Braunschweigische sehr umfangreiche Exceptionsschrift wenigstens in einem ausführlichen getreuen Auszuge. Dies ist in den

§§. 2. und 3. geschehen. Um Alles, was von den Gegnern der Anhaltischen Ansprüche wider dieselben vorgebracht worden, vollständig zusammenzugreifen, ist dem Auszuge der Braunschweigischen Exceptionsschrift im §. 3. unter B. gleichfalls ein genauer Auszug der in §. 5. der Sächsischen „Ausführung" enthaltenen Polemik wider den Anhaltischen Anspruch angeknüpft worden. Hierauf folgt in den §§. 4. und 5. die historische und urkundliche Beweisführung derjenigen Thatsachen, welche die Voraussetzungen des Anhaltischen Anspruchs nach Reichslehnrecht bilden, und die Darstellung der eingreifenden Grundsätze des letztern selbst in §. 6. — Diese historische Ausführung wird ebenso die unrichtigen Auffassungen und Darstellungen der die gedachten Voraussetzungen bildenden Thatsachen blos legen, an denen die gegnerischen Schriften reich sind, als danach die in denselben enthaltenen Gegenargumentationen von selbst zerfallen müssen. Die Anwendung der Grundsätze des Erbfolgerechts in Reichslehen auf den thatsächlich festgestellten Fall wird aber die Anhaltischen Ansprüche als so sicher begründet und so absolut erscheinen lassen, daß es einer ausdrücklichen Widerlegung anderer daneben nicht bedarf; doch sind auch diese einer Prüfung unterzogen worden, weil sich danach sogar das Resultat herausstellt, daß der Anhaltische Anspruch nicht nur der stärkere neben schwächeren, sondern auch, da die von anderen Fürstlichen Häusern erhobenen Prätensionen rechtlich überhaupt gar nicht für begründet erachtet werden können, sogar der einzige ist. Zu bemerken ist nur noch, daß hierbei die gleich nach dem Tode des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg von dessen hinterlassenen beiden Töchtern auf Lauenburg oder Theile davon als angebliches Allodium erhobenen Ansprüche, so wie die des Herzogs von Holstein-Gottorf auf acht Dörfer, ganz abgesehen von ihrer völligen Grundlosigkeit, weiter keine Berücksichtigung finden konnten, weil dieselben in keiner Weise über ihre ursprüngliche Verlautbarung hinaus fortgesetzt worden sind. In der Widerlegung der Mecklenburgischen Ansprüche sodann trifft das Interesse des Hauses Anhalt mit dem des Hauses Sachsen vollständig überein, s. §. 8. No. 1. Wenn endlich vom Sächsischen Standpunkte aus auch eine besondere Widerlegung der Ansprüche des Königreichs Dänemark für nöthig erachtet worden ist (s. die „Ausführung ꝛc." §. 7. S. 37 ff.), so hat man Anhaltischer Seits, sich mit einer solchen zu befassen, darum nicht für erforderlich erachten können, weil Anhalt den Dänischen Besitz Lauenburgs ganz einfach als einen blos thatsächlichen, Anhalt gegenüber ungerechtfertigten betrachten muß. Anhalt hat Chur-Braunschweig im Jahre 1729 als damaligen Besitzer von Lauenburg und Hadeln mit der petitorischen

Vindicationsklage beim Reichshofrath verklagt. Hat sich seitdem der Verklagte des Besitzes des größten Theils des Streitgegenstandes entäußert, so verändert dies sein Verhältniß zum Kläger bekannten Rechtsgrundsätzen nach nicht; er haftet nach wie vor auf das gesammte Object, und nicht blos soweit er es noch besitzt. Allerdings haftet Dänemark Anhalt nicht minder bezüglich des ihm von Hannover überkommenen Theils (also in Betreff des bei weitem größten, d. i. des jetzt sogenannten Herzogthums Lauenburg), als damaliger Besitzer, indem Dänemark Anhalt gegenüber ein Recht auf dieses Herzogthum gar nicht erlangt hat, vielmehr dasselbe mit Anhaltischem Widerspruch von Anbeginn inne hat, und von seinem Auctoren das Land nur in derselben rechtlichen Lage übergeben erhalten konnte, worin sich diese Anhalt gegenüber befanden. Dagegen wird allerdings mit dem Erlöschen der Dänischen Dynastie ein rein thatsächliches Hinderniß beseitigt werden, welches der Realisirung des Anhaltischen Rechts auf den größten Theil seines Klageobjectes bisher entgegenstand, und in dieser Hinsicht vertritt das Resultat des §. 7. der Sächsischen „Ausführung" das Anhaltische Interesse mit und kann also von Anhalt im Ganzen acceptirt werden. Nur darin muß freilich Anhalt widersprechen, daß nach der Entäußerung Lauenburgs von Seiten Hannovers (Braunschweigs) an Dänemark dem Hause Sachsen gegenüber die Dänische Dynastie der Braunschweigischen als substituirt zu betrachten sei, s. §. 8. III. 1. —

Nach dem künftig zu erwartenden Wegfall des gedachten thatsächlichen Hindernisses wird daher das Herzogliche Haus Anhalt um so mehr hoffen dürfen, daß sein schwer gekränktes, so lange schon auf Anerkennung harrendes Recht, zu einer solchen gelangen werde, als sich dann Einflüsse anderer Art nicht mehr geltend machen können, welche freilich niemals das Geschick der einfachen Rechtsfrage so ungünstig, wie bisher für Anhalt hätten gestalten sollen.

§. 1.

Kurzer Gesammt-Ueberblick der Gestaltung des Sachsen-Lauenburgischen Successionsstreits.

Nicht leicht wird sich das Rechtsgefühl durch die einfache Geschichte der Verfolgung und Verhandlung einer Rechtssache unangenehmer berührt fühlen, als durch die Erzählung der Vorfälle bei und nach dem Ableben des Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg am 20. September 1689, der Fruchtlosigkeit der Schritte, welche das Fürstliche Haus Anhalt zur Sicheruug seiner Ansprüche auf das erledigte Land that, und der weiteren thatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse und des wirklichen Prozesses. Es genügt zu dem Ende, Folgendes zu recapituliren, da das vollständige Detail zu umfangreich ist, und gegenwärtig die meisten Einzelheiten kein Interesse weiter darbieten. [1])

Herzog Julius Franz war der letzte männliche Sprosse des vom Herzog Bernhard von Sachsen und Grafen zu Anhalt durch seinen Sohn Albrecht abstammenden Geschlechts der Herzoge zu Sachsen; von den frühern Ländern dieses Hauses besaß er nur noch das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln. Derselbe schloß in Voraussetzung seines von Söhnen unbeerbten Ablebens mit den Fürsten zu Anhalt, als seinen nächsten Agnaten, über die Besitzergreifung seines Herzogthums kraft des zwischen ihnen bestehenden Successionsrechts ex jure sanguinis am 15. März 1678 zu Wien den in Beilage I. abgedruckten Vertrag; er erließ auch an seine sämmtlichen Behörden und Unterthanen das in Beilage II. abgedruckte hierauf bezügliche Mandat. Außerdem hatten die Fürsten zu Anhalt, da

[1]) Vgl. darüber Beckmann Anhalt. Chronik Thl. V. S. 63 ff. Lenz Fortsetzung derselben S. 211 ff. Bertram Geschichte von Anhalt Bd. II. S. 488 ff.

für den gedachten Fall bereits Prätensionen anderer Reichsstände laut geworden waren, bei Kaiser Leopold I. im Voraus, „sie bei ihrem angestammten Successionsrecht zu schützen," gebeten, und ein kaiserliches Decret vom 17. Dezember 1677 (Beilage III.) erhalten, worin es heißt: „daß Ihre kaiserliche Majestät ihnen, was ihnen von Geblüts- und Rechtswegen zukommt, gerne gönnen mögen, auch auf solchen Fall ihnen einiges Präjudiz zuziehen zu lassen nicht gemeinet sei, auch dessen zu seiner Zeit eingedenk sein werde."

Kurz nach dem in Böhmen am 20/30. September 1689 erfolgten Ableben des Herzogs Julius Franz erschienen Chur-Sächsische Abgesandte in dem verwais'ten Lande, und übten in verschiedenen Theilen desselben Besitzergreifungs-Handlungen aus, indem Chur-Sachsen behauptete, daß ihm nach einer kaiserlichen Exspectanz von 1507 ein Recht darauf zustehe. Die Fürsten zu Anhalt, welche durch ihren Ahnherrn, den Fürsten Heinrich, andern Sohn des genannten Herzogs Bernhard, von diesem ebenfalls abstammten, erfuhren das Ableben des Herzogs Julius Franz etwas später, schritten aber dann ebenfalls zur Absendung eines Bevollmächtigten zur Besitzergreifung, indem sie die Lehnssuccession als nächste Agnaten in Anspruch nahmen. Dies wurde mit Unterstützung von Seiten Chur-Brandenburgs an mehrern Orten des Herzogthums ausgeführt. Die Fürsten zu Anhalt nahmen auch sofort Titel und Wappen der Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen an, und führen beides bis auf den heutigen Tag. Alsbald ließ aber der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle Truppen in das Land einrücken, und gab auf die über dieses befremdende Ereigniß erhobene Frage die Erklärung, er habe dies als niedersächsischer Kreisoberster gethan, um Unruhen und Unordnungen bei dem bevorstehenden Besitzstreit zuvorzukommen. Nach sehr kurzer Zeit schon änderte sich jedoch die Sprache, und nun erklärte Braunschweig, es habe selbst, und zwar überwiegende Ansprüche auf das Land. Ueber den Grund derselben ließ es sich Anfangs gar nicht heraus. Es blieb hierauf den übrigen Partheien, zu denen sich noch Mecklenburg aus einer angeblichen Erbverbrüderung vom Jahre 1431 und die Sachsen-Ernestinischen Häuser gesellt hatten, welche aus der gedachten Lehnsexspectanz von 1507 ein Vorrecht vor der Sachsen-Albertinischen Linie in Anspruch nahmen, — der aufgetretenen weiblichen Prätendentinnen nicht zu gedenken, — nichts übrig, als sich an den Kaiser als Richter in Reichslehnssachen zu wenden. Die verschiedenen Verhandlungen, welche hier gepflogen wurden, führten folgende Gestaltung der Verhältnisse herbei:

1) Die Sächsischen Häuser verglichen sich mit Braunschweig, s. §. 8. No. III.

2) Mecklenburg setzte die Verfolgung seiner Ansprüche über den Druck einer Deductionsschrift hinaus nicht fort.

3) Zwischen Anhalt und Braunschweig kam es zu einem Besitzprozeß vor dem Reichshofrath, in welchem das letztere Haus geschützt, Anhalt aber zur Verfolgung seiner Ansprüche in petitorio verwiesen wurde. [2]) Inzwischen hatte auch Brannschweig eine Investitur vom Kaiser erhalten, obwohl mit Vorbehalt der Rechte der aufgetretenen Prätendenten. Diese Petitorienklage erhob Anhalt am 13. Juni 1729. Braunschweig überreichte dagegen am 27. November 1731 seine Exceptionen. Hierauf beantragte Anhalt die Edition des Lauenburgischen Archivs wider Braunschweig.

---

[2]) Das Urtheil in der Besitzstreitigkeit ist in diesseitigen Akten nicht zu ermitteln gewesen; es läßt sich daher auch über die Entscheidungsgründe nichts sagen. — In einem Bericht des ehemaligen Anhalt-Zerbster Geheimen-Rathscollegii vom 9. September 1757 (in actis separatis, Sachsen-Lauenburg betreffend, des Herzoglichen Gesammtarchivs Nr. 377. de annis 1757, 1758, fol. 13b.) an den damals regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst heißt es hierüber: „Es hat aber die damahlige étroite alliance des Kayßerlichen und Großbrittannischen Hofes prävaliret, und die Kunst des Hannöverschen Ministerii, den damahligen Kayßerlichen Reichshofrath durch eine Discretion von Vier und Vierzig Tausend Gulden nach Relation des vormahligen Hofraths Clerff Vol. 1. fol. 1b., unter dem Namen und Bemäntelung der Lehn-Waare zu bewegen gewußt, daß derselbe per Votum ad Imperatorem die würckliche Beleihung des Haußes Hannover im Sachsen-Lauenburg dem Kayßer eingerathen, dem Fürstlichen Hause Anhalt aber nichts als das petitorium vorbehalten." — (Vergl. eine damit übereinstimmende Mittheilung in der Sächsischen „Ausführung" S. 53, wo die Summe auf 30,000 Thlr., s. g. Laudemium angegeben wird.) Einer der nach Wien entsendeten Anhaltischen Bevollmächtigten, Hofrath von Funcken berichtet unter'm 12. März 1729 fol. 100 der Herzoglich Anhaltischen Archivacten über Anstellung der Petitorienklage: „Uebrigens ist bei dieser Sache als ein besonderes Glück zu rechnen, daß man den Reichshofrath von Braillard zum Referenten bekommen hat, denn dieser unterläßet nicht, den Correferenten, welcher totus quantus vor Hannover portiret ist, (auch solches hinkünfftig allen Umbständen nach allezeit bleiben wird, wie denn sein jüngster Sohn ein Decret als würcklicher Appellations-Rath zu Zelle vor etlichen Posttagen von Hannover erhalten, und man dadurch Hannöverischer Seits ohnfehlbar suchet, diesen alten Reichshofrath in allen Angelegenheiten auff seiner Seite zu behalten,) nachdrücklichst durch den Sinn zu fahren." — Nach einer fernern archivalischen Mittheilung des ehemaligen Anhaltischen Geheimgesammtrath von Raumer ist bei einer persönlichen Zusammenkunft des Seniors des Hauses Anhalt, Fürsten Victor Amadeus von Anhalt-Bernburg mit dem damals regierenden Herzog von Braunschweig Churfürsten Georg Ludwig zur Beilegung des Streits zwischen beiden Häusern Braunschweigischer Seits tauschweise das Fürstenthum Blankenburg und eine Summe Geldes angeboten worden; dieser Tausch ist jedoch nicht zu Stande gekommen.

In dem hierüber eröffneten Verfahren ist der Prozeß liegen geblieben. Nach den Anhaltischen betreffenden Gesammtarchivacten sind hieran theils die fortwährenden Reichskriege Schuld gewesen, theils haben politische Gründe darauf bestimmend eingewirkt, denen leider in dieser Sache überhaupt bisher die rechtlichen haben weichen müssen; auf dem Reichstage aber, im Fürstenrathe und bei anderen Staatsverhandlungen setzte das Haus Anhalt seine Ansprüche besonders durch Protestationen gegen die Führung der Lauenburgischen Stimme und in mannichfaltigen darüber gepflogenen Streitigkeiten bis zum Jahre 1804 unverdrossen fort. [3]) Von da an machte die Occupation Hannovers und Lauenburgs durch die Franzosen und später die Auflösung des Reiches die Fortsetzung des Prozesses unmöglich. Als jedoch bei den Wiener Congreßverhandlungen im Jahre 1815 die Abtretung Lauenburgs von Hannover an Preußen zur Sprache kam, machte das Herzogliche Gesammthaus Anhalt durch zwei unter'm 2. März 1815 an beide Kronen gerichtete diplomatische Noten seine Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg von Neuem geltend und übergab auch an sämmtliche verbündete Mächte eine Denkschrift, worin es seine Rechte vorbehielt. [4]) Als hierauf nach Errichtung des Deutschen Bundes der Dänische Gesandte für Lauenburg Sitz und Stimme in der Bundesversammluug einzunehmen im Begriff war, wurde in der ersten Bundestagssitzung am 5. November 1816 Anhaltischer Seits die Rechtsverwahrung erneuert. [5])

Die Lage dieser Sache ist hiernach für Anhalt die, daß es die Fortsetzung seiner gegen Chur-Braunschweig (Hannover) anhängig gewordenen Petitorienklage, sobald es dies für zweckmäßig hält, vor einem Bundes-Austrägalgericht beantragen und zur Entscheidung bringen kann. Nicht weniger ist Dänemark Anhalt gegenüber in unrechtmäßigem Besitz des Herzogthums Lauenburg, soweit ihm dasselbe von Preußen und an Preußen von Hannover im Jahre 1815 abgetreten worden ist. Nach den über die Territorialveränderungen in Deutschland beim Wiener Congreß gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüssen, kann man sich Anhaltischer Seits freilich darüber keiner Täuschung hingeben,

---

[3]) Vergl. auch die Sächsische „Ausführung rc." S. 10—13.

[4]) S. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 74 ff. Derselbe Acten des W. C. VI. S. 321 ff.

[5]) S. das Protokoll dieser Sitzung; v. Meyer, Staatsacten des Deutschen Bundes II. S. 131 ff.

wider die Krone Dänemark zur Verfolgung seiner Ansprüche einen Weg sich geöffnet zu sehen. Andererseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß mit dem künftigen Erlöschen der Dänischen Dynastie das Herzogthum Lauenburg in eine Lage kommen wird, für welche in den bestimmenden Kreisen Maaßnahmen über dessen Zukunft gefaßt werden müssen, denen Anhalt im Vertrauen auf sein gutes Recht um so mehr mit Zuversicht entgegensieht, als dann seinen Deutschen Mitfürsten eine Gelegenheit dargeboten ist, das vielfältige dem Fürstlichen Hause Anhalt seit Jahrhunderten in seinem Territorialbesitz widerfahrene Unrecht und Mißgeschick einigermaaßen auszugleichen, ohne daß irgend ein anderes Fürstenhaus dadurch eine Einbuße machen, und wodurch zugleich die Nothwendigkeit einer rechtlichen Entscheidung gegen Hannover abgewendet werden würde.

§. 2.

Die beim K. Reichshofrath im J. 1729 von Anhalt wider Chur-Braunschweig erhobene Petitorienklage.

Kaiser ꝛc.

„Es muß sich das Hochfürstliche Durchlauchtige Haus Anhalt in tiefster Unterthänigkeit faßen, daß Eure Kaiserliche Majestat allergnädigst geruhet: durch dero Höchstzuverehrende Resolution vom 20. August vorigen Jahres sub litt. A. in Sachen ctra. das Haus Braunschweig-Lüneburg, in specie Se. Königliche Majestät von Groß-Brittannien, als Kurfürsten zu Hannover, die Sachsen-Lauenburgische Succession betreffend, höchstgedachtes Fürstliches Haus mit seinen Ansprüchen ad petitorium zu verweisen. Indem nun dasselbe sich hiermit in allerunterthänigstem Gehorsam dazu anschicket, so kann es von dero Kaiserlichen allerhöchsten Justitz Eyffer Ihm auch Sich anders nicht beykommen lassen, als es werden die dem klagenden Fürstlichen Hauße in dieser so importanten und offenbar gerechten Sache seit anno 1689 zugestoßene herbe Fatalitäten ein Reichsväterlich allergerechtes Mitleiden, und Eyffer erwecken, mithin ohnnöthige Weitläufigkeiten, und besorgliche fernere Auffzüge mit nichten gestattet, sondern vielmehr vermieden, folglich schleunige Hülfe Rechtens allenthalbens mitgetheilet werden. Wobei man sich zuforderst alle und jede dem Durchlauchtigsten Hauße Anhalt als Fürsten des Reichs und nechsten eintzigen Agnaten Weyland Herrn Julii Francisci, lezten Hertzogs zu Sachsen-Lauenburg, in denen allgemeinen Reichs-Satzungen und Lehn-Rechten gegründete jetzige und

künfftige Competentien und Prärogativen feyerlichst bedinget, und nochmahls, mit Vorbehalt jedoch alles unterthänigsten Respects, dem Chur-Braunschweigischen und allen andern unbefugten Competenten oder Contrahenten, anmaßlich provisionellen respective Lehen- und Mitbelehnungsgesuchen und was demselben anhängig, auf das Kräfftigste und nachdrücklichste wiedersprechen, folglich alle und jede Seine jura reservabilia Ihnen allerdings integra vorbehalten haben will.

Die Historia facti in diesem Sachsen-Lauenburgischen Successions-Werk ist vorhin reichskundig, und bestehet kürzlich darinnen: Als anno 1689 der letzte männliche Descendent der von Hertzoge Johanne zu Sachsen-Lauenburg abstammenden Linie Herr Julius Franciscus dieses Zeitliche gesegnet, so waren sich die Fürsten zu Anhalt, als proximi agnati und in Krafft des noch besonders anno 1678 den 15. Martii zwischen nur besagtem Julio Francisco und Johann Georg dem II. Fürsten zu Anhalt bestättigten Pacti mutuae successionis, nichts weniger vermuthend, als daß bei denen Ihnen angefallenen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Landen von jemand Schwierigkeit gemachet, oder wohl gar zum Theil thätlich vorgegriffen und Sie, Fürsten zu Anhalt, was gleichwohl anno 1689 geschahe, in Ihrem possess gehindert und gleichsam aus dem Lande verdrungen werden sollten. Es hat sich aber dennoch ereignet, daß Anfangs Weyl. Herr Johann George der Dritte, Kurfürst zu Sachsen, ex capite praetensae exspectationis Maximiliani I. de anno 1507 et pacti sic dictae confraternitatis de anno 1671 die Possession vermeintlich ergriffen, nicht weniger der damalige Hertzog zu Lüneburg-Zelle einige Trouppen in das Lauenburgische marschiren lassen und sich de mero facto des Dominij des Hertzogthums dergestalt angemaßet, daß darob alß einen öffentlichen Eingriff von seiten des Hauses Anhalt und anderer Mit-Stände Höchstschmerzlich, testantibus actis judicialibus et Comitialibus, dolirt und um dessen Abstellung gebethen werden müssen. Solches geschahe Anfangs unter dem Vorwand, dieses Hertzogthums als Creyßobrister, um besorglicher Unruhe im Creyß vorzukommen, anmaßlich zu sequestriren, welcher ohne Grund erfundene titulus possessionis aber nachhero verändert, und dieses Land ex capito praetensae reunionis et pacti confraternitatis vindicirt werden wollen.

Worüber es endlich dahin gediehen: daß Chur-Sachsen sein vermeintliches Recht an das Hauß Lüneburg anno 1697 gegen eine namhafte Summe Geldes anmaßlich überlaßen, jedoch mit Vorbehalt der Mitbelehnschaft, und daß, im Fall das Churfürstl. und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg, auch gewissermaßen die Wolffenbüttelsche Linie,

absterben sollte, allsdann Chur-Sachsen, die eingebildete Lehnsfolge zu erlangen haben solle, wogegen das Fürstl. Anhaltische Hauß nicht anders thun konnte, als seine jura protestando bestens zu verwahren; das zum Hertzogthum Sachsen-Lauenburg gehörige Land Hadeln hingegen ist von Ew. Kaiserl. Majestät bis daher in Sequestration behandelt worden.

Wann nun die gemeinsame Abstammung des Sachsen-Lauenburgischen und Anhaltischen Fürstl. Haußes zum voraus zu setzen ist; so kann wohl niemand in der Teutschen Reichs-Historie und denen Geschlechts-Registern derer alten Fürstl. Häuser so fremde seyn, daß er nicht wissen oder befinden solte, wie Bernhardus I. Hertzog zu Sachsen, Alberti Ursi, Marggrafen zu Brandenburg, Graffen zu Ascanien und Ballenstädt, Sohn, primus acquirens des Hertzogthums Nieder-Sachsen oder Sachsen-Lauenburg gewesen. Inmaßen derselbe (nachdem zwischen nur gedachten seinem Vater Alberto Urso, und denen Henricis superbo et Leone über dem gantzen Hertzogthum, davon das quästionirte Lauenburgische Land damalen ein Stück war, langwürige Kriege geführt und unterschiedliche Vergleiche getroffen, aber auch wieder gebrochen worden) nach vorgängiger Reichs-Acht-Erklärung und Entsetzung erwehnten Henrici Leonis vom Kaiser Friederico I. anno 1180 auff öffentlichen Reichstag zu Würzburg mit gewöhnlichen Solennitäten und prächtigen Ceremonien mit solchem Lande belehnet und investiret worden.

Es ist dieses ein außer allem Zweifel gesetztes einmüthiges adsertum aller derer bewährtesten scriptorum rerum Germanicarum als des

Crancii l. VI. c. 38 de Saxon.
Gothofredi Monachi in annal. ad. annum 1180.
Aventin. l. VI. f. 397 l. II.
Arnold. Lubec. l. III. c. 24.
Albert. Stad. ad. annum 1180.
Chron. Slav. c. 24 nr. 6.
Chron. Elwang. ad. annum 1180.
Ottonis de S. Blasio c. 24.
Chron. montis sereni p. 44.
Chron. Bigaug. ad annum 1180 apud Mader. p. 264.
Chron. Comit, Schaumb. ap. Meibom. T. 1 p. 505.
Rogert. de Hoveden. Annal. Anglic. p. 594.
Monach. Weingartens. de Guelf. Princip. ad annum 1180 ap. Leibnitz de scriptor. rer. Brunsvic. p. 793.
Bünting Braunschw. Chronica f. 24.
Brotuff Chron. Anhalt.
Carion. Chron.

Münster.
Dresser.
Chytr. et Alior.

derer unterschiedene bey dem Vitriar. illustrato L. 1. t. 2. p. 139 seqq. allegiret worden. Diese alle, und darunter so viel Historici Brunsvic., stimmen damit überein, daß Henricus Leo Dux Saxon. et Bavar. wegen beschehener Widersetzlichkeit gegen obbemeldten Kaiser Friedericum I. Barbarossam criminis laesae majestatis per unanimam Principum Imperii sententiam schuldig erkannt und seiner Lande entsetzet, das Hertzogthum Bayern dem Grafen Otten von Wittelsbach, das Hertzogthum Sachßen aber, das ist, nach eigenem jenseitigem Vorgeben und Geständniß, das hernach sogenannte Sachsen-Lauenburger Land nebst dem Sächsischen Churkreiß (als welche beyde Provinzien Bernhard und Albertus sein Sohn unzertheilet besessen, dahero auch, als ihre Nachkommen sich vertheilet, dennoch die Churfürsten zu Sachsen Ascanischen Stammes jederzeit Hertzoge zu Engern und Westphalen, zum Beweiß ihrer angestammten Gerechtsahme, sich geschrieben) Bernhardo, Alberti Ursi Sohn, und ein Strich Landes in Westphalen dem Ertzbischoff Philippo zu Cölln uno ore Principum von dem Kaiser zuerkannt und eingeräumet worden. Wobei merkwürdig, daß das Judicium feudale, welches auff solche Entsetzung Henrici Leonis erkannt hat, per quatuor Comitia et consentientibus omnibus Statibus formiret worden: wie Otto Friesing. c. 24 und andere zum Theil obbenannte Historici anführen. Die Worte des Diplomatis solennis Investiturae Bernhardi, ducis Saxoniae, sind bei dem Andlo in Repraesent. S. R. J. cum comment. Freher. p. 687 zu befinden, und allegiret solche auch Lucae im Fürsten-Saal p. 17: In Bernhardum, nobis ac Imperio fidelem ac dilectum Principum, conferimus tractum Saxoniae ac munus Electoralitium, quod Henrico priori possessori adjudicavimus, et de istis gratiis ac juribus sublimamus, ob sua fidelia servitia, justitia exigente, de voce et instigatione Principum regni nostri. Bey nur gen. Lucae l. c. ist auch das Decretum adjudicationis so zu Gelnhausen eod. ann. 1180 ergangen, zu sehen, ubi inter alia: Communi Principum consilio Ducatum, qui dicitur Angariae et Westphaliae divisimus, unam partem, quae in Episcopatum Colon. et per totum Paderborn. Episcopatum protendebatur, Ecclesiae Coloniensi contulimus, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri Ducis Bernhardi, cui reliquam partem concessimus. In der Unterschrift wird Bernhardus, Dux Westphaliae genannt. Es gedencket erwähnter Lucae loc. cit. auch einer Müntz

von Hertzog Bernhardo de anno 1180, die er im Schwarzburg-Arnstädtschen Müntz-Cabinet selbst gesehen zu haben meldet, und davon er den Abdruck im Graffen-Saal p. 92 communiciret, welche Bernhardum mit dem Chur-Schwerd, und im rechten Arm eine Fahne haltend, worin das Ascanische und Ballenstädtsche Wappen, nehmlich ein Schachspiel und fünf schwarze Balken befindlich, vorstellet. — Dieser Bernhardus hat auch die Stadt Lauenburg gebauet, und haben ihm nach Crantzii und Alb. Stadens. Zeugnüs die Graffen von Ratzeburg, Danneberg, Lücho, wie auch der sämmtliche Adel dieser Niedersächsischen Lande die Huldigung und Lehenspflicht geleistet, wie er denn auch Ratzeburg nach Abgang des letzten Graffen Bernhards als ein erledigtes Lehen an sein Hauß gebracht, ingleichen den Rauten-Crantz, zum Gedächtniß der Acquisition der Sächsischen Landen, zuerst in sein Wapen eingeführet, wovon Alb. Crantz. de Saxon I. 2. c. 24. I. 3. c. 25. Spener. de insign. Saxon. p. 7. Jd. in op. Herald. I. 1. c. 5. §. 25. 26. Spalat. Chron. P. 1. n. II. Haeping de Jur. insign. c. 6. p. 5. m. 5. n. 710. p. 345, Struv. de Ruta Saxon. mit mehreren handlen; daß also, daß offtgemeldter Bernhardus der erste acquirens des Herzogthums Lauenburg sey, vom Kaiser Friederico Imo würklich damit investiret worden, und solches bis an seinen Tod besessen, auch sein Sohn Albertus I. ihm in solches Hertzogthum succediret habe, im geringsten nicht zu zweifeln, es wäre denn, daß man allen fidem historicam und unverwerffliche Documenta ohne die geringste Ursache disputiren und verdächtig machen wollte. Welches aber ohne offenbare Partheilichkeit und Temerität nicht geschehen könnte. Es ist auch zu merken, daß in dem zwischen Alberto I. filio Bernhardi und dem Ottone, Henrici Leonis Enkel, anno 1235 aufgerichteten Vergleich gar keine neue Convention (als welche von einem Reichslehen ohne Kaiserl. Approbation ohnedem nicht geschehen können), sondern blos die an offt erwähnten Bernhardum mit Einstimmung des gantzen Reichs beschehene erste Belehnung zum Grunde gesetzet, und folglich alle die daher erlangte Jura auf dessen männliche Descendenz fortgebracht, von diesen aber niemals verloren, noch sich demselben begeben worden. Daß nun dieser Bernhardus des Alberti, Hertzogs und Churfürstens zu Sachsen, von dessen Sohn Johanne die nunmehro erloschene Sachsen-Lauenburgische Linie abstammet, wie auch des Henrici, Fürsten zu Anhalt und allgemeinen Stammvaters des Gesammbten Hochfürstl. Hauses Anhalt, Vater und also communis stipes sowohl der Sachsen-Lauenburgischen als Anhaltischen Linien gewesen, ist im gantzen Römischen Reich und der gantzen Christenheit von Niemandem in Zweifel

gezogen worden. Es erhellet auch solches aus der sub O. beygefügten, bei den Acten schon mehrmals exhibirten richtigen Stammtafel und denen bey der so rubricirten gründlichen Fürstellung und Erweisung befindlichen, allhier abermals beygefügten alten und in originali vorhandenen Documentis sub A. B. C. D. E. zur Genüge. [6]) Denen soviel andere von dem Becmanno in Chron. Anhalt. und von dem Vitriario. illustr. l. 1. l. 16. p. 67. seqq. angezogene Documenta beystimmen. Hierzu kommen die Zeugnüsse der bewährtesten und gewissesten Genealogisten, als unter anderm: Mencii. Chritraei. Brotuffii, Rittershusii, Spener. in op. Herald. Fam. Saxon. et Ascan., Imhoff, Pfanner. de gent. Germ., Lohmajer; Spalat. ap. Hortleder l. 4. c. 23. Gestalt denn von den Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg die Fürsten zu Anhalt jederzeit vor die nächsten und alleinigen Stammes-Agnaten agnosciret, diesen auch sogar nach Spalatini Bericht Chron. part. 3. Nr. 43. in den Lauenburgischen Landen mit gehuldigt worden. Es weiß Beckmann l. c. P. IV. p. 142. unterschiedene Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg insonderheit Albertum und seinen Sohn Johannem I. Stifftern der Sachsen-Lauenburgischen Linie anzuführen, welche sich annoch des Anhaltischen Wapens bei ihren sigillis bedienet. Es ist ferner pro demonstratione ista genealogica merkwürdig, daß Kaiser Carolus IV. denen Hertzogen Rudolpho dem jüngern und Ottoni zu Sachsen zugleich, nebst Alberto und Woldemaro, Fürsten zu Anhalt die sub Litt. F. bemerkte Mitbelehnschaft anno 1348 ertheilet hat, welches nicht geschehen sein würde, wenn diese die Fürsten zu Anhalt nicht mit jenen eines Stammes wären (vid. Lünig's Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. Tom. X. unter Anhalt p. 167 Num. II. IV. V.); nicht weniger erhellet solches aus anderen insonderheit vom Kaiser Ludovico Bavaro anno 1320 und vom Kaiser Carolo IV. anno 1348 dem Fürsten Bernhard III. zu Anhalt und dessen Vettern ertheilten Eventualbelehnungen (welche in Becmanni Anhalt. Histor. P. IV. c. IV. f. 529 seq. Lünig's Reichs-Archiv l. c. n. I. et. III. Leuckfeld Antiquit. Alsted. p. 272 seq. und Horn's Bericht von Landsberg p. 5, 6 et 63 gelesen werden können) ingleichen aus denen bey nur gedachtem Beckmann l. c. p. 527 seq. befindlichen Diplomatibus de anno 1221 et 1225, die Vormundschaft Henrici I. Principis Anhalt. über seine unmündige Vettern, Johannem et Ottonem betreffend. Welches alles jedoch zu keinen andern Ende, als lediglich die Abstammung des Hochfürstl. Hauses An-

[6]) Diese Documente sind hier nicht mit abgedruckt worden, indem gegenwärtig die genealogischen Zweifel von keiner Seite her mehr genährt werden dürften. S. u. §. 5. — Die übrigen in der Klage angezogenen Urkunden releviren zum Theil ebenfalls im Augenblick nicht, zum Theil sind sie unter die Beilagen aufgenommen worden.

halt von obgedachtem Bernhardo Imo dadurch zu demonstriren allhier angeführt wird. Daß also an diesem, vor der gantzen Welt zugestandenen, nur in fide ac fama publica et notorietate, quae nullam aliam probationem exspectat, beruhenden adserto im geringsten nicht zu zweifeln, es wäre denn, daß man eadem facilitate auch andern Fürstl. Häusern ihre Abstammungen disputiren und fidem Historiae ac Archivorum Principum über'n Hauffen werffen wollte. Wenigstens werden wohl nicht viel Häuser in Europa seyn, deren Linien mit mehrer Gewißheit ihrer Abstammung von einem communi stipite von soviel seculis her zu deduciren vermögen, als dieses Hochfürstl. Hauß.

Und wo wollte es endlich mit der auf die Teutschen Reichs-Geschichte sich gründenden Gerechtsahme vieler Reichsstände hinaus, wenn publica fides scriptorum rerum Germanicarum et archivorum nicht hinlänglich seyn sollte?

Da nun ex praemissis ohnwidertreiblich folget, daß weil in Altväterl. Stamm-Lehen des ersten acquirentis männliche Descendenz in infinitum succediret, (per Vulg. 2. F. 31. et 50. Gail. II. 150. Mynsing. c. 2., O. 95.) die Durchlauchtigsten Fürsten zu Anhalt als alleinige Stammes-Agnaten des abgegangenen Sachsen-Lauenburgischen Hauses von der in jure sanguinis, quod dirimi non potest, begründeten Succession in selbigen Lande weder durch Erb-Verbrüderungen, noch auch durch Expectanz-Brieffe (als wodurch den rechten Agnatis präjudiciren zu wollen der Lehnsherr niemahls präsumiret wird, Rosenth. c. 9. conclus. 9. N. 3.) im geringsten excludiret, noch gehindert werden können: also erhellet die so klare Gerechtsahme des Hochgedachten Hochfürstl. Anhaltischen Hauses als einigen und nächsten Stammes-Agnaten an dem erledigten Sachsen-Lauenburgischen Anfall von selbst und zur Genüge.

Ferner hat Hochermeldtes Fürstl. Hauß lange vor der dem Durchlauchtigsten Hauß Sachsen anno 1507 vom Kaiser Maximiliano Imo ertheilten Anwartschaft an allen anderen Fürstenthümern, Graff- und Herrschafften über und neben dem Fürstenthum Anhalt die Mit-Belehnung erhalten, und solche Clausel allen seinen Lehn-Brieffen seit anno 1495 von Kaisern zu Kaisern einverleiben lassen, wie ex Litt. G. ersichtlich, wodurch keine andere Lehen zu verstehen, als die auf die Fürsten zu Anhalt von Stamms- und Geblüthsverwandtschaft wegen devolviret werden können, indem doch sonst kein ander Hauß die Mit-Belehnschaft ihnen sogleich einräumen, noch auch der Hohe Lehns-Herr andere als nur besagtes Fürstenthum und Lehen ihnen prästiren und gewähren würde. Hierzu kommt nun insonderheit die zwischen dem

letztverstorbenen Herrn Hertzog Julio Francisco und denen Herren Fürsten zu Anhalt anno 1678 den 15. Martii getroffene Erb-Verbrüderung oder Pactum Successorium, worin ausdrücklich enthalten, daß dadurch eine Erneuerung der alten Erb-Verbrüderung aufgerichtet sein sollte, zumahlen die Jura sanguinis et agnationis den Hohen Paciscenten die successionem reciprocam ohnedem beylegten, vid. Beilage sub H., wie denn auch Serenissimi Principes Anhaltini von Hochgedachtem Hertzog, Julio Francisco, in einem an seine Unterthanen gerichteten Geheißbrieffe und Mandat sub J. als Lehns-Successores würklich agnosciret, und ihnen den Unterthanen nach seinem tödtlichen Hintritt die Possess im Nahmen des Hochfürstl. Hauses Anhalt zu ergreiffen anbefohlen worden.

Es haben auch des glorwürdigsten Kaisers Leopoldi Majestät sowohl per Decretum de 10. Sept. 1671 als insonderheit de 17. Dec. 1677, als die Fürsten zu Anhalt eventualiter um Manutenenz bey der Sachsen-Lauenburgischen Succession existente casu angesuchet, die allergnädigste Resolution laut Beylage sub K. dahin ertheilet, daß denenselben dasjenige, was Ihnen von Geblüths- und Rechtswegen zukommt, gnädigst gern gegönnet und einiges Präjudiß nicht zugezogen werden sollte. Wie denn aus solchen Uhrsachen die über die zwischen Chur-Sachsen und Hertzog Julio Francisco zu Sachsen-Lauenburg getroffene Erb-Verbrüderung gesuchte Kaiserl. Confirmation ob contradictionem seren. Domus Anhaltinae nicht erhalten werden können.

Bei bisher angeführten Fundamentis Justitiae caussae Anhaltinae ist zu erinnern, daß solche auch allerdings auf das sogenannte Hadler Land mitgehen, weil selbiges den alten und neuern Lehn-Brieffen mit inseriret und vor Reichs-Mannen-Lehen jederzeit gehalten, auch in nur gedachtem mit Hertzog Julio Francisco getroffenen Pacto successorio nicht ausgeschlossen worden. Wogegen denn nichts relevirt: Wann den so offenbahren Hochfürstl. Anhaltischen juribus, als Viel man aus denen an Ew. Kaiserl. Majestät Hoflager und in Comitiis hierbevor divulgirten Aufffätzen abnehmen kann, entgegengesetzt werden will:

1) Nachdem Hertzog Erich anno 1423 von Succession der Chur Sachsen excludiret worden, so wäre dadurch per rem judicatam schon ausgemachet, daß die Hertzoge zu Lauenburg keine Agnati derer von Bernhard herstammenden Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen seyn: woraus dann folgte, daß auch die Fürsten zu Anhalt, als die Ihre Genealogiam in gerader Linie von Bernhard führen wollten, keine Agnati Ducum Lauenburgicorum wären. Denn es dienet darauf zur geschwinden und guten Antwort: daß

derer Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg von Bernhardo, als primo acquirente solcher Lande, derivirende Descendenz mit Unfug angefochten werde, weil salva fide historica daran nicht gezweiffelt werden kann. Von einer Re judicata, so desfalls ergangen, ist nirgends etwas bekannt, es könnte auch selbige als res inter alios acta dem Fürstl. Hause Anhalt, ipsa non audita, nicht präjudiciren. Die Ursach vielmehr, warum Ericus anno 1423 nicht zu Chur Sachsen gelangte, war wohl nicht defectus agnationis, (vid. Mithov. Historischer Bericht, wie die Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg um die Chur Sachsen kommen, et Chytr. Saxon. I. VII. p. 191,) denn daran konnte um so weniger gezweiffelt werden, weil in der von Kaiser Sigismundo anno 1414 über das Hertzogthum zu Sachsen Engern und Westphalen ihm ertheilten Lehnbrieffe ausdrücklich Meldung geschiehet, daß seine Eltern und Vorfahren solche Lande auf ihn und seine Vettern Hertzog Rudolphen und Hertzog Albrecht (hic erat Ultimus Elector Saxoniae Famil. Ascan.) geerbt hätten, wie denn bereits aus einer von Carolo IV. anno 1374 dem Churfürsten Wenceslav zu Sachsen, seinem Vetter Alberto und dem Hertzoge Erich zu Sachsen-Lauenburg gegebenen Diplomate sub. L., das sie als Gevetter und von einem Stammes-Geblüth herkommend agnosciret, auch ihnen concediret worden, Ihre Gesammt-Fürstenthum und Lande miteinander, und als ungesonderte vereinigte Fürstenthümer, darinnen Sie reciproce bei Abgang der einen Linie einander succediren sollten, zu verschreiben. War also nicht der Mangel des Beweises der Agnation Ursach an damahliger Exclusion, sondern vielmehr besondere Umstände und turbidus rerum ac temporum status. Genug daß dem Lehn-Briffe, welcher Hertzog Magno II. zu Sachsen-Lauenburg ertheilet worden, und alle folgenden Lehen-Briffe die Clausul: daß die Auslassung der in vorigen Lehen-Brieffen befindlichen Chur und anderer Stücke ihm und seinen Nachkommen an ihren Rechten ohnschädlich sein sollte, inserirt worden; Gestalt denn sowohl Hertzog Franciscus Saxo-Lauenburgicus diese Prätension auffs neue gerüget, und es so weit gebracht, daß Kaiser Maximilian II. denen Hertzogen Christophoro und Ulrico zu Mecklenburg, die Sache aus den wahren Uhrkunden zu untersuchen aufgetragen, welche Commission anno 1577 von Kaiser Rudolpho IIdo erneuert worden, als auch in dem mit Churfürst Johann Georg

II. zu Sachsen getroffenen Vergleich die Agnation mit der abgegangenen Ascanischen Churlinie beständig behauptet.

2) Daß das Hochfürstl. Haus Anhalt an diesen Lauenburgischen Landen keine Mitbelehnschaft erhalten, noch derselben von Fällen zu Fällen Folge gethan; vielmehr sey die Lauenburgische Linie an Land und Titeln von der Anhaltischen ganz abgesondert geblieben. Durch diesen Einwurff vermeynen Gegentheile die Fürstl. Anhalt. Gerechtsahme an der Successione quaestionis auff einmahl völlig excludiret zu haben. Allein es wird ein unpartheiischer Richter gar leicht finden, daß auch diesem Einwurff durch folgende Beantwortung abhelffliche Maaße gegeben werde:

a) Weile, daß nach beschriebenen und Reichsüblichen Rechten die Descendenten in den Reichsfahnenlehen Krafft der ersten Investitur, so dem primo acquirenti widerfahren, succediren, außer allem Zweifel gesetzt wird; daß solche Reichssanction aber durch das Sächsische Jus particulare bei Reichsbelehnungen auffgehoben, und dieses jenem bei dergleichen Fällen vorzuziehen sey, nirgends zu befinden.

b) Am wenigsten aber wird, daß sogleich ipso jure bei dergleichen Fall der Vasall durch unterlassene Lehens-Muthung des Lehens verlustig wäre, salva justitia zu statuiren seyn (vid. Schrader Consil. n. 40 seqq.).

c) Daß sonsten Henricus, Sator Familiae Anhalt., von Kaiser Friederico Imo mit dem Geding am Herzogthum Sachsen belehnet worden, bezeuget Brotuff. in Chron. Anhalt. I. 4. c. 1., wiewohl, wenn auch dieses nicht zu erweisen stünde, dennoch genug sein kann, daß Er, Henricus, und seine männliche Descendenz unter der Ersten von seinem Vater Bernhardo als primo acquirente erlangten Investitur, bekannten Lehnrechten nach, nothwendig comprehendiret seyn müssen.

d) Kann ja die allen über das Fürstenthum Anhalt von Kaisern zu Kaisern ertheilten Lehn-Brieffen inserirte Clausel nicht vergebens gesetzet seyn: „Daß auch Ihre, derer Fürsten zu Anhalt und „Ihrer Eltern und Vorfordern Theilungen an den gesammten „Lehen Ihnen unschädlich, ohne männlichs Irrung, solche Theilun„gen auch zugleich confirmiret und bestättigt seyn sollten." Welche Clausula singularis die Verordnung der Sächsischen Rechte quoad simultaneam investituram auch sogar inter privatos, wieviel mehr bei Reichs-Lehen nothwendig auffhebt, so daß der theilenden Agnaten Descendentes Masculi, deficiente etiam simultanea investitura

Saxonica wider die desfallsige Scrupulosität des Sächsischen Lehnrechts dadurch vor sattsam verwahret zu achten; vid. Knichen de Paction. investiturar., Schneidew. de Feud. P. V. c. 1. n. 20.

e) Ja es ist in besagten denen Fürsten zu Anhalt ertheilten Kaiserlichen Lehen-Brieffen aus sonderlichen Gnaden und redlichen Ursachen, wie es ausdrücklich lautet, noch ferner diese Clausul hinzugesetzet:

„Daß ihnen, denen Fürsten von Anhalt, an denen von Ihren „Vorfahren abgekommenen Lehen keine Verjährung zu Abbruch „oder Nachtheil gereichen, auch alle Ordnung, Gesetze und Gewohn„heiten, die wider diese Begnadigung möchten gedeutet und ge„brauchtet werden, wie sie auch lauten, keine Krafft noch Macht „haben, sondern solche Lehen Ihnen von Neuem verliehen seyn „solten ꝛc."

Welche Clausulae, wo sie nicht otiosae seyn sollen, die Erforderung der Simultaneae investiturae Saxoniae klährlich auffheben.

3) Wird eingewendet, daß Bernhardus I. mit dem Henrico Leone wie auch nachgehend 1235 in Comitiis Moguntinis Albertus Bernhardi Sohn mit Ottone Puero, Henrici Leonis Enkel, sich verglichen, daß Albertus und seine Descendentes, Hertzoge zu Sachsen, Otto und dessen Nachkommen aber Duces Brunsvicenses seyn und bleiben sollten. Sed conceditur totum Argumentum. Denn es war schon von solchen Vergleichen durch die solenne und von allen Reichsfürsten gesprochene Entsetzung Henrici Leonis und Belehnung Bernhardi omne jus Familiae Guelficae in Ducatum Lauenburgicum erloschen; konnten also die angezogenen Vergleiche hierinnen nichts ändern, als daß durch die letzteren dem Ottoni und seinen Nachkommen Ein neues Hertzogthum, Titel und Wapen zugestanden, und von Kaiser Frieder. II. bestättiget ward: wodurch aber den Agnatis, zumahl da von keiner Succession auff künfftige Fälle im geringsten etwas dabei gedacht, noch denen Ducibus Brunsvic. zu gut desfalls etwas stipulirt ward, nicht präjudizirt werden konnte. Ja vielmehr folgt hieraus, daß Hertzog Bernhard von demjenigen, was er an Henricum Leonem durch oberwehnten Vergleich nicht abgetreten, verus possessor et primus acquirens geblieben, und solches auff seine Descendenz fortgepflanzet habe, auch der zwischen seinem Sohn Alberto und Hertzog Otten getroffene abermahlige Vergleich eine bloße Erneuerung des zwischen Bernhardo und Henrico Leone getroffenen gewesen. Daß im Uebrigen Hertzog Bernhard die Stadt Lauenburg erbauet, die dazu gehörigen Lande in

Besitz genommen und sich huldigen lassen, ist bereits oben dargethan und bezeugen solches Arnold. Lubec. Chron. Slav. III. c. 1. Crantz. VI. 44. Münster Cosmogr. III. c. 999; und ob zwar Henricus Leo nach seiner Zurückkunft aus Engelland solche Lande wieder invadiret, so hat doch durch dieses wider des Kaisers und des gantzen Reichs Schluß vorgenommene attentatum das Recht des Bernhardi nicht everdiret, noch qualitas primi acquirentis ihm alteriret werden mögen.

4) Es sey circa tempora Caroli IV. mit den Reichs-Lehen in Teutschland wieder in den vorigen Stand gerathen, und da sonst auch die Succession in infinitum wie die Agnation sich erstrecket, sey consuetudo contraria eingeführt worden und hätten die Kaiser bei Ausgang einer Linie, ohne auff die andere zu reflectiren, solche Lehne vor ledig erkannt, wie an Erico V. anno 1423 zu sehen. Sed respondendum:

Daß durch dergleichen angegebene Veränderung Consuetudo Germaniae circa Feudum Imperii in Jure sanguinis fundata abgeschafft worden, stehet nicht zu erweisen und kann durch das eintzige Exempel des Erici V. als bey dessen Exclusion gantz andere Umstände, wie bereits erwehnet, concurrirten, nicht behauptet werden. Nec Exemplis, sed legibus judicandum.

5) Wird die Discrepanz der Sachsen-Lauenburgischen und Anhaltischen Geschlechts-Register urgiret. Resp. negando, daß ein einiger cardinem negotii in dieser Sache angehender Unterschied oder Veränderung derer von Anfang producirten und aus den berühmtesten Genealogisten extrahirten Stamm-Tafeln beyder Fürstl. Häuser dargethan werden könnte. In Sachen, worauff das Werk nicht ankommt, kann einiger weniger Scriptorum dissensus, aut Error, der in der Hauptsache einstimmigen Wahrheit derer übrigen nicht präjudiciren; denn ob Albertus oder Henricus unter des Bernhardi Söhnen der ältere sey, ob dieser Henricus noch einen Bruder, der eben solchen Namen geführt, gehabt, ob Johannes I. älter als sein Bruder, der Churfürst Albertus I., gewesen? darauf kommt die Sache nicht an, und kann leicht indifferent seyn, ließe sich auch aus den glaubwürdigsten Historicis et Chronologicis leicht ausmachen. Aber genug ist, daß sowohl ex Archivis zu erweisen, als auch die besten und approbirtesten Geschichts- und Geschlechts-Schreiber (worunter auch die Braunschweigischen selbst, wie oben angeführt, der Wahrheit weichen müssen) hierin einstimmig, daß Bernhardus, Filius Alberti Ursi, Graff zu Ascanien und

Ballenstädt, der erste acquirens der streitigen Sachsen-Lauenburgischen Lande und der gemeine Stamm-Vater sowohl des Sachsen-Lauenburgischen als auch Anhaltischen Fürstl. Hauses gewesen. Worwieder das fernere Einwenden: daß gleichwohl Bernhardus die Sachsen-Lauenburgischen Lande nicht einmahlen ruhig besessen, sondern von Henrico Leone stets deswegen noch angefochten und bekrieget worden, nichts reliviret, weilen genug ist, daß ermeldter Henricus Leo von Kaiser und Reich durch öffentlichen einmüthigen Spruch des Landes entsetzet, jener Bernhardus aber damit investirt und ihm selbiges eingeräumt worden. So wenig man nun Friederico Bellicoso, erstem Churfürsten zu Sachsen, aus der Marggräfl. Meißnischen Familie den Nahmen eines primi acquirentis der Chur Sachsen deswegen streitig machen kann, weil Er und sein Successor von Erico V., Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, noch viel Verdruß und Anspruch solcher Chur wegen erleiden müssen, eben so wenig kann man zweiffeln, daß Bernhardus Ascaniensis primus acquirens der Sachsen-Lauenburgischen Lande in seiner Familie gewesen.

6) Sey die in dem Lehen-Brieff de anno 1495 und folgenden eingeschlossene generale Mitbelehnschaft nicht in specie auf das Fürstenthum Niedersachsen oder Sachsen-Lauenburg gerichtet, welches jura Saxonica doch erforderten. Respond.: Solche Clausul ist um dieselbe Zeit dem Lehen-Brieffe inserirt, als die Sachsen-Lauenburgische Linie bei der Succession der expirirten Ascanischen Chur-Linie übergangen zu werden, die Fatalität hatte, daher das Hochfürstl. Haus Anhalt sich durch dergleichen Clausul prospiciren wolle. Was soll aber durch solche anders als dasjenige Fürstenthum verstanden werden, wozu die Fürsten zu Anhalt Geblüths- und Stammswegen auff künfftige Fälle berechtigt waren? Denn keine andere Mit-Belehnschaft würde ihnen ein ander Hoher Mit-Stand zugestanden, noch der Hohe Lehen-Herr dergleichen haben können prästiren, da gleichwohl immittelst diese Clausul nicht vergebens dem Lehen-Brieff eingeflossen sein kann.

Anlangend insonderheit die Chur-Sächsischen Fundamenta, welche nunmehro per praetensam cessionem auff das Chur-Braunschweigesche Hauß gediehen, so ist bekannt, daß Chur-Sachsen unter'm Vorwand einer vom Kaiser Maximilian I. anno 1507 ertheilten und anno 1687 von Kaiser Leopoldo renovirten Exspectanz die possess in dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg den 26. und folgende Tage Septembris anno 1689, nach dem vom 20.

ej. absque prole Mascula erfolgten Todtesfall Hertzogs Julii Francisci hat wollen ergreiffen lassen, dahingegen Fürstlich. Anhaltischer Seits apprehensio possessionis erst den 30. Sept. darauff und also etliche wenige Tage darnach geschehen sub favore possessionis istius apprehensae titulo exspectativae munitae hat Hochgedachtes Chur-Haus Sachsen auch anno 1654 und 1699 Mandata evacuatoria et restitutoria contra Braunschweig-Zelle beim Kaiserl. Reichs-Hoffrath erhalten. Allein in Ansehung derer Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt, als eintzigen und nechsten Agnatoren, konnte solche praetensa apprehensio possessionis wohl nicht anders als pro vitiosa, clandestina, non vacua, sed turbativa, wodurch Niemand ein jus acquiriret, gehalten werden; es war dem Hohen Chur-Hause Sachsen nicht verborgen, daß Anhalt bereits anno 1671 ex jure sanguinis et proximae agnationis ein jus succedendi dargethan, auch anno 1677 ein Decretum Caes. erhalten, durch welches die damahls gesuchte confirmatio pacti Successorii inter Elect. Saxon. et Duc. Saxo Lauenb. abgeschlagen worden, war also die anmaaßliche Possess-Ergreiffung, wie oben bereits angemerket, eine turbatio ex parte Anhalt dadurch erlangten Juris quaesiti; so lange auch diese Stamms-Agnati vorhanden, konnte absque vitio spolii zu derenselben Präjudiz keine possess in diesen an Sie devolvirten Landen genommen werden. Gesetzt auch, daß es mit der Exspectanz de anno 1507 in allen seine Richtigkeit hätte, (da doch die Ernestinische und Albertinische Linie selbst untereinander wegen so gethaner Anwartschaft differiren und Keiner dem andern ein Jus agendi zugestehet, indem jene vor dieser ein Vorrecht deswegen prätendirt, weil Maximilian I. solche Linie als die ältere, bey der die Chur damals war, der Albertinischen als jüngern vorgesetzet) so konnten doch alle dergleichen Exspectanzien oder auch pacta successoria denen proximis agnatis et a primo acquirente descendentibus ohnmöglich präjudiciren, wie denn der Herr Hertzog Julius Franciscus von dem anno 1671 mit Chur-Sachsen vorgehabten pacto successorio selbst abgangen und anno 1678 mit dem Hochfürstl. Hause Anhalt ein neues in superfluum aufgerichtet. Konnte also von einem andern sub praetextu vel pacti successorii vel alio quocunque keine zu rechtbestündige Prätension formiret, weniger eine vermeintliche Possess. cum effectu apprehendirt, noch am allerwenigsten aber de re tertii et citra S. C. M^tis^ Consensum, qui nemini jus Sanguine aut agnatione quaesitum tollit, einige Cession angemaßet werden, da der Stamm auff dessen Abgang die

Exspectanz ertheilet sein sollte, noch vorhanden, eine folgliche possessio nicht pro vacua zu halten war.

Was nun ferner die auff fast noch schwächeren Gründen bestehende Chur und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ansprüche betrifft, so ist bekanndt, daß solches anfänglich unter dem angenommenen Vorwand des Creiß-Obristen-Amts geschehen, weil aber solcher praetext nicht zulänglich seyn wollte, indem die Reichs-Constitutiones einem Creiß-Directori sogleich absque causae cognitione et Commissione Caesarea et sine praevia communicatione cum Condirectorio Circuli zumahlen in propria causa sich dergestalt als judicem et executorem zu geriren, wohl nirgends gestatten, so hat Hochgedachtes Hauß nachmahls aus einer angegebenen Landes-Reunion, weil diese Lande den Henricis Superbo et Leoni gehörig gewesen und dieser von Selben ohnrechtmäßig entsetzet worden wäre, ingleichen aus einem anno 1389 getroffen seyn sollenden pacto successorio ein Recht erzwingen wollen, über dessen Deduction man so viele lange Jahre her prorogationes prorogationum gesuchet, ohne solche noch biß dato zum Vorschein zu bringen, inmittelst aber nicht unterlassen mit eigenmächtiger Besetzung der Lande fortzufahren, Ratzeburg anno 1693 zu fortificiren (wodurch es bald zu einer Unruhe mit Dänemark gekommen wäre) und noch biß dato den wahren und eintzigen Stammes-Agnatis ihr altväterliches Reichs-Lehen vorzuenthalten und da man in processu weiter nicht kommen können, dem Fürstl. Hause Anhalt contra publicam notorietatem totius Imperii eine Quaestionem praeliminarem in puncto legitimationis mit einem nie zu erweisenden Vorgeben einer unrichtigen und geänderten Genealogie entgegensetzen wollen, endlich aber in soweit hindurch gedrungen, daß Hochermeldtes Chur-Braunschweigisches Haus eine unter gewissen sub Lit. M. angeschlossenen Reversalien conditionirte Investitur des Herzogthums Sachsen-Lauenburg zu größtem Nachtheil und empfindlichsten Schaden derer Fürsten zu Anhalt als nächster Bluts- und Stammes-Agnaten nebst Stimme und Sitz in Comitiis, ohngeachtet der von Kaiserl. Höchstansehnl. Commission zu Regenspurg anno 1690, wie auch 1694 dem Fürstl. Hause Anhalt deshalb ertheilten zweyfachen Assecurationen sub M., dennoch wiewohl nur provisorie et citra praejudicium Domus Anhaltinae erhalten hat. Wenn man nun die Fundamenta Brunsvicensium ohne alle Präoccupation in Erwegung ziehet, so findet sich

1) daß der intendirten Reunion derer von Henrico Leone besessenen Lande eine praescriptio von mehr als fünf seculis im Wege stehet, innerhalb welcher das Haus Braunschweig sich einige dergleichen Reunionsgedanken niemals einfallen lassen. Wie denn auch solche

nicht den geringsten Schein Rechtens vor sich haben, weil, wo dieses gelten sollte, alle Dominia et possessiones ditionum, ob sie gleich per diuturnam Continuationem aliquot Seculorum befestiget wären, dennoch alle Zeit in incerto bleiben würden, auch wenn alle die Lande, so Dux Henricus Leo besessen, wieder zusammen und an das Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig gebracht werden sollten, die prätendirte Reunion auch auf die Länder Hollstein, Stormarn, Lübeck, Nordheim, Goßlar, Magdeburg, Eichsfeld, Hildesheim, sodann Bayern, Stayer-Mark, Cärnthen, Crain, Tyrol, die Lombardei, Hetrurien, als welche Lande alle dieser so mächtige Herr innegehabt, und deren aller er eben anno 1180 vom Kaiser und dem Reich entsetzet worden, (Giovani Princ. Germ. I. 6. c. 3. p. 13, 15 seqq.) eadem facilitate formiret und extendiret werden könnte, wider welche weit hergesuchte Prätension aber die jetzigen Besitzer dieser Lande gar viel einzuwenden haben möchten.

2) Die zwischen Hertzog Erico IV. und Friederico D. Brunsvic. anno 1389 angeblich auffgerichtete Erbverbrüderung, welche zwar bis dato noch nicht beigebracht worden, kann so wenig als oben angezogene Pacta successoria derer agnatorum in juro sanguinis fundirten Vorrecht im geringsten nachtheilig sein.

3) Endlich was die von Chur-Sachsen an sich erhandelte praetensa jura betrifft, können denenselben eben diejenigen Argumenta, womit ipsi Brunsvicenses vor der Cession solche impugniret, entgegengesetzet werden, zumahl dieselbe eben so wenig als dieser oder anderer Hoher Prätendenten allegirte Pacta successoria, wie mehrmals erwehnet, so lange a primo acquirente abstammende Agnati vorhanden, einigen Effect haben können.

Certe si inverteretur Casus et ser^mam^ Domum Brunsvicensem de jure sanguinis et Agnationis in quo Anhaltini Principes se fundant, gloriari posse, hos autem, Anhaltinos, vel reunionis jure vel pactis Successionis niti fingeretur, nullum est dubium, quin jus illud sanguinis et Agnationis omnibus reliquis praetensis juribus, quaecunque ea demum fuerint, longe anteponenda esse, ipsa pars adversa censeret.

Nachdem nun solcher gestalt das Fürstl. Anhalt. Recht an das Ihm jure sanguinis et Agnationis heimgefallene Herzogthum Sachsen-Lauenburg cum pertinentibus offenbar ist, und daß hingegen das Haus Braunschweig-Lüneburg weder proprio noch cessionario nomine daran den geringsten Anspruch nicht haben könne, folglich diese Successions-Lande mala fide detinire;

Als gelanget an Ew. Kaiserl. Majestät Fürstl. Anhaltisches Aldts. allerunterthänigstes Bitten, praevia quatenus opus citatione ad videndum vindicari in Rechten nunmehr auszusprechen und zu erkennen: daß das Fürstl. Haus Anhalt sein in Jure sanguinis, pacto et providentia majorum bestfundirtes Vorrecht zu mehrgedachtem Hertzogthum cum omnibus causis, pertinentiis et accessoriis eidem annexis Rechtsbeständig erwiesen, mithin beklagter Theil besagtes Hertzogthum und Stammlehen mediante inventario und getreulicher Ausantwortung des Archivs sammt allen Kammer- und dahin gehörigen Acten und Registern cum fructibus perceptis et percipiendis, refusisque expensis an das Hochfürstl. Haus Anhalt abzutreten und herauszugeben schuldig, zugleich auch dem obgedachten Hochfürstl. Hause das Land Hadeln pari jure angefallen seyn: adnexis ratione priorum executorialibus et reiterata reservatione omnium in ipsissimis Imperii Legibus fundirten Jurium contra quoscunque. Hierüber was sonsten besser oder heilsamer gebeten werden sollen und können 2c.

---

§. 3.

Die den Ansprüchen des Hauses Anhalt entgegengestellten Gründe.

Es ist zweckmäßig, diese Gründe, wie sie von verschiedenen Seiten her vorgebracht worden, hier in Verbindung vorzutragen, zumal sie im Wesentlichen dieselben sind. Als Gegner erscheinen Chur-Braunschweig, welches, wie gedacht, allein mit der Petitorienklage belangt worden ist, und gegenwärtig das Herzogl. Gesammthaus Sachsen in seiner kürzlich veröffentlichten „Ausführung."

A.

Der Umfang der wider die Klage des Hauses Anhalt unter'm 27. Novbr. 1731 eingereichten Braunschweigischen Exceptionsschrift ist zu weitläufig, als daß dieselbe hier wörtlich wiedergegeben werden könnte. Es wird jedoch vollkommen genügen, den wesentlichen Inhalt der Gegenausführungen im Auszuge kennen zu lernen, und dieser soll im Folgenden dem Gange der Exceptionsschrift gemäß getreulich wiedergegeben werden. Zuvor möge nur noch die Bemerkung stehen, daß der Verfasser der Braunschweigischen Exceptionsschrift, während er in der That für das Haus Braunschweig einen auch nur scheinbaren rechtlichen

Anspruch auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg gar nicht vorzubringen vermag, aus den ihm entgegenstehenden Argumenten oft nur diejenigen heraus gesucht hat, die wegen möglicher historischer Zweifel angreifbar erschienen, obwohl man sich Anhaltischer Seits gar nicht hauptsächlich auf dieselben gestützt, vielmehr sie nur im Vorübergehen mit berührt hat; — ferner, daß bei dem Versuch, die historischen Thatsachen und Ereignisse, welche die Voraussetzungen der Anhaltischen Ansprüche bilden, in ein anderes Licht zu setzen, eine so willkührliche Auffassung beliebt und Momenten von ganz untergeordneter Bedeutung eine solche Wichtigkeit beigelegt worden ist, deren Abweisung und Bloslegung die Nothwendigkeit für Anhalt herbeiführt, gründliche und umfassende historische Erörterungen anzustellen, wie sehr es auch zu wünschen gewesen wäre, daß die eigentlich ganz einfache Sachlage nicht durch solche Abschweifungen und Umhüllungen verdüstert und der klare und rasche Ueberblick erschwert werde. Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß, wenn Braunschweig erst jetzt in der Lage wäre, auf die Anhaltische Klage sich vernehmen zu lassen, die seit 120 Jahren unendlich geförderte und verbreitete Kenntniß der historischen Verhältnisse es als ganz unräthlich erscheinen lassen würde, die wichtigsten thatsächlichen Voraussetzungen der Anhaltischen Ansprüche zu verneinen und eine so große Menge irrelevanter Nebenpunkte einzumengen. Nachdem dies aber einmal geschehen ist, wird es ebenso unerläßlich, dieselben im Laufe der gegenwärtigen Schrift, insoweit daraus gegen die Anhaltischen Ansprüche argumentirt wird, zu widerlegen, als geboten, sie hier getreulich, wenn auch nur im Auszuge, wiederzugeben:

I. Vor Allem wird darauf Gewicht gelegt, daß Herzog Bernhard bei der Beleihung mit dem Herzogthum Sachsen von Kaiser Friedrich I. gar keinen Lehnbrief erhalten habe, und Alles was darüber von Gewoldus in tractatu de septemviratu angeführt werde, falsch und erdichtet sei. Den angeblichen Lehnbrief habe niemals Jemand mit Augen gesehen, und selbst seine angebliche Fassung müsse aus archäologischen und philologischen Gründen für erdichtet gehalten werden. Auch sei darin des Landes Lauenburg mit keinem Worte gedacht. Letzteres, terra Polaborum im Mittelalter genannt, habe zu der von Heinrich dem Löwen besiegten und lange, nachdem er bereits Herzog zu Sachsen gewesen, erst jure belli erworbenen Slavia gehört. Da nun dieser Fürst bekanntlich nur seiner Reichslehen für verlustig erklärt, sein patrimonium hingegen ihm gelassen worden sei, zu letzterem aber die terra Slavica gehört habe, so könne Herzog Bernhard bei der Beleihung mit dem Herzogthum

Sachsen das Land Lauenburg gar nicht miterhalten haben. Daß dasselbe nachmals Sachsen-Lauenburg genannt worden sei, komme lediglich daher, daß seine regierenden Fürsten (Herzog Bernhard's Nachkommen) aus dem Stamm der Herzoge zu Sachsen-Wittenberg ihre Herkunft abgeleitet hätten. Von Kaiser und Reichskanzlei seien sie auch nie so genannt worden. — Auch in dem Decretum Gellenhusianum, der Bulla Friederici Barbarossae von 1180, sei ja dem Grafen Bernhard von Anhalt nur una pars Westphaliae et Angariae verliehen worden, was nicht auf das Lauenburger Land als ausgedehnt verstanden werden könne. Herzog Bernhard habe sich ja bei der Unterschrift dieser Bulle selbst nur dux Westphaliae et Angariae genannt; allerdings seien Heinrich dem Löwen tam ducatus Bavariae quam Westphaliae et Angariae quam etiam universa, quae ab imperio tenuerit, beneficia abgesprochen worden, allein nicht dieses Alles, sondern nur dimidia ducatus Westphaliae et Angariae sei dem Herzog Bernhard zugesprochen worden. Zu diesen universis beneficiis habe nun das Land Lauenburg nicht gehört, vielmehr sei dasselbe, als zur terra Slavica gehörig, ein patrimonium Heinrich des Löwen gewesen. — Wenn ferner zwar nach einmüthigem Zeugniß aller deutscher Historiker, und namentlich der gleichzeitigen Chronisten Graf Bernhard von Anhalt nach Heinrich's des Löwen Aechtung mit dem Herzogthum Sachsen vom Kaiser Friedrich I. beliehen worden sei, so nenne doch kein einziger das Land Lauenburg als dazu gehörig. Auch habe ja Herzog Bernhard das Lauenburger Land weder bis an seinen Tod besessen, noch würde für die Lehnsfolge seiner Descendenz auf seine Invasion dieses Landes etwas ankommen. Allerdings habe er wie manche andere norddeutschen Fürsten nach Heinrichs des Löwen Fall sich der Erbgüter des letztern bemächtiget, auch Lauenburg angegriffen, er sei aber bekanntlich im Jahre 1189 von Heinrich dem Löwen aus dem Lande Lauenburg wieder vertrieben worden und habe dasselbe, während Heinrich der Löwe es bis an sein Ende besessen, († 1195) bis zu seinem Tode im Jahre 1212 nicht wieder betreten. Auch habe Heinrich der Löwe bei der Theilung der Erbländer unter seine Söhne sowohl Lünebnrg als Lauenburg seinem jüngsten Prinzen Wilhelm zugewendet. In den bald darauf ausgebrochenen Kriegen in jenen Gegenden mit den Dänischen Königen Kanut und Waldemar habe der letztere zwar Lauenburg erobert, so daß Heinrichs des Löwen genannter Sohn Wilhelm aus dem Besitze des Landes Lauenburg gekommen sei, dies habe aber dessen

Recht keinen Eintrag thun können; Herzog Bernhard sei seinerseits mit demselben stets in friedlichem Vernehmen geblieben. Wenn nun Herzog Bernhards Sohn, Albrecht I., den Dänen im Jahre 1228 Lauenburg wieder abgenommen habe, wie Anhaltischer Seits erwidert werden möchte, so spreche dies vielmehr gegen Anhalt, denn nun ergebe sich, daß ja dieser Herzog (Churfürst) Albrecht primus acquirens gewesen sei, von dem das Fürstl. Haus Anhalt selbst nicht behaupte abzustammen. — Was Anhaltischer Seits von einer Münze des Herzogs Bernhard, abgebildet in Lucae Grafensaal, angeführt werde, sei theils nicht zu erweisen, theils irrelevant. —

Wenn Herzog Bernhard während der Kriege mit Heinrich dem Löwen das Schloß Lauenburg befestigt habe, so hätte ihm dies kein Recht auf das Land geben können; erbauet habe dasselbe Heinrich der Löwe. — Es habe auch nicht, wie Anhaltischer Seits behauptet werde, der ganze Niedersächsische Adel dem Herzog Bernhard die Lehnspflicht und Huldigung geleistet, vielmehr sei er mit den Grafen zu Ratzeburg, Schwerin und Holstein in Fehde gerathen. Und wenn sie ihm auch gehuldigt hätten, so seien doch ihre Besitzungen ihnen von Heinrich dem Löwen nicht als Reichsvasallen, sondern als ihrem Erbherrn geliehen gewesen. — Was über das Sächsische Wappen und den Rautenkranz vorgebracht werde, sei irrelevant. Endlich sei es nicht zu erweisen, wenn Anhaltischer Seits behauptet werde, daß zwischen dem vorgedachten Herzoge (Churfürsten) Albrecht I. und Herzog Otto von Braunschweig, Enkel Heinrichs des Löwen, im Jahre 1235 eine Convention auf Grund der an Herzog Bernhard geschehenen ersten Belehnung errichtet worden sei. — Hieraus erhelle, daß Herzog Bernhard nicht als erster Erwerber das Land Lauenburg besessen habe, vielmehr habe erst im Jahre 1414 Herzog Erich das Lauenburger Land vom Reiche zu Lehen empfangen, obwohl auch dieser Lehnbrief vielem Widerspruch unterworfen sei. Was von Lauenburg gelte, leide auch auf das Land Hadeln unbedingte Anwendung.

Hierzu komme nun ferner, daß die Abstammung des Fürstl. Hauses Anhalt von Herzog Bernhard durch Fürst Heinrich und Fürst Siegfried von Anhalt noch keineswegs fest erwiesen sei. Braunschweigischer Seits werde dies vielmehr entschieden verneint. Hierüber seien die älteren und neueren Anhalt. Genealogisten selber in Streit; selbst Beckmann, der hierin mehr geleistet, habe den Hi-

storikern bisher noch keine vollständige Ueberzeugung davon gewähren können.

Aus der Widerlegung, beziehungsweise der Verneinung der beiden Vordersätze, daß Herzog Bernhard erster Erwerber des Landes Lauenburg sei, und daß die Fürsten von Anhalt von demselben abstammen, folge die Grundlosigkeit ihrer erhobenen Klage von selbst, sollten aber auch beide Thatsachen zu erweisen sein, so stehe dem Anhaltischen Anspruch annoch entgegen, daß das Fürstl. Haus Anhalt an den Lauenburgischen Landen niemals Mitbelehnschaft gehabt, noch ihr von Fällen zu Fällen Folge gethan habe. Nach der Reichshofrathsordnung Tit. III. §. 11. solle in den Reichskreisen, wo die investitura simultanea hergebracht, derselben nachgelebt werden. Die bewährtesten Feudisten lehrten, daß dies allgemeinen deutschen Lehnrechtens sei. Da nun Lauenburg ein Theil des Herzogthums Sachsen sein solle, in Sachsen aber die Collateralen ohne simultane Investitur nicht in feuda succediren, so sei deren Mangel den Anhalt. Ansprüchen schon allein präjudicirlich. Aus dem nämlichen Grunde sei ja den Fürsten zu Anhalt die Nachfolge in die Mark Brandenburg entgangen, deren erster Erwerber ihr unbezweifelter Stammvater Albrecht der Bär gewesen sei. Vergeblich berufe sich hiergegen das Haus Anhalt auf die Clausel in seinen Kaiserlichen Lehnbriefen seit Kaiser Maximilian I., wonach ihm auch die Verjährung nicht wegen unterlassener Mitbelehnschaft unschädlich sein solle, sondern nur wegen versetzter, verpfändeter oder wiederkäuflich veräußerter Anhalt. Reichslehn. Ueberhaupt habe diese Clausel nur auf die Grafschaft Aschersleben Bezug gehabt.

II. Anlangend den zweiten Anhalt. Klaggrund, bestehend in der von Kaiser Maximilian I. erhaltenen Generalexspectanz oder Mitbelehnschaft an allen anderen Fürstenthümern, so sei diese Clausel nur in parte narrativa, was das Haus Anhalt gebeten, nicht in parte dispositiva zu finden. Außerdem gehe der eigentliche Inhalt des Lehnbriefes nur dahin, daß den Fürsten von Anhalt die von ihren Vorfahren geschehene Theilung an ihrem Gesammtlehn unschädlich sein solle. Eine solche Voraussetzung treffe nach der Ausführung unter I. hier nicht zu. Die Clausel leide also auf das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung.

III. Wenn man sich Anhaltischer Seits auf den Erbvertrag von 1678 mit dem letztverstorbenen Herzog von Sachsen-Lauenburg Julius Franz berufe, so habe das Haus Braunschweig mit dem Sachsen-

Lauenburgischen Hause bereits ein früheres pactum successorium abgeschlossen, welches dem erstern vorgehen müsse.

IV. Wenn man sich endlich Anhaltischer Seits auf die Kaiserl. Resolution von 1677 berufe, wonach den Fürsten von Anhalt in Bezug auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg dasjenige, was ihnen von Geblüts und Rechtswegen zukomme, gegönnt werden solle, so hänge hierbei Alles von der Voraussetzung ab, und diese sei im Vorstehenden eben widerlegt worden.

Nach diesen Resultaten der Gegenausführung, wonach der Klaggrund als nicht existent erscheine, sei es nicht weiter nöthig, auf das eigene Recht des Hauses Braunschweig und die von Seiten Chur-Sachsens geschehene Cession seiner Ansprüche excipiendo näher einzugehen.

B.

Der Inhalt der Braunschweigischen Gegenausführung ist im Jahre 1754 in einer zu Göttingen erschienenen Inauguralschrift von F. P. Strube (praes. G. H. Ayerero) unter dem Titel „Vindiciae juris Brunsvicensis etc.“ noch besser zu begründen versucht worden. Hierauf, sowie aus vermeintlich geläuterten historischen Quellen schöpfend, im Wesentlichen aber mit der Braunschweigischen Exceptionsschrift dennoch in einfacher Uebereinstimmung, stützt sich die versuchte Widerlegung der Anhaltischen Gründe in §. 5. der jüngst im Druck erschienenen „Ausführung des dem Sachsen-Ernestinischen Gesammthause zustehenden Rechts auf die eventuelle Succession in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.“ Auch in dieser wird:

I. wenn auch nur im Vorbeigehen und mit unverkennbarer Zaghaftigkeit, in zwei Zeilen die gemeinschaftliche Abstammung der Sachsen-Lauenburgischen und Anhaltischen Fürstenhäuser angezweifelt, sodann aber wendet sich die Gegenausführung hauptsächlich dahin, darzuthun: es sei Anhaltischer Seits die ursprüngliche Burg Lauenburg an der Elbe mit dem Lauenburgischen Lande, ja das Herzogthum Sachsen, d. h. das alte Herzogsamt in Sachsen ursprünglicher Bedeutung, der ducatus Saxoniae, Angariae et Westphaliae, mit dem Lauenburgischen Territorium unzulässiger Weise vereinerleit und vermengt. Mit der Entstehungsgeschichte des Lauenburgischen Territoriums verhalte es sich vielmehr so: Nach Heinrichs des Löwen Aechtung habe zwar Graf Bernhard von Anhalt mit dem Herzogthum in Sachsen von dem spätern Lauenburgischen Lande die Gamme und Sadelbande erhalten, aber die Grafschaft

Ratzeburg habe noch ihre eigenen regierenden Grafen gehabt, und das Amt Neuhaus dem Grafen von Danneberg gehört. Mit Recht bemerke ein neuerer Geschichtsschreiber (v. Kobbe), daß die Verhältnisse Bernhards v. Anhalt im Herzogthum Sachsen so wie dessen Umfang viele Schwierigkeiten für den Geschichtsforscher darbieten, unzweifelhaft aber sei es, daß das spätere Herzogthum Niedersachsen sehr verschieden von dem unter Bernhard sich bildenden erscheine. Das Land Hadeln habe, wie es scheine, allerdings aus eigenem Antriebe dem Herzog Bernhard gehuldigt. Auf der Ertenneburg oder Artelnburg an der Elbe habe auch ein Theil der Vasallen dem Herzoge gehuldigt; er habe in der Nähe die Lauenburg erbauet, die jedoch von den Grafen von Ratzeburg und Schwerin bald zerstört, darauf aber freilich vom Herzog unter dem Schutze des Kaisers wieder aufgebauet sei. Nicht lange nachher sei dieselbe wieder in die Gewalt Heinrichs des Löwen, und nach dessen Tode in die des Grafen Adolph III. von Holstein gefallen. Im Jahre 1203 habe der Dänische König Waldemar II. sie erobert, welchem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1213 alle Länder jenseits der Elbe und Elde übertragen habe. Dieser habe das Schloß Lauenburg dem Grafen Albrecht von Orlamünde eigenthümlich überlassen. Während dieser dänischen Periode habe Herzog Bernhard auf die nordelbischen Lande keinen Anspruch gemacht. Erst sein Sohn Herzog (Churfürst) Albrecht I. habe im Jahre 1227 die Lauenburg wieder gewonnen und seit der Schlacht bei Bornhövde im Jahre 1227, welche die Dänenherrschaft brach, sei er und seine Nachkommen im ruhigen Besitz des Landes geblieben. Von diesem Tage erst lasse sich, wie der gedachte Schriftsteller treffend sage, die Entstehung des Herzogthums Lauenburg herschreiben; unter Herzog Bernhard sei das Lauenburgische Territorium als solches noch gar nicht existent. Auch Dahlmann berichte kernhaft, daß nun erst Herzog Albrecht das Herzogthum Lauenburg gestiftet habe. Da nun das Haus Anhalt nicht von Herzog Albrecht I. abstamme, sondern von seinem Bruder, dem Fürsten Heinrich [womit also richtiger Genealogie gemäß die Abstammung des Hauses Anhalt von Herzog Bernhard ausdrücklich eingeräumt wird], so könne Lauenburg von Anhalt auch nicht vermöge des Geblütsrechts angesprochen werden.

II. Die Anhaltische Berufung auf die Clausel in den kaiserlichen Lehensbriefen des Anhaltischen Fürstenhauses seit 1495 sei für die vorliegende Rechtsfrage bedeutungslos, sobald man wisse, daß

der Stammvater der Fürsten von Anhalt (Herzog Bernhard) nicht mit Lauenburg belehnt worden sei. Von einer erlangten Mitbelehnschaft sei keine Spur vorhanden; im Gegentheil erhelle aus der Geschichte des Streits über die Chur Sachsen beim Aussterben der Ascanischen Sachsen-Wittenberger Linie, daß zwischen den Ascanischen Herzogen zu Sachsen Wittenberger und Lauenburger Linien keine Lehensgemeinschaft stattgefunden habe. Die Clausel aber gehe nur auf die Gesammtlehen der Anhaltischen Fürsten, wozu Lauenburg nicht gehört habe.

III. Aus den kaiserlichen Dekreten von 1671 und 1677 sei kein jus quaesitum herzuleiten.

IV. Die Erbverbrüderung mit dem Herzog Julius Franz von 1678 habe so wenig wie die sieben Jahr ältere Chursächsische die kaiserliche Genehmigung erhalten.

Obwohl erst weiter unten in vollständigem Zusammenhang die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse auf Grund richtiger historischer Daten folgen wird, so kann man doch nicht unterlassen, schon hier darauf aufmerksam zu machen, wie, abgesehen von der anerkannten Zweifelhaftigkeit einiger untergeordneter geschichtlicher Thatsachen, in der Sächsischen „Ausführung" unter No. I. so auffallend gewagte Schlüsse gezogen werden, daß die Willkürlichkeit derselben dem Verfasser der Schrift selbst nicht hätte entgehen dürfen. Vorerst ist nicht zu begreifen, wo man sich Anhaltischer Seits der No. I. zu Eingang gedachten Verwechselung schuldig gemacht habe. (Daß vielmehr dieser Vorwurf mit vollem Recht zurückgegeben werden muß, wird am Ende des folgenden §. erhellen.) Es ist noch nirgends bestritten worden, was in der Geschichte deutscher Fürstenhäuser so häufig vorkommt, daß wenn ein Herzog oder Markgraf (im Sinne des 12. und 13. Jahrhunderts) in Kriegen für Kaiser und Reich bis dahin nicht zum Reiche gehörige Landstrecken erobert hat, diese zum Lehn gehörig und nicht sein Erbe (Eigenthum), oder ein besonderes Land geworden seien. Hätten nun auch Theile des spätern Herzogthums Lauenburg ursprünglich nicht zum Herzogthum Sachsen gehört, sondern wären dieselben selbst erst durch Herzog Bernhard und Albrecht mit den Waffen behauptet worden, so kann über die Succession in diese Lande nach Lehnrecht mit der in das ursprüngliche Reichslehn selbst gar keine Frage sein. Daß das spätere Herzogthum Niedersachsen von dem Herzogthum Sachsen, wie es die Herzoge Bernhard und Albrecht I. besessen, dem Umfange nach verschieden sei, ist freilich richtig; denn diese beide besaßen ja die gesammten Lande, in welche sich später die Wittenberger und die Lauen-

burger Linie theilten. Nur einem Geschichtsschreiber aber, nicht einem Publicisten kann es nachgesehen werden, wenn er von „der Entstehung eines Herzogthums des deutschen Reichs“ durch die Thatsache einer gewonnenen Schlacht oder gar von der „Stiftung“ eines Herzogthums durch einen Reichsvasallen redet, während eine solche doch einzig vom Kaiser hat ausgehen können. Was sodann von der Cession der überelbischen Länder durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1213 an den Dänenkönig Waldemar II. angeführt worden ist, so steht nicht nur diese Thatsache historisch nicht fest, sondern es ist bei Benutzung derselben völlig übersehen, daß ja noch bis zum Jahre 1218 die norddeutschen Fürsten zu Kaiser Otto IV. hielten, — daß von diesen keiner bei dem angeblichen Cessionsact in Metz gegenwärtig gewesen ist, — daß Friedrich II. als Gegenkaiser nicht in dem Theile des Reichs, der zu Kaiser Otto IV. hielt, rechtsbündige Handlungen zum Nachtheile von Reichsfürsten vornehmen, und daß überhaupt niemals ein Kaiser etwas vom Reiche durch Cession willkürlich hat veräußern können.

§. 4.

Beweis der den Anhaltischen Ansprüchen zu Grunde liegenden historischen Thatsachen.

Betrachtet man die in dem §. 1. No. 3. dargestellte Lage des Streits zwischen den Häusern Anhalt und Braunschweig vom prozessualischen Standpunkte allein, und erwägt man, daß unbestrittenermaaßen Graf Bernhard von Anhalt mit dem Herzogthum Sachsen beliehen worden ist, daß seine Nachkommen in zwei Linien sowohl die Churlande als auch die Lande an der untern Elbe, letztere bis zum Tode des Herzogs Julius Franz im Jahre 1689, mit welchem das Ascanisch-Sächsische Haus erlosch, besessen haben, zu diesen Landen aber das Herzogthum Lauenburg, welches ja eben der Gegenstand des Streites geworden ist, gehört habe, daß ferner die Abstammung der Fürsten zu Anhalt von Herzog Bernhard jetzt wohl nirgends mehr bestritten werden dürfte, auf allem Fall aber urkundlich vollständig bewiesen ist, so tragen nothwendig sämmtliche Braunschweigischer wie Sächsischer Seits gegen diese Resultate erhobenen Zweifel und Einwendungen nicht den Charakter von Verneinungen an sich, sondern den von Exceptionen oder selbstständigen Behauptungen. Der Beweis derselben würde demnach gegnerischer Seits erwartet werden müssen, und es ist um so weniger nöthig, den Gegenbeweis zu anticipiren, als der Beweis nimmermehr

gelingen wird. Da jedoch der prozessualische Standpunkt im Augenblick nicht maaßgebend, die Führung des vollständigen Gegenbeweises aber möglich ist und die Begründung der Anhaltischen Ansprüche in's klarste Licht setzen wird, so darf die Gelegenheit willkommen geheißen werden, diesen Gegenbeweis im Folgenden zu führen.

Nach sorgfältiger Prüfung und Benutzung der hier eingreifenden urkundlichen und geschichtlichen Quellen haben sich die Ereignisse und Umstände, unter denen Graf Bernhard von Anhalt Herzog zu Sachsen ward, und die Lande dieses Reichslehns auf seine Nachkommen brachte, also gestaltet. [7])

Es darf einerseits hier der Streit zwischen Heinrich dem Löwen, Herzog von Sachsen und Kaiser Friedrich I. als bekannt vorausgesetzt werden, und andererseits sind die Einzelheiten der Vorgänge zu dem hier vorschwebenden Zweck ohne Interesse, wodurch es endlich zur Achtserklärung des Erstern kam, und der Verlust seiner Reichslehen ausgesprochen wurde. Mit letzterer ist daher zu beginnen. Nach mehrmaligen vergeblichen Ladungen, vor dem Kaiser zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen zu vertheidigen, und, nachdem er auch in einem dritten zu Goslar anberaumten Termine ungehorsam ausgeblieben war, legte der Kaiser der Fürstenversammlung die Frage vor was nunmehr gegen Heinrich den Löwen als Rechtens auszusprechen sei?

Der Ausspruch der Fürsten lautete dahin: „Er sei aller seiner Ehren und Würden zu entsetzen, in des Reiches Acht und seines Herzogthums und aller Lehen verlustig zu erklären und ein anderer Herzog an seiner Statt zu ernennen.“ Der Kaiser bestätigte diesen Spruch und verkündete, daß das geschehen solle; doch setzte er auf Vorschlag der Fürsten noch einen vierten Termin an, und als der Herzog auch da noch nicht erschien, handelte er nach dem Ausspruche der Fürsten. [8]) Letzteres geschah auf einem Reichstage zu Würzburg im Jahre 1180, oder, wenn man, wie damals noch oft üblich, das Jahr vom 25. März

---

[7]) Höchst einseitig und voreingenommen sind dieselben dargestellt von Strube: vindiciae juris Brunsvicensis etc. Göttingen 1754. Ebenfalls unvollkommen von Scheid: Anmerkungen und Zusätze zu Moser's Einleitung in das Braunschweigische Staatsrecht, Göttingen 1757, S. 150 –170, und neuerlich von einem anscheinend unparteiischen Schriftsteller Peter von Kobbe: Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg Theil I., welcher die Quellen ziemlich flüchtig benutzt und auf juristisches Urtheil keinen Anspruch hat.

[8]) Wörtlich nach Arnold. Lubecensis lib. II. c. 24. n. 6. Uebereinstimmend Albert. Cranz lib. VI. c. 38., welcher noch einer feierlich plublicirten Sentenz gedenkt.

anfangen läßt, 1179 in octava epiphania, d. i. am 13. Januar.[9]) Der Kaiser setzte hierauf den Grafen Bernhard von Anhalt anstatt Heinrichs zum Herzog ein, gab den Bischöfen auf, ihre Lehen zurückzugeben und befahl, die Güter Heinrichs einzuziehen.[10]) Dem Grafen Bernhard wurden die übrigen Theile des Herzogthums selbst (ceterae partes ducatus ipsius, quae erant in Saxonia), die in Sachsen gelegen waren, zugesprochen.[11]) Das Herzogthum Baiern erhielt Otto von Wittelsbach (und zwar erst auf dem Reichstage zu Regensburg, Johannis 1180), den westlichen Theil des Herzogthums in Westphalen erhielt der Erzbischof von Köln, und zwar einen so großen Theil, daß er und seine Nachfolger sich von da an Herzoge von Westphalen schrieben.[12]) Ob Bernhard schon zu Würzburg, oder erst auf dem Reichstage zu Gelnhausen, welcher am 15. April 1180 gehalten wurde, mit dem Herzogthum belehnt worden sei, ist nicht ganz klar; das Erstere wäre aus den obgedachten chronikalischen Nachrichten zu schließen, das Zweite scheint aus dem Chron. montis sereni gefolgert werden zu müssen, wo die Uebertragung des Herzogthums Sachsen an Bernhard unmittelbar hinter seines Bruders Siegfried zu Gelnhausen geschehener Versetzung als Erzbischof nach Bremen erzählt wird. Ob dem Herzog Bernhard ein Lehnbrief über die Beleihung ertheilt worden sei, darüber fehlt jede Nachricht.[13]) Es kommt aber darauf um so weniger etwas an, als gegen Ende des 12. Jahrhunderts Lehnbriefe über die Ertheilung von Reichslehen noch zu den größten Seltenheiten gehörten, und die Be-

---

[9]) Albert. Stadens. ad annum 1180. Chronicon montis sereni ad ann. 1180. Chronicon Bigaug. eod. ann. Orig. Guelph. Tom. III. p. 101.

[10]) Arnold. Lubec. l. l.

[11]) Gobelin in Cosmod act. 6. c. 60. Chron. Bigaug. l. l.: „Bernhardo comiti — ducatus Saxoniae ex omnium sententia adjudicatur circa orientalem plagam fluminis Wesera." Anton Chron. magn. belg. eod. anno: „ducatum vero, quem illi abstulit, secans per medium, unam partem contulit Bernhardo duci Saxoniae, nepoti (Neffen) suo etc." Otto de S. Blasio in appendice ad Otton. Frising. c. 24. Chron. germ. Mutii Lib. 18. p. 125 seq.

[12]) Chron. Bigaug. l. l. Gobelin l. l. Albert Cranz l. l. Orig. Guelph. l. l. p. 103. 106.

[13]) Der angebliche Auszug aus einem solchen, welcher sich bei Gowoldus de S. R. J. p. 687 findet, worüber man Anhaltischer und Braunschweigischer Seits gestritten, (siehe §. 3. A. den Auszug der Branschweigischen Exceptionsschrift) ist bereits längst auch von Anhalt. Schriftstellern als falsch anerkannt worden. S. Bertram, Anhalt. Geschichte Bd. I. S. 510. v. Kobbe a. a. O. S. 194.

leihungen vom Kaiser blos persönlich mit der Fahne ertheilt wurden.[14]) Die Thatsache der Beleihung selbst unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Nicht nur alle gleichzeitige Chronisten gedenken ihrer als einer allbekannten Thatsache, sondern es ist auch darüber ein urkundliches Zeugniß vom Kaiser Friedrich I. in der Bulla Friederici de 1180, enthaltend die bei dieser Gelegenheit erfolgte Donation des westlichen Theils von Westphalen an das Erzstift Köln, in dessen Archiv vorhanden und mannichfaltig gedruckt.[15]) (S. Beilage IV.) In dieser sagt der Kaiser selbst: Nos itaque habita cum principibus deliberatione, communi eorum consilio, ducatum qui dicitur Westphaliae et Angariae, in duo divisimus et — unam partem, eam videlicet, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem episcopatum protendebatur, cum omni jure etc. ecclesiae Coloniensi contulimus, et requisita a principibus sententia, an id fieri liceat, adjudicata et totius curiae assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus etc. Besondere Beachtung verdient es hierbei, daß Bernhard darin bereits dux genannt und auf seine Zustimmung ein ausdrückliches Gewicht gelegt wird. Er muß also schon vor Ausstellung dieser Bulla beliehen worden sein, die er auch selbst als „Bernhardus dux Westphaliae et Angariae" bezeugt hat, und seine ausdrücklich erwähnte Zustimmung beweist eben so klar, daß sie nöthig gewesen sein müsse, als daß er ein Recht zum Widerspruch gehabt habe. Wenn nun hin und wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Bernhard in dieser Bulle selbst nicht Herzog von Sachsen, sondern von Engern und Westphalen genannt worden sei, so ist dagegen nicht nur bekannt, daß dies identisch mit dem Herzogthum Sachsen sei, sondern Heinrich der Löwe wird ja in der Bulle selbst quondam dux Bavariae et Westphaliae genannt, während das Wort Saxonia in ihr gar nicht vorkommt, wohl aber, daß ihm universa, quae ab imperio tenuerit, beneficia durch einstimmigen Fürstenspruch in solenni curia Wurceburgi celebrata aberkannt worden seien. Da nun noch Niemand geleugnet hat, daß Heinrich der Löwe Herzog von Sachsen so gut wie Herzog von Baiern gewesen sei, so folgt mit voller Nothwendigkeit, daß Sachsen den weitern Begriff eines Ländercomplexus, Angarien (Engern) und Westphalen aber dessen Bestandtheile ausgemacht haben, beziehungsweise hier so verstehen seien. Hiermit stehen denn

[14]) S. Häberlin, Repertor. des Deutschen Staats- und Lehnrechts Thl. III. S. 170. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. §. 300 Anm. i) §. 367 Anm. b) und vergl. Bertram a. a. O. Th. II. S. 511.

[15]) Zuletzt in Pertz Monum. germ. histor. tom. IV. p. 163.

auch die (in den Anmerkungen citirten) chronikalischen Nachrichten von Zeitgenossen der Reichstage zu Würzburg und Gelnhausen von 1180, besonders in den Ausdrücken und Stellen: ceterae partes ducatus ipsius, quae erant in Saxonia, ferner ducatum — secans per medium unam contulit Bernhardo duci Saxoniae, und Bernhardo — ducatus Saxoniae — adjudicatur circa orientalem plagam fluminis Wesera, in vollständiger Uebereinstimmung. Ist Herzog Bernhard bei der Bezeugung der Urkunde dux Westphaliae et Angariae und nicht Saxoniae genannt worden, so war dies gewissermaßen eine Nothwendigkeit, weil sein Vorgänger Henricus ebenfalls dux quondam Westphaliae und nicht Saxoniae genannt wird; in späteren Urkunden nennt ihn Kaiser Friedrich selbst dux Saxoniae[16]) und eben so Pabst Innocenz III.[17]) Von allen gleichzeitigen Chronisten wird Bernhard seitdem fast nie anders als Herzog von Sachsen genannt und hat von da an als solcher beim Reiche fungirt. Er selbst nennt sich in Urkunden bald Herzog von Sachsen, bald von Engern und Westphalen.[18]) Heinrich der Löwe wird seitdem genannt quondam dux Saxoniae, auch von Braunschweig, oder blos „Herzog."

Nach empfangener Beleihung trat Herzog Bernhard den Besitz des Herzogthums und die Ausübung der Herzoglichen Amtsfunctionen an. Er entbot die Edeln des Landes sich zu stellen, um von ihm ihre Lehen zu empfangen und ihm die Huldigung zu leisten; er belieh namentlich die Grafen von Ratzeburg, von Danneberg, von Lüchow und von Schwerin.[19]) Ingleichen huldigte ihm das Land Hadeln,[20]) und

---

[16]) S. die Urkunde von Siegfried, Erzbischof von Stade, ann. 1180. XVI. kal. Dec. bei Stapshorst part. I. vol. I. der Hamburg. Kirchenhistorie p. 589.

[17]) Schurzfleisch de vitricis Ecclesiae §. 8. p. 11.

[18]) S. Orig. Guelph. Tom. III. nr. CLXXXVI. p. 537. Mehrere Urkunden von 1188, 1194 und 1195, die er als Herzog von Sachsen ausgestellt, und worin er als solcher vorkommt, sind angeführt in Henric. Bangert. Orig. Lubecens. bei de Westphalen monum. ined. rer. germ. Tom. I. p. 1284. bei Beckmann, Anhalt. Chronik Thl. III. Buch IV. C. 2. S. 440, 441 und 470, und eine von 1199 in den Orig. Guelph. Tom. III. Cod. probat n. CXXI. p. 622.

[19]) S. Arnold. Lub. lib. III. c. 1. Dux autem Bernhardus cum fratre suo Othone Marchione veniens Ertenehurg, magnificum se illis exhibuit et nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis hominium ei facerent et fidelitatem ei per sacramata confirmarent. Cumque ei se exhibuisset comes de Racesburg et comes de Danneberg et comes de Suerin etc. — Expectabatur etiam comes Adolfus et non venit. Unde eum Dux suspectum habere coepit et exinde occasiones discordiae inter eos exortae sunt. — Cranz lib. VI. Saxon. c. 44.

[20]) S. Haderiologia Historica, d. i. historischer Bericht von dem Lande Hadeln, Hamburg 1722 S. 51.

er fing an, das Schloß Lauenburg am Ufer der Elbe zu erbauen.[21]) Im Jahre 1184 verwaltete er auf dem Reichstage zu Mainz das Erzmarschallamt.[22]) Nach Kaiser Heinrich VI. Tode im Jahre 1197 wurde Herzog Bernhard im Jahre 1198 zu Andernach selbst zum König erwählt. Er lehnte die Wahl aber ab und wählte mit den anderen Fürsten zu Erfurt Philipp von Schwaben. Dagegen wurde Heinrich's des Löwen Sohn Otto (d. Vierte) zum Gegenkaiser erwählt, in welcher Angelegenheit Pabst Innocenz der III. mit Herzog Bernhard verhandelte.[23]) Bei der Krönung Philipp's zu Aachen im Jahre 1204 verwaltete Herzog Bernhard wiederum das Erzmarschallamt.[24]) Nach Philipp's im Jahre 1208 erfolgtem Tode wählte er Otto IV. zu Halberstadt von Neuem mit zum König.[25]) Im Jahre 1209 stellte er als Herzog von Sachsen zu Aldenburg der Stadt Stade einen Freiheitsbrief vom Strandrechte aus.[26]) Im Jahre 1211 setzte er den Erzbischof von Bremen, Waldemar, ein[27]) und starb kurz darauf im Winter 1211 auf 1212.

Nach Aufzählung dieser von Herzog Bernhard in der ausdrücklichen Eigenschaft eines Herzogs von Sachsen vorgenommenen, geschichtlich vollkommen feststehenden Handlungen, von denen viele gerade in dem Lande Lauenburg (und Hadeln) und in Bezug auf dasselbe vorgenommen worden sind, bedarf es zwar keines weitern Beweises, daß dieses Land

---

[21]) Wörtlich nach Arnold. Lubec. Chron. Slavor. Lib. III. c. 1. nr. 5—7. Braunschweigische Schriftsteller wollen zwar die Erbauung dieses Schlosses Heinrich dem Löwen vindiciren und mit diesem seinen Beinamen in Verbindung bringen, indessen ohne allen Beweis, viel wahrscheinlicher ist der Name aus der Sclavischen Bezeichnung Labe für Elbe abzuleiten, s. Danckwerth, Holsteinische Chronik p. 244 und v. Kobbe a. a. O. Thl. III. S. 387. Wenn sich die Braunschweigischen Schriftsteller auf Helmold lib 1. c. 85. beziehen, so ist hier nicht von Lauenburg, sondern von Löwenstadt die Rede, und in ganz anderer Gegend. (Super flumen Wochenitze non longe a Lubecke in terra Racisburg). Hat also Herzog Bernhard Lauenburg erst erbauet, so folgt nothwendig von selbst, daß früher bei Beleihungen und sonst dieser Name gar nicht vorkommen konnte. — Eine anderweite Zahl von Handlungen derselben, bezüglich vieler im Lande Lauenburg gelegenen Ortschaften sind aufgezählt bei Kobbe a. a. O. S. 196 ff.

[22]) Arnold. Lub. lib. III. c. 9. nr. 3.

[23]) Arnold. Lub. lib. VI. c. 1. nr. 1.

[24]) Orig. Guelph. l. l. nr. CL.

[25]) Arnold. Lub. lib. VII. c. 15. nr. 1—4.

[26]) S. die Herzogthümer Bremen und Verden von Pratjen, Sechste Sammlung. Diplom. Stadens. nr. IX. S. 197.

[27]) Alb. abb. Stad. ad hunc annum.

zu seinen Reichslehen gehört habe; wie wenig man jedoch Braunschweigischer Seits berechtigt gewesen sei, in Abrede zu stellen, daß das Land Lauenburg zum alten Herzogthum Sachsen gehört habe, wie unrichtig die Auffassung des Verhältnisses Herzog Bernhard's zu diesem Lande und gar die, daß dasselbe ein patrimonium Heinrich's des Löwen gewesen sei, das wird der folgende Beweis, wonach das Land Lauenburg schon von weit früheren Zeiten her zum Herzogthum Sachsen gehört hat, vor Augen stellen. Es ist bekannt, daß der Landstrich nördlich der Elbe, wo das Herzogthum Lauenburg liegt, im Mittelalter von Slaven bewohnt war und Nordalbingien oder auch terra Polaborum genannt wurde. Ein bedeutender Landstrich hiervon, welcher später zum Herzogthum Lauenburg gehörte, heißt die Sadelbande. Von diesem hat J. G. Estor[28]) aus der Angabe der Geschichtsschreiber des Mittelalters über die Gränzen des alten Sachsenlandes, wie sie zur Carolingischen Zeit gewesen, bis zur vollen Ueberzeugung erwiesen, daß gerade diese Gegend, Sadelbande, die Marchia Saxonica wider die Slaven ausgemacht habe. Mit diesen fanden fortwährende meist siegreiche Kämpfe von Seiten der ältesten Sächsischen Herzoge aus dem Billung'schen Hause Statt, natürlich nicht in ihrem Namen und zum Vortheile ihrer Familie, sondern für das Reich. Denn es versprachen die überwundenen Slavischen Häuptlinge auf dem Reichstage zu Werben im Jahre 1020 dem Kaiser und dem Reiche Gehorsam.[29]) Nach dem Aussterben des Billung'schen Hauses erhielt Lothar von Supplinburg das Herzogthum Sachsen; von ihm heißt es: gubernavit cum modestia tam Slavos quam Saxones.[30]) Das Billung'sche Haus, welches im Jahre 1106

---

[28]) S. die Abhandlung über Sadelband in dessen kleinen Schriften XI. Stück S. 389 ff. In dem daselbst S. 391 ff. angeführten Theilungsbrief zwischen den Herzogen Erich dem Aelteren u. s. w. von Sachsen-Lauenburg und dem Churfürsten und Herzogen zu Sachsen-Wittenberg Rudolf, Albert und Wenceslaus wird dieser District also beschrieben: „Das beschlossene Land, Voigteien, Gerichten und Herrlichkeiten, das heißet und genennet ist, das Land zu Sadelbanden, das sich aufhebet vor der Landwehr zu Lübeck auf jenseits Crumese diesseits des Wassers nach der Traven, das sich wendet mit der Grafschaft zu Stormarn, fort zwischen der Traven und die Länge hinuntergehet vor alten Möllen, Breitenfelde und Harnbeck, und ferner grenzet und rührt auf die Billen, und sich breitet und wendet bis auf die Voigtei Lauenburg, zwischen allen anderen Voigteien" u. s. w.

[29]) Helmold, Chron. Slavor. Lib. I. c. 18. 34. n. 5. Vergl. noch über dieses aus den Eroberungen hervorgehende Verhältniß Geisler, de conjunctione comitum Holsatiae cum ducatu Saxoniae, diss. posterior §. II. p. 39.

[30]) Helmold l. l. c. 36. 1. 2. Ueber Lothar's Eroberungen für das Reich (sub Romano imperio redigere) s. Petrus Diaconus lib. IV. Chron. Casin. c. 87.

mit Herzog Magnus ausstarb, hatte zwar bedeutende Erbgüter, welche sich auf die beiden Erbtöchter, Wulfhildis, Heinrichs des Löwen Großmutter, und Eilike, Herzog Bernhard's Großmutter (Albrecht's des Bären Mutter) und deren Nachkommen vererbten; daß aber zu diesen das eroberte Slavische Land nicht gehörte, folgt aus dem Vorherigen eben so gewiß, als andererseits damit nicht ausgeschlossen ist, daß in dem Slavischen Lande von dem Billung'schen Hause, wie von seinen Nachkommen Erbgüter haben erworben werden können. Mit dem Herzogthum Sachsen kam nun auf Heinrich den Löwen auch die terra Polaborum. Daß er diese wirklich als Reichslehn und nicht als Erbgut seiner Familie besessen habe, daran wird zwar als einer weitern nothwendigen Consequenz ebenfalls kein Urtheilsfähiger einen Zweifel hegen, doch mögen dafür zum Ueberfluß hier noch einige urkundliche Beweisgründe folgen, deren überzeugende Stärke hoffentlich auch jedes früher aufgestellte Bedenken der Vergessenheit übergeben wird. Heinrich der Löwe erhielt nemlich

1) im Jahre 1152 vom Kaiser Friedrich I. einen Auftrag zur Errichtung von Bisthümern in dem überelbischen Lande; in der Kaiserlichen Urkunde darüber heißt es: Friedericus, div. fav. clem. Rom. Rex etc. Noverit ergo tam futurorum quam praesentium industria, qualiter nos dilecto nostro Henrico Duci Saxoniae injunximus, ut in provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet, episcopatus et ecclesias ad dilatandum Christiani nominis imperium instituat, plantet et aedificet; liberamque ei concessimus potestatem, ut ecclesiis illis de bonis regni conferat, prout voluntas sua persuaserit et terrarum spatiositas permiserit. Cui negotio, ut studiosis et devotius insistat, ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium Episcopatum Aldenburg, Michilenburg, Raceburg: ut quicunque in locum Episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii juris est, tanquam a nostra recipiant. Id etiam adjungimus quod si in provinciis circumquaque, in quibus necdum Christiana religio tenetur, Episcopatus sua strenuitate fundare potuerit, in his eadem potestate fungatur. Etc.[31])

---

[31]) S. den Abdruck in Orig. Guelph. tom III. Probation. lib. VII. nr. 36. p. 470 und tom. IV. praef. p. 6, so wie bei Mader in antiquit. Brunsvic. p. 121. Die von Scheid zu dieser Stelle und in den Zusätzen zu Moser's Staatsrecht S. 136 wegen angeblich mangelnder Kanzleiformalien gegen die geschehene Ausfertigung dieser Urkunde aus der Kaiserlichen Kanzlei erhobenen Anstände sind widerlegt v. G. Geisler, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik Thl. I. Abth. III. Hptstück V. §. 12.

2) Laut einer Urkunde von 1164 ertheilt Heinrich der Löwe selbst den Canonicis zu Lübeck drei Hufen Landes beim Schloß Ertene-burg nebst 27 Mark jährlichen Zins aus dem dasigen Zoll, und zwar unter ausdrücklicher Ermächtigung und Erlaubniß Kaiser Friedrich I.[32]) Dieses Schloß, jetzt Artlenburg genannt, lag bekanntlich im Lauenburgischen. Wäre es nicht Reichslehen gewesen, so hätte es keiner Kaiserlichen Ermächtigung bedurft.[33])

3) In der Stiftungsurkunde des Bisthums Ratzeburg von Heinrich dem Löwen sagt dieser, es sei billig, ut quas (terras d. h. aliquas) pro jure Caesaris oppugnavimus, — — consecremus.[34]) Er unterscheidet ferner zwischen den vom Reichslehn und den von seinen Erbgütern hergegebenen Gütern zur Dotation des Bisthums: In sustentationem autem et antistitis et Canonicorum — — de beneficio (d. h. Lehn) nostro ex imperiali concessione conferimus. — — item Bardentorp de nostro proprio cum silvis et pascuis — — in dotem Ecclesiae conferimus et confirmamus.[35])

4) In einer Urkunde von 1188 ertheilt Kaiser Friedrich I. den Lübeckern Zollfreiheit im Herzogthum Sachsen mit Ausnahme des Erteneburger Zolls, wie sie diese Rechte zu Zeiten des ehemaligen Herzogs Heinrich von Sachsen besessen hatten. Eine solche Ver-

---

Der Freiheitsbrief ist nämlich mit einer goldenen Bulle versehen, die für das 12. Jahrhundert weitere Formalien ersetzt. Die Braunschweigischen Schriftsteller haben sich gegen die von ihnen nicht wegzuleugnende Beweiskraft dieser Urkunde nicht anders zu helfen gewußt, als daß sie die in der Urkunde vorkommenden Worte Bona regni oder imperii als Erbgüter verstehen wollen, s. z. B. Strube l. l. §. 13., was freilich gar keine Widerlegung verdient. S. dagegen Geisler a. a. O. §. 6. und vergl. Buri Lehnrecht I. Thl. S. 495, 498.

[32]) Abgedruckt bei Rathmann, Braunschweigische Chronik Th. I. S. 327.

[33]) Vgl. Struben's Nebenstunden Th. VI. S. 303.

[34]) Abgedruckt in Orig. Guelph. tom. III. p. 44 und Westphalen monum. ined. rer. germ. tom. II. p. 19. 198.

[35]) Auch gegen diese ganz klare Stelle will zwar Strube a. a. O. c. I. §. 11. aus dem Stiftungsbrief des Bisthums Schwerin vom Jahre 1170 einen Verdächtigungsgrund hernehmen, in welchem Heinrich sagt: in terra Slavorum transalbina tres episcopatus (Ratzeburg, Schwerin und Lübeck) construximus, allodiis reditibus mensae nostrae dotavimus etc.; allein diese Stelle ist absichtlich oder unabsichtlich aus dem Zusammenhang gerissen, der Gesammtinhalt des Stiftungsbriefes (s. den Abdruck bei Lünig Spicilegium ecclesiast. II. Thl. vom Hochstift Lübeck, III. S. 292) beweist, daß Heinrich das Wenigste von seinen Allodien dazu gegeben, daß er vielmehr mit Genehmhaltung des Kaisers Reichslehen dazu verwendet habe.

fügung wäre unmöglich gewesen, wenn diese Lande zu den dem Herzog Heinrich gelassenen Allodiallanden gehört hätten.

5) Hierzu kommt nun noch, daß in den Theilungsurkunden der Söhne Heinrichs des Löwen in ihre väterlichen Erbgüter vom Jahre 1203 die einzelnen Districte namhaft gemacht und unter Otto's Theil die im Lande jenseits der Elbe gebliebenen Erbgüter erwähnt werden.[36])

Zur vollständigen Erschöpfung dieses Gegenstandes sind endlich noch die Kämpfe Herzogs Bernhard mit Heinrich dem Löwen seit 1180 und die kriegerischen Ereignisse in den nordalbingischen Ländern bis zum Jahre 1227 in nähern Betracht zu ziehen. Heinrich der Löwe war nach der Entsetzung seiner Reichslehen nichts weniger als geneigt sich dem Spruch des Kaisers zu fügen. Er griff zu den Waffen, fiel mit Feuer und Schwerdt alles verwüstend in das Halberstädtische ein, sandte unter den ihm anhängenden Grafen von Schaumburg und Ratzeburg Heeresmacht nach Westphalen, und drang auch nach Thüringen vor.[37]) Der Kampf dauerte abwechselnd im Ganzen zu Heinrich's Vortheil mehrere Jahre. Allein als der Kaiser im Sommer des Jahres 1182 selbst gegen ihn (cum toto imperio) zur Vollstreckung des Spruchs mit einem Heere anrückte,[38]) unterlag er. Der Kaiser

---

[36]) S. Orig. Guelph. tom. III. lib. VII. Probat. nr. 144. 145. 351. 352. Bei dieser Gelegenheit kommt in der Braunschweigischen Exceptionsschrift eine Irrung (oder mehr als das) unter Berufung auf Herrmann Corner. Chron. ad ann. 1195 bei Eckhardt Corp. Histor. med. aevi tom. II. p. 805 vor, wo es über die Theilung der Allodialgüter unter Heinrichs Söhne heißt: Wilhelmo vero contulit Luneburg et Lovenburg, und worin dann wunderbarer Weise ein directer Beweisgrund für die Braunschweigischen Ansprüche auf Lauenburg gefunden werden soll. Allein Lovenborg ist das alte Schloß im Braunschweigischen Harze, ebenfalls Lauenburg genannt, welches im 12. Jahrhundert eine ansehnliche Feste gewesen sein muß, indem seiner bei Kaiser Friedrich I. gegen Heinrich im Jahre 1183 begonnenem Kriege von mehreren Chronisten neben Harzburg, Blankenburg, Regenstein u. s. w. gedacht wird. S. Arnold. Lub. lib. II. c. 31. Alb. Cranz lib. VI. Saxon. c. 42. Dies haben schon bemerkt: H. Kettner Antiquit. Quedlinburg. Lips. 1712 diplom. S. 484, Scheid ad Orig. Guelph. tom. IV. lib. VIII. p. 9. not. d. Davon redet denn auch nur Kaiser Otto IV. in seinem Testamente von 1218, s. denselb. l. l. Tom. III. §. 96. p. 363 ff. Vgl. noch B. Grabe ib. tom. III. p. 151 et tom IV. p. 9. Dasjenige, was Heinrich in dem Sclavenlande an Erbgütern besaß, hat er nach Chronic. Alberic. Monach. trium font. pars II. p. 399 seiner unehelichen Tochter Mechthild zugewendet, et de quadam concubina nobili filiam habuit, quae in Sclavia haereditavit; s. noch Arnold. Lub. lib. III. c. IV no. 5.

[37]) Arnold. Lub. lib. II. c. 27. 28. nr. 2. c. 20. Chron. Bigaug. ad hunc annum 1180. Alb. Cranz lib. VI. Sax. c. 29—41. Vgl. Kobbe a. a. O. S. 176. ff.

[38]) S. Gehrhardt praepos. Stederburgens. ad ann. 1182.

trieb ihn über die Elbe und ging bis nach Lübeck vor; Heinrich schiffte sich auf der Elbe ein, landete aber bei Stade, unterwarf sich und bat um Gnade. Die Sache endete damit, daß er drei Jahre lang aus seinem ihm gelassenen Erblande und dem Reiche abwesend zu sein angelobte, und mit seiner Familie nach England zu seinem Schwager König Richard ging.[39]) Nach kurzer Zeit schon war jedoch Herzog Bernhard von Neuem genöthigt, gegen den widerspenstigen Grafen Adolf von Holstein Waffengewalt anzuwenden, dem sich die inzwischen wieder andern Sinnes gewordenen Grafen von Ratzeburg und Schwerin angeschlossen, und welche zusammen die von Bernhard erbauete Veste Lauenburg im Jahre 1183 erobert hatten. Der Kaiser kam ihm zu Hülfe, worauf sich die Grafen unterwarfen und Lauenburg wieder aufbauen mußten.[40]) Als nun Kaiser Friedrich I. nicht lange nach dieser Zeit seinen Kreuzzug nach dem gelobten Lande angetreten hatte, erschien Heinrich der Löwe sofort wieder auf Deutschem Boden. Im Jahre 1189 griff er den Herzog Bernhard an, eroberte Holstein und bemächtigte sich Lauenburg's.[41]) Da zog König Heinrich VI., Friedrich's I. Sohn, dem Herzog Bernhard zu Hülfe; der Kampf nahm endlich die Wendung, daß sich Heinrich der Löwe mit dem König Heinrich VI. auf dem Reichstag zu Fulda aussöhnte.[42]) Zu den Bedingungen der Aussöhnung gehörte die Uebergabe Lauenburg's.[43]) Als hierauf der König nach Italien ging, kam Heinrich der Löwe dieser Bedingung nicht nur nicht nach, sondern setzte die Feindseligkeiten in Holstein fort, indessen Graf Adolf mit dem Kaiser nach Jerusalem gezogen war.[44]) Dieser hörte dort von der Verwüstung seines Landes, kehrte zurück, und wendete sich um Hülfe an Herzog Bernhard. Der Herzog zog in's Feld, setzte den Grafen wieder in seine Lande ein, belagerte aber Lauenburg vergeblich, und wurde sogar von den von ihm abgefallenen Grafen von Schwerin und von Wölpe davon zurückgetrieben.[45]) Mittlerweile waren neue

---

[39]) S. dieselben Chronisten Arnold. Lub. c. 31. 26. nr. 2. 6. Alb. Cranz c. 42. 44. Vgl. Kobbe a. a. O. S. 187 ff.

[40]) Arnold. Lub. lib. III. c. 3. nr. 5—7. c. 4. nr. 1—3. c. 7. nr. 6. Vgl. Kobbe a. a. O. S. 200 ff.

[41]) Arnold. Lub. lib. VI. c. 1. 2.

[42]) Orig. Guelph. tom. III. §. 8. n. V. In der abgefaßten Urkunde wird er noch „unser und des Reiches Feind, ehemaliger Herzog von Baiern und Sachsen" genannt.

[43]) Arnold. Lub. lib. IV. c. 3. n. 4.

[44]) Arnold. Lub. l. l. Kobbe a. a. O. S. 220.

[45]) Arnold. Lub. lib. VI. c. 7. nr. 1—5.

Aussöhnungsverhandlungen eingeleitet worden, und es kam endlich im Jahre 1193 auf einem Reichstage zu Tilleda in der goldenen Aue zu einer neuen Aussöhnung zwischen Heinrich VI. und Heinrich dem Löwen. Letzterer hielt sich von da an ruhig und starb 1195 zu Braunschweig. Dennoch dauerten mannigfache Fehden und Unruhen in den nordelbischen Ländern fort, nachdem durch die Unternehmungen Heinrich's des Löwen ländersüchtige und kampflustige Nachbarn reiche Gelegenheit zur Befriedigung ihrer Absichten gefunden hatten. Auch die Dänen mischten sich in diese Kämpfe. Namentlich kam Herzog Bernhard nicht sofort wieder in den Besitz von Lauenburg; vielmehr bemächtigten sich desselben im Jahre 1200 die Grafen Adolf III. von Holstein und Adolf von Dassel (später Ratzeburg) während eines Krieges mit den Dänen unversehens, aber vermuthlich in Herzog Bernhard's Auftrag.[46]) Sehr wahrscheinlich belieh dieser damit den Grafen von Dassel, denn dieser führte den Titel Graf von Lauenburg; später belieh er ihn mit der Grafschaft Ratzeburg.[47]) Darauf fielen die Slaven, von den Dänen aufgereizt, in das Land ein, und brachten dem Grafen Adolf von Dassel (und Ratzeburg) eine Niederlage bei. Eine neue Fehde beider Grafen gegen die Dittmarsen führte deren Bundesgenossen, den Herzog Waldemar von Dänemark, siegreich vor Lauenburg. Adolf III. von Holstein hatte sich in Hamburg ergeben, und in Folge dessen die Uebergabe von Lauenburg zusichern müssen. Die Burgmannen leisteten jedoch lange keine Folge, sondern vertheidigten sich auf eigene Hand. Endlich entschlossen sie sich zur Uebergabe, und so kam das Schloß in Waldemar's Hand. Dieser setzte einen Grafen Albrecht von Orlamünde als Statthalter ein (wahrscheinlich einen Enkel Albrecht des Bären und Brudersohn des Herzogs Bernhard), machte ihn auch, Kaiserlichem Gebrauch nachahmend, durch Beleihung zum Grafen von Ratzeburg. Inzwischen war Herzog Bernhard, der im Besitz von Erteneburg blieb, im Jahre 1206 mit seinen Söhnen nach Schleswig gegangen, wahrscheinlich um sich mit Waldemar, der den Dänischen Thron bestiegen hatte, zu vergleichen. Dieser hielt es mit dem Gegenkaiser Otto IV., Heinrich's des Löwen Sohn; Bernhard blieb Kaiser Philipp von Schwaben treu, bis dieser von Otto von Wittelsbach ermordet wurde. Als der Glücksstern Kaiser Otto's in Folge eines Krieges mit Frankreich erblich, wendete sich König Waldemar zu dem, dem Kaiser Otto vom Pabst

---

[46]) Arnold. Lub. lib. VI. c. 12. n. 3. 4. 5. und vergl. Kobbe a. a. O. S. 240 Anm. 11 ff.

[47]) S. denselben S. 242.

Innocenz entgegengestellten Kaiser Friedrich II. Von diesem soll er im Jahre 1214 auf einem Fürstenrathe zu Metz alles Land jenseits der Elbe und Elde abgetreten erhalten haben. Welchen Charakter diese beabsichtigte Abtretung an sich getragen, darüber herrscht Ungewißheit, indem die Urkunde darüber schon im Jahre 1256 verloren war.[48]) Allein dem Fürstenrath zu Metz wohnten die mittel- und norddeutschen Fürsten nicht bei; diese erkannten vielmehr fortwährend Otto IV. als Kaiser an; Friedrich II. war ihnen nur Rex Siciliae. Auch dauerte der Krieg mit König Waldemar nach Herzog Bernhard's im Jahre 1212 erfolgtem Ableben noch immer fort. Der Kaiser Otto, dem Bernhard's Sohn und Nachfolger im Herzogthum[49]) Albrecht I. treu blieb, belagerte im Bunde mit dem Markgrafen von Brandenburg Hamburg und nöthigte es zur Uebergabe. Im Jahre 1216 nahm Waldemar Hamburg wieder, im Jahre 1217 wurde er aus Bremen gejagt und im Jahre 1223 vom Grafen Heinrich von Schwerin, den er mannigfach gekränkt hatte, hinterlistig gefangen. Bei seiner erst im Jahre 1225 erfolgten Auslösung mußte er auf alles Land diesseits der Eider verzichten. Jetzt war ganz Nordalbingien vom Dänischen Joch frei. Lübeck erhielt von dem nach Kaiser Otto's im Jahre 1218 im Sommer erfolgten Ableben nun von den sämmtlichen Deutschen Fürsten zu Goslar anerkannten Kaiser Friedrich II. dessen Schutz zugesichert; namentlich gab derselbe den Abgesandten der Stadt Lübeck an Herzog Albrecht I. von Sachsen Befehle mit, der Stadt die nöthige Hülfe zu leisten. Diese wurde nöthig, als Waldemar, den beschworenen Vergleich brechend, um sich zu rächen, im Jahre 1226 die Grafen von Schwerin und Ratzeburg angriff. Und so kam es denn am 22. Juli 1227 zu der entscheidenden Schlacht bei Bornhövde, in welcher Herzog Albrecht und seine Bundesgenossen dem König Waldemar eine vollständige Niederlage beibrachten. Darauf fiel auch das Schloß Lauenburg in seine Gewalt und ist seitdem bis zum Jahre 1689 mit dem ganzen Lauenburger Lande bei seinem Hause geblieben.[50])

Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem Herzog Bernhard im Reichslehn des Herzogthums Sachsen die Lauenburgischen

---

[48]) Einen Abdruck des wesentlichen Theils derselben nach einer angeblich von König Cristoph von Dänemark dem Pabst Alexander IV. zur Bestätigung übersendeten Abschrift s. bei Kobbe a. a. O. S. 269.

[49]) Er kommt zuerst in einer Urkunde von 1215 als Dux Saxoniae vor, abgedruckt bei Beckmann Anhalt. Chronik. Th. III. S. 313.

[50]) Vgl. Kobbe a. a. O. S. 242—79.

Lande mit empfangen hatte, spätere dem vom Kaiser geordneten Rechtszustande in Sachsen zuwiderlaufende Ereignisse einen rein thatsächlichen Charakter ohne rechtliche Folge an sich tragen, also den von Willkür und Gewalt, so kann auch sein und seiner Nachkommen Recht an Lauenburg durch die kriegerischen Unruhen in dieser Gegend nicht beeinträchtigt worden sein. Wenn daher neuere Schriftsteller das hier zur Beurtheilung vorliegende Rechtsverhältniß so auffassen: „Heinrich der Löwe habe gegen das Ende seines Lebens die Rückforderung der nordelbischen Besitzungen weniger dringend gefordert und betrieben; später schienen sie von seinem Hause aufgegeben zu sein oder geruhet zu haben. Auch Herzog Bernhard's Ansprüche hätten seit der Zeit vor einem neuen Feinde (den Dänen) geschwiegen; derselbe (Bernhard) habe die Ansprüche auf das ihm einst verliehene Herzogthum Sachsen nie aufgegeben (!), auf die Lauenburgischen Lande habe er keine Ansprüche geltend machen können, erst mit dem Tage der Schlacht bei Bornhövde (1227) sei die Herrschaft in Nordalbingien entschieden worden, und von da an lasse sich die Entstehung des Herzogthums Lauenburg herschreiben [51])" (vgl. auch ferner die in §. 3. a. E. angeführten Aeußerungen aus §. 5. der „Ausführung des Herzogl. Gesammthauses Sachsen"), so sind hierbei die reichs- und lehnrechtlichen Bestimmungen auf eine kaum erklärliche Weise ignorirt. Die durch die Beleihung mit Reichslehen begründeten Verhältnisse können nur in Folge lehnrechtlicher Grundsätze verändert oder aufgelöst werden, die solchergestalt erworbenen Rechte also nur durch rechtlich anerkannte Verlustgründe verloren gehen. Diese Wahrheit ist im Deutschen Reiche nie auch nur einen Augenblick verleugnet worden. Von selbst leuchtet ein, daß, nachdem Herzog Bernhard durch die Beleihung mit dem Herzogthum Sachsen das Recht an den dazu gehörigen Landestheilen erworben hatte, ihm dasselbe dadurch nicht hat entzogen werden können, wenn Heinrich der Löwe, des Herzogthums vom Kaiser entsetzt, in offener Empörung gegen das Reich und dessen Oberhaupt, seinen vormaligen Lehnsherrn, sich einiger Theile des Herzogthums wieder bemächtigt und sie rechtslos einige Zeit innegehabt hat. Wenn ferner die weiteren Folgen dieser Widersetzlichkeit den letzten davon festgehaltenen Punkt, das Schloß Lauenburg, erst nach 34 Jahren ebenfalls durch die Gewalt der Waffen in des Sohnes und Nachfolgers des ersten Lehnmannes, Herzog Albrecht's I. Gewalt (und nun für immer) zurückgelangen ließen, so ist damit nichts weiter bewiesen, als daß derselbe

---

[51]) Vgl. Kobbe a. a. O. S. 232. 261. 264. 266. 280.

nun endlich sein längst gehabtes Recht verwirklicht sah, nicht aber nun erst jenes Schloß, oder gar, wie einige neuere Schriftsteller glauben machen wollen, das Herzogthum selbst erst erwarb. Er hat das Herzogthum Sachsen in keiner andern Weise besessen, als sein Vater; wie dieser das Lauenburger Land als Theil des Reichslehns auf seine Söhne gebracht (d. i. den Herzog Albrecht und den Fürsten Heinrich von Anhalt), ist den Nachkommen des Herzogs Albrecht dasselbe bis zum Erlöschen seines Stammes im Jahre 1689 verblieben.

§. 5.

(Fortsetzung.)

Die Abstammung der Fürsten zu Anhalt von Herzog Bernhard von Sachsen im Besondern.

Die bei Aufstellung der Anhaltischen Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg vorausgesetzte Abstammung der Fürsten zu Anhalt von dem ersten Erwerber des Herzogthums Sachsen aus dem Ascanischen Geschlecht, dem Herzog Bernhard, Grafen zu Anhalt, ist Braunschweigischer Seits unter Berufung auf die Genealogischen Tafeln des Fürstlichen Hauses Anhalt bei einigen älteren Anhaltischen Geschichtsschreibern in Bezug auf zwei Punkte angezweifelt worden. Anhaltischer Seits wird nämlich behauptet, daß der gesammte Fürstenstamm, wie er im vorigen Jahrhundert noch in vier Linien, der Dessauischen, Bernburgischen, Köthenschen und der Zerbster Linie, blühete, von denen seitdem die beiden letzteren erloschen sind, von Herzog Bernhard durch dessen Sohn, den Fürsten Heinrich († 1252), welcher bei der Theilung der väterlichen Lehen und Lande das Fürstenthum Anhalt erhielt, während sein Bruder, Albrecht I., Herzog und Churfürst von Sachsen und Stammvater der Sachsen-Wittenbergischen und Sachsen-Lauenburgischen Linie wurde, und durch Fürst Heinrich's Sohn, den Fürsten Siegfried, († 1283) abstamme. Die Verhältnisse Siegfried's zu Heinrich und Heinrich's zu Bernhard sind es im Besondern, welche als nicht genügend nachgewiesen von dem Braunschweigischen Schriftsteller angefochten worden sind. Auch die „Sächsische Ausführung“ kommt in §. 5. S. 28 hierauf zurück. Nichtsdestoweniger wird aber in der letzteren S. 32 nach Hübner's Genealogischen Tabellen die Anhaltische Genealogie auch in den beiden angefochtenen Punkten ganz richtig angegeben, und man scheint also selbst nicht mehr für angemessen befunden zu haben, die längst beseitigten Zweifel weiter

zu tragen. Die gedachten Widersprüche zwischen den älteren Anhaltischen Genealogisten haben nämlich dem Fürstlichen Hause Anhalt vor nun schon weit über hundert Jahren Veranlassung gegeben, unter Benutzung ihrer Archive und aller sonstigen zugänglichen Quellen ihre Genealogie durch die Historiker Beckmann und Lenz gründlich untersuchen und feststellen zu lassen. Dies ist in so überzeugender Weise geschehen, daß ein Widerspruch seitdem weiter nicht Statt gefunden hat. Das Urtheil über diese Resultate kann daher auch jetzt unbedenklich den Geschichtskundigen überlassen werden. Zwar sind auch später noch die sorgfältigsten Revisionen der Anhaltischen Stammbäume vorgenommen worden, und es liegen die vollständigsten Ausarbeitungen, Stammtafeln mit Anmerkungen für jede einzelne Person des Fürstlichen Anhaltischen Stammes, enthaltend die bestimmtesten diplomatischen und chronikalischen Nachweisungen seit Albrecht I. (V.), Grafen von Ballenstädt, der zu Ausgang des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts lebte, druckfertig vor. Die gegenwärtige Schrift würde jedoch durch die Aufnahme dieser Geschlechtstafeln sammt Commentarien unnöthiger Weise überladen werden. Hier wird es daher genügen, in einer Uebersichtstafel die gemeinschaftliche Abstammung der ausgestorbenen Herzoge zu Sachsen-Lauenburg und der Fürsten zu Anhalt von Herzog **Bernhard** übersehen zu lassen.

Bernhard † 1212.

		Heinrich I. † 1252.	**Albrecht I. † 1261.**	
Heinrich II. † 1267, Stammvater der s. g. Ascherslebener Linie.	**Bernhard I. † 1287,** Stammvater der s. g. alten Bernburger Linie.	**Siegfried † 1283.**	**Johann † 1285.**	**Albrecht I. † 1297,** Stammvater der Ascanischen Churfürsten zu Sachsen (Wittenberg).
		Albrecht I. † 1316.	**Erich I. † 1360.**	
		Albrecht II. † 1362.	**Erich II. † 1369.**	
		Johann I. † 1382.	**Erich IV. † 1411.**	
		Siegmund † 1405.	**Bernhard † 1463.**	
		George I. † 1474.	**Johann V. † 1498.**	
		Ernst † 1516.	**Magnus II. † 1543.**	
		Johann † 1551.	**Franz I. † 1584.**	
		Joachim Ernst † 1586.	**Franz II. † 1619.**	
			Julius Heinrich † 1665.	
	Johann George, Anhalt-Dessauische Linie.	**Christian,** Anhalt-Bernburgische Linie.	**Julius Franz † 1689.**	

Daß zwischen den beiden Brüdern Heinrich und Albrecht die väterlichen Lande Anhalt und Sachsen in der mehrfach erwähnten Weise getheilt worden seien, ist eine historisch feststehende Thatsache. Urkundliche Nachrichten darüber sind aus jener Zeit freilich nicht zu erwarten, an chronikalischen fehlt es jedoch nicht.[52]) Von besonderem Interesse ist die Brotuf's in seiner Anhaltischen Genealogie und Chronik (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh.), worin es heißt:

„Bernhardus — ein Sohn Alberti Ursi, Churfürst zu Sachsen, hat zween Söhne gehabt, nämlich Albertum und Henricum den andern Sohn. Diesen Henricum hat Kaiser Friedrich I., Barbarossa genannt, auf dem Harz und Schloß zu Anhalt befürstet, und ihm ein neu Wappen seines Fürstenthums, als den halben Märkischen rothen Adler und den halben Rautenkranz mit den fünf schwarzen Balken im güldenen Felde, gegeben, ihn auch mit dem Fahnlehnsgeding am Herzogthum Sachsen und der Mark belehnt und begnadet, und nachdem die Herzogen zu Sachsen und Markgrafen zu Brandenburg und die neuen Fürsten auf dem Harz zu Anhalt gesammtbelehnet, unter einander Gebrüder, Vettern und Blutsverwandte gewest; so sollten sie auch nach dem Namen Anhalt mit der gesammten Hand der Lande Hülfe und Beistand einander halten rc.“

Kann dieser Nachricht freilich auch kein anderer als historischer Werth beigelegt werden, so ist ihre Glaubwürdigkeit jedoch um so unverdächtiger, als der Chronist in einer Zeit lebte, wo nicht die geringste Aussicht darauf vorhanden war, daß sie für das Fürstliche Haus Anhalt jemals Bedeutung erhalten werde, sie unmöglich also auf einen solchen Fall berechnet gewesen sein kann.

§. 6.

Der Rechtsgrund des Anhaltischen Anspruchs nach Reichslehnrecht.

Nach Feststellung der in den §§. 4. und 5. erörterten thatsächlichen Voraussetzungen ist nunmehr die rechtliche Begründung des Anhaltischen Anspruchs auf das Herzogthum Lauenburg vollständig vorbereitet. Sie beruhet in der Anwendung des reichslehnrechtlichen

---

[52]) S. Chron. Alberti abb. Stadens. apud annum 1211. Chron. Montis sereni ad ann. 1210. Handschriftliche Chronik im Herzogl. Anhaltischen Gesammtarchiv unter dem Titel: Genealogie, Geburt, Linien= und Blutsstamm der Kaiser, Könige, Herzoge rc. zu Sachsen. S. 75.

Satzes von der Nachfolge in Reichslehen und namentlich in Reichsfahnenlehen vermöge des s. g. Geblütsrechts, d. i. der Abstammung vom ersten Erwerber, auf die gedachten thatsächlichen Verhältnisse. Dieser Rechtssatz steht in der Doctrin und Praxis des Reichslehnrechts so unerschütterlich und zweifellos fest, daß es spezieller Nachweisungen nicht bedarf und man sich nur auf die ganze Literatur dieses Rechts zu berufen braucht. Er hatte sich durch Reichsherkommen gebildet, welches, wie bekannt, zu den wichtigsten Quellen des Reichslehnrechts gehörte.[53]) Man war sich dabei bewußt, daß die reichslehnrechtlichen Grundsätze über die Lehnsfolge aus einer allmähligen und eigenthümlichen Entwicklung hervorgegangen,[54]) so wie daß die Grundsätze des Sächsischen Lehnrechts davon verschieden seien,[55]) daß dagegen das Prinzip des Longobardischen Lehnrechts über die Lehnsfolge damit übereinstimme. In dem letztern erkannte man ein gemeinsames Band mit anderen Völkern an, und diese Autorität wirkte um so gewichtiger, als man entweder annahm, daß die Longobardischen Lehnrechtsbücher von Kaiser Friedrich I. oder II. eine förmliche kaiserliche Sanction erhalten, oder daß diese Kaiser wenigstens auf das Sammeln und die Redaction der darin enthaltenen alten Gewohnheiten einen entschiedenen Einfluß ausgeübt hätten.[56]) Auf allen Fall gehörte das Longobardische Lehnrecht zu des Reichs gemeinen Rechten, nach welchen, laut der den kaiserlichen Wahlcapitulationen angefügten Eidesnorm für die Reichshofräthe, diese gleich dem Reichskammergericht zu richten angewiesen waren. Nicht jedoch die positive Vorschrift des Longobardischen Lehnrechts von der Nachfolge sämmtlicher Descendenten in feuda antiqua ist es, auf welche der reichslehnrechtliche gedachte Grundsatz zurückzuführen wäre, sondern wie gedacht ein Reichsherkommen, welches den Longobardischen Satz in Anwendung auf Reichsfahnenlehen und in Betreff seiner Vermittlung und Gestaltung zu einer Norm des Reichslehnrechts einer Umschmelzung unterzogen hatte. Dasselbe hatte einen

---

[53]) S. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts Bd. IV. S. 514. 509. Bd. II. S. 434.

[54]) Hartmann Pistor Quaest. Jur. pars II., quaest. XIX. p. 4. Itter de feudis Imperii c. XII. init. p. 612. 599.

[55]) H. Pistor l. l. p. 37. Nach dessen Zeugniß war dies jedoch noch im 16. Jahrhundert sehr controvers, indem es nicht an Rechtsgelehrten fehlte, welche die in Art. 21. des Sächsischen Lehnrechts vorkommende Beschränkung der Nachfolge auf den Sohn des jedesmaligen Lehnsmannes nicht so eng auffaßten, sondern den letzteren Ausdruck von Descendenten überhaupt verstanden.

[56]) Itter l. l. p. 58. 60. 62.

so vorherrschenden Einfluß gewonnen, daß die Doctrin den Satz so gefaßt hat: ut omnia regna, electoratus et principatus sublimiores non hereditario aut patrimoniali jure, sed speciali quadam successione, jure sanguinis, vi legis consuetudinis vel primae concessionis deferantur, — woneben nur dem Longobardischen Lehnrecht seine subsidiäre Kraft zuerkannt wurde.[57]) Man war dabei von der Grundanschauung ausgegangen, daß die Natur der Reichslehen selbst durch Observanz umgestaltet werde und das Reichslehnrecht in seiner Entwicklung fortschreite, also hauptsächlich auf Gewohnheit beruhe, und man fand das in nothwendigem Causalzusammenhang mit der allmählig wachsenden Macht und der vollständigen Entfaltung der Landeshoheit der Deutschen Fürsten. Daher ist denn der in diesem Herkommen anerkannte Satz von der Succession der Collateralen ex jure sanguinis in feuda antiqua (d. sind solche, deren letzter Besitzer und der prätendirende Collaterale einen Vorbesitzer zum gemeinschaftlichen Stammvater haben)[58]) in der Praxis der Reichsgerichte allgemein und übereinstimmend in unzähligen Fällen zur Anwendung gebracht,[59]) wobei man von der Auffassung ausging, daß der Collaterale nicht sowohl dem Besitzer, als vielmehr dem ersten Erwerber (stipes communis) succedire, ohne Rücksicht auf die zwischenliegenden Ereignisse.[60]) Es ist denn auch die absolute Richtigkeit des Rechtssatzes, worauf die Anhaltischen Ansprüche gegründet werden, von Kaiser Leopold I. in seiner Resolution an die Anhaltischen Fürsten in Bezug auf den bevorstehenden Lauenburgischen Successionsfall vom 16. Dezember 1677 in den Worten, „daß Ihre kaiserliche Majestät Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, und seinen sämmtlichen Vettern dasjenige, was ihnen von Geblüts- und Rechtswegen zukommt, gnädigst gern gönnen mögen“ (s. Beilage III.), ausdrücklich anerkannt, und damit also der Grund der Anhaltischen Ansprüche. Ja, es ist endlich dieser Rechtssatz sogar von den Anhaltischen Gegnern, wie der §. 3. enthaltene Auszug der Braunschweigischen und Sächsischen Gegenausführungen beweist, ausdrücklich zugegeben und anerkannt. Angenommen nun, der Lauenburgische Successionsfall wäre zur Zeit des Deutschen Reichs beim Reichshofrath zur Entscheidung gelangt, so konnte diese nicht anders, als nach dem bisher besprochenen reichslehnrechtlichen Satz geschehen, und hätte

[57]) S. Itter l. l. p. 612 und die daselbst genannten Schriftsteller.
[58]) Vgl. Schilter ad jus feudale Alemannic. p. 122 §. 13.
[59]) S. Itter l. l. p. 748. 762. ff. und die dort genannten Schriftsteller.
[60]) S. Itter l. l. p. 763.

ihm nothwendig entsprechend ausfallen müssen. Dasselbe gilt noch heute. Die Ausbildung des Reichslehnrechts hat mit dem Untergang des Reichs und der Reichslehen ihr Ziel gefunden. Es war zu diesem gelangt durch die Theorie der Feudisten und die Praxis der Reichsgerichte. Nach beiden stand als Reichsherkommen der Satz fest, daß die Lehnsfolge der Agnaten im Geblütsrecht wurzele, daß also jeder Descendent des Erwerbers eines Reichslehns vermöge dieser Eigenschaft, sobald ihn nach der gesetzlichen Lehnsfolgeordnung die Reihe treffe, auch seinem Collateralen im Lehn folge. Das Reichslehnrecht verhält sich zu den übrigen Theilen unseres Rechts wie eine todte Sprache zu den lebenden; es ist mit dem Ende des Reichs abgeschlossen und muß also bei der Beurtheilung von Fällen, die sich zur Zeit des Reiches ereignet haben, unbedingt zur Anwendung gebracht werden.

Bei der der bisherigen ganzen Entwicklung zufolge in die Augen leuchtenden Klarheit der Anhaltischen Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg und dem Uebergewicht der dafür vorhandenen Gründe ist es den Gegnern derselben denn auch nur möglich gewesen, diesen Ansprüchen entweder mit unrichtigen Behauptungen über die vorwaltenden thatsächlichen Voraussetzungen, oder mit künstlichen Argumenten entgegenzutreten. Die ersteren sind (in §. 4. und 5.), wie man hoffen darf, für immer abgewiesen; die letzteren aber nöthigen das Haus Anhalt noch zu einer weitern Erörterung, wie es denn gewöhnlich mühsamer ist, den falschen Schein der Wahrheit zu zerstreuen, als hervorzubringen. Sie ist Gegenstand des folgenden Paragraphen.

§. 7.

(Fortsetzung.)

Von dem dem Anhaltischen Anspruch angeblich entgegenstehenden Mangel der Simultan-Investitur.

Die Gegner der Anhaltischen Ansprüche machen zur Abwendung der für dieselben aus der bisherigen Erörterung und Darlegung ihrer Gründe nothwendigen unmittelbaren Wirkung geltend: „es habe sich an den reichslehnrechtlichen Satz von der Lehnsfolge ex jure sanguinis das Institut der Simultan-Investitur oder Mitbelehnschaft angeschlossen. Diese haben aber das Haus Anhalt weder an Sachsen noch an Lauenburg im Besondern jemals erhalten (s. §. 3. A. Nr. I. a. E.).“ Zur richtigen Würdigung dieses Einwandes kommt es zuvörderst gar nicht auf dessen rechtshistorische Begründung oder Grundlosigkeit an; es muß

vielmehr wieder dazu der prozessualische Standpunkt eingenommen werden, man muß mit anderen Worten sich zunächst darüber klar werden, in welchem Lichte dieser Einwand erscheinen werde, wenn es gegenwärtig zu einer rechtlichen Entscheidung über die Anhaltischen Ansprüche auf Lauenburg kommen sollte. Es steht fest, daß über die gegnerischer Seits in Anregung gebrachte Frage von dem Reichslehnshof Namens des Kaisers zu entscheiden gewesen sein würde, ob dem Hause Anhalt die unterbliebene Mitbelehnschaft soweit zum Nachtheil gereiche, daß demselben sein an sich ex jure sanguinis resultirender Successionsanspruch abzuerkennen sei. In dieser Beziehung ist vor Allem in Anwendung auf einen ganz ähnlichen im Ascanischen Hause selbst vorgekommenen Fall, nämlich rücksichtlich der vom Kaiser Siegmund nach Erlöschen der Ascanisch-Sächsischen Churlinie im Jahre 1422 den Herzogen von Sachsen-Lauenburg als deren nächsten Agnaten wegen mangelnder Mitbelehnschaft entzogenen Sächsischen Chur und Churlande, selbst von solchen Schriftstellern, welche die der Braunschweigischen Behauptung zu Grunde liegende Ansicht von der Mitbelehnschaft theilen, ausdrücklich anerkannt worden, „daß, wenn zwar die Ansprüche der Her„zoge von Sachsen-Lauenburg nach strengen lehnrechtlichen Grundsätzen „nicht hätten gerechtfertigt werden können, ohne Zweifel die Nichtbe„achtung gegen das Reichsherkommen in Gnadensachen gewesen sei, welches „in Fällen dieser Art ohne erheblichen Grund die nächstgesippten Agnaten „zu übergehen nicht erlaubt habe.“ [61]) Daß dem Fürstl. Hause Anhalt, wenn es nöthig gewesen sein sollte, (was ausdrücklich in Abrede gestellt wird) dieses Reichsherkommen bei dem Lauenburgischen Successionsfall für sich in Anspruch zu nehmen, dasselbe von dem Deutschen Kaiser versagt und es seines Anspruchs auf Lauenburg wegen unterbliebener Mitbelehnschaft verlustig erklärt worden sein würde, [62]) dies anzunehmen ist nun

---

[61]) S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III. §. 407 Anm. c) und Dieck de tempore, quo Jus feudale Longob. etc. (Hallisches Univ. Progr. v. 1843 p. 37.)

[62]) Aus den obengedachten Gründen bedarf es zwar auch keines nähern Eingehens darauf, und noch weniger auf die bei dieser Gelegenheit ebenfalls gegnerischer Seits zur Sprache gebrachte Frage, warum denn den Fürsten zu Anhalt nach Erlöschen der Ascanischen Churlinie in Brandenburg dieses Reichsland verloren gegangen sei, welches doch der gemeinschaftliche Stammvater beider Fürstenhäuser, Markgraf Albrecht der Bär, von Reichswegen besessen habe? Denn bekanntlich waren dabei, daß nach Erlöschen der Ascanisch-Brandenburgischen Linie den Ascanischen Linien in Sachsen und Anhalt, ungeachtet der sogar noch obendrein erfolgten Kaiserlichen Beleihung (s. Beil. V.) die Nachfolge in Brandenburg entging, ganz andere Gründe wirksam, welche mit dem hier

nicht nur nicht der geringste Grund vorhanden, sondern es würde vielmehr dies, Angesichts der weiter unten zu erörternden Clauseln in den Kaiserlichen Lehnbriefen für die Fürsten zu Anhalt und des Kaiserlichen Rescripts vom Jahre 1677 (Beil. III.), auch undenkbar gewesen sein. Ganz entscheidend für die gegenwärtige Lage der Sache ist aber der Umstand, daß, da der Verlust des Rechts auf Reichslehen wegen Vernachlässigung von Förmlichkeiten nicht ipso jure eintritt, sondern dieser von dem Reichslehnshof für jeden besondern Fall erst durch Erkenntniß auszusprechen gewesen sein würde, ein solcher aber nach Auflösung des

zur Sprache kommenden Gegenstande nichts gemein haben. S. darüber Klöden, Diplom. Gesch. des für falsch erklärten Markgrafen Waldemar von Brandenburg Thl. III. bes. S. 395 ff. S. 423 ff. Aber auch in Betreff des Verlusts der Sächsischen Chur und Churlande haben, obwohl die Ungerechtigkeit Kaiser Siegmund's gegen die Herzoge von Sachsen-Lauenburg ziemlich allgemein anerkannt ist, manche Umstände noch nicht die nöthige Erörterung und Würdigung gefunden, welche ihnen bei geringerer Partheileidenschaft und Voreingenommenheit zu Theil geworden sein würden, die den Interessenten zu erleben freilich nicht vergönnt gewesen ist. Man kann jedoch nicht umhin, hier wenigstens Folgendes über diesen Fall gelegentlich niederzulegen. Es steht vor Allem so viel fest, daß die beiden Stifter der Ascanisch-Sächsischen Linien, die Gebrüder Albrecht II. und Johann, Churfürst Albrecht's I. Söhne, nicht nur einerlei Titel und Wappen, resp. sogar ein gemeinschaftliches führten, und gemeinschaftlich den Titel der Burggrafen zu Magdeburg angenommen hatten, worüber sie im Jahre 1269 mit dem Erzbischof Conrad einen gemeinschaftlichen Vertrag schlossen, sondern sie haben auch viele gemeinschaftliche Regentenhandlungen vorgenommen. S. Bertram, Anhalt. Geschichte Bd. I. S. 571. 582. 586 ff. Bald jedoch entstand zwischen beiden Linien Streit über die Ausübung der Churrechte, welche von Fürsten bald dieser bald jener Linie ausgeübt worden sind, bis Kaiser Karl IV. die Chur für den Herzog Rudolph von Obersachsen ausschließlich bestätigte. S. Bertram a. a. O. S. 582, ferner Lud. a Stein ad Caroli IV. auream Bullam Saxonicam p. 8 ff. p. 25. Klöden, Geschichte des Markgrafen Waldemar Th. IV. S. 215. S. 173. 177. 277. Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. II. S. 215. Dieser mit Heftigkeit geführte Streit führte zu einer Entfremdung beider Linien. Dennoch kann eine solche in rechtlicher Hinsicht nicht angenommen werden, denn schon in einem im Jahre 1312 errichteten Erbvertrag oder Burgfrieden zwischen den Herzogen Erich und Albrecht von der Niedersächsischen Linie, „mit Rath, Willen und Vollmacht ihrer Obersächsischen Vettern, Rudolph, Albrecht und Wenzel" kommt die Stelle vor: „Dieser Brief soll auch unschädlich sein allen anderen Briefen, deren wir uns mit unseren lieben Vettern, Herzogen Rudolph, Albrecht und Wenzel der Lande zu Wittenberg in Obersachsen von wegen unseren Ländern insgesammt und besonders zusammengesetzet und vereiniget haben." Eine vollständige und formelle Zusammensetzung und Vereinigung der inzwischen factisch getrennten Lehen und Lande beider Linien zu einer ewigen ungesonderten Gemeinschaft ist später mit Kaiserlicher Bestätigung erfolgt. S. die Urkunde Carl's IV. vom St. Margarethentage 1374 bei Beckmann, Anhalt. Chronik Thl. V. S. 50 ff., (wie sich hierzu einige spätere Erbverbrüderungen, nämlich die der Herzoge

Deutschen Reiches nicht mehr möglich ist, die unterbliebene Mitbelehnschaft in vorliegender Streitsache auf keinen Fall rechtlich mehr zur Sprache kommen und irgend einige Wirkung haben kann. Denn es wird Niemand behaupten wollen, daß es gegenwärtig noch irgend eine Behörde geben könne, welche sich für competent erachten dürfte, hierüber entscheiden und die Anhaltischen Fürsten ihrer an sich wohlbegründeten Ansprüche auf ein ehemaliges Reichslehnsland, nachdem es keinen Reichslehnsherrn mehr giebt, wegen unterbliebener Mitbelehnschaft verlustig erklären zu wollen.

---

von der Churlinie mit den Herzogen von Braunschweig von 1389, so wie mit den Fürsten zu Anhalt von 1404 verhalten, bleibt zwar dunkel; s. darüber Lenz, Anhalt. Chronik S. 160, und Lud. a Stein l. l. p. 54 a. E.; indessen fehlt allen diesen Erbverbrüderungsverträgen die Kaiserliche Bestätigung, s. C. E. Vehse de pacto confratern. Saxo-Hassiae §. 7. Leipzig 1825. Itter de feudis Imperii c. 17.) Der Urkunde von 1374 völlig entsprechend, ist denn auch der Lehnbrief Kaiser Siegmund's vom Lucientage 1414 für Herzog Erich (VI. † 1435) abgefaßt, worin es heißt: „Daß Herzog Erich gebeten habe, ihm das Land zu Sachsen und die Pfalzgrafschaft zu Sachsen und Westphalen, alsdann dasselbe Land und Pfalzgrafschaft seine Eltern, Herzoge zu Sachsen, auf ihn und seine Vettern, Herzog Rudolfen (d. III. † 1419) und Albrechten (d. III. † 1422, beide von der Wittenberger, der Churlinie) geerbt hant, und als er und die dasselbe Land jetzt und sammentlichen und besonders innehaben und besitzen, getheilet und ungetheilet nach ihrer Briefe Laute, die ihren Vettern sammentlichen gegeben haben, innehaltend, daß dieselben Lande unverrückt, nach des Einen Tode auf den andern erben und gefallen sollen ꝛc. ꝛc. — des haben wir angesehen des vorgedachten Herzog Erich's Bitte — und ihm das vorgenannte Herzogthum, das Land zu Sachsen — gnädiglich gereichet und verliehen." Bekanntlich ist nun dieser Lehnsbrief, als die Chur 1422 nach Abgang der Obersächsischen Ascanischen Linie erledigt und unter Abweisung des Herzogs Erich auf Friedrich den Streitbaren, Markgrafen von Meißen, übertragen wurde, in dem Lehnbrief für diesen (s. Horn, Geschichte Friedrich des Streitbaren S. 920) vom Kaiser für falsch, („bei unserer Königlichen Treue") erklärt worden. Es scheint allerdings bedenklich, den unter den Historikern entstandenen Streit darüber, auf welcher Seite hier die Ränke und Unwahrhaftigkeit liegen, im Vorübergehen zu entscheiden, zumal in diesen Streit eine Menge von Punkten hereingezogen worden sind, worüber sich urkundliche Beweise oder Gegenbeweise unmöglich führen lassen. Hält man sich indessen nur an die doch urkundlich bewiesene Thatsache, daß dem Herzog Erich die vom Kaiser Carl IV. bestätigte Erbverbrüderung von 1374 zur Seite stand, (Horn a. a. O. S. 187 und Andere, welche ihre Aechtheit bezweifeln, haben sie nie gesehen, während sie in Lünig's Reichs-Archiv und bei Beckmann a. a. O. Th. V. S. 50 längst gedruckt war) so ist nicht zu begreifen, wie Herzog Erich, hätte auch sein eigener ächter Lehnbrief nicht so gelautet, wie der Kaiser Siegmund den angeblich falschen anführen läßt, auf den Gedanken gekommen sein soll, sich durch Fälschung einen anders lautenden Lehnbrief zu verschaffen, während die schimpfliche Entdeckung eines so dreisten Betruges bei Lebzeiten desselben Kaisers die unvermeidliche Folge sein mußte. Noch mehr — dieser Betrug wäre ja

Es ist daher zwar in der That überflüssig, auf den gegnerischen Einwand unterbliebener Mitbelehnschaft der Anhaltischen Fürsten auf Lauenburg noch näher einzugehen; es soll jedoch geschehen, da es nicht schwer ist, die rechtliche Begründung und eventuelle Wirksamkeit desselben an sich als unhaltbar und ausgeschlossen darzulegen. Das gegnerische Anführen stützt sich im Besondern auf die Reichshofrathsordnung Tit. III. §. 12., wo es heißt: „in welchen Geschlechtern und denjenigen „Reichskreisen, da die simultanea investitura hergebracht und in Gebrauch, „dabei soll solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden.“ Bekanntlich kommt der Begriff der Simultan-Investitur in verschiedenen Deutschen Ländern in sehr verschiedener Bedeutung vor, nicht minder aber ist bekannt, daß in Ansehung derselben Vieles ungehörig durch einander gemischt werde. Vor anderen particularrechtlichen Bedeutungen hat namentlich die Sächsische Simultan-Investitur (gesammte Hand der Descendenten eines Vasallen) zur Erhaltung des Successionsrechts in getheilte Lehen eine besondere Berühmtheit erlangt, und zu dem Streit Veranlassung gegeben, ob die Sächsischen Herzöge hinsichtlich der Reichslehen an dieselbe gebunden seien? Allerdings kommt bei manchen Fürstenhäusern in Betreff ihrer Reichslehen die Simultan-Investitur vor, indessen war sie nicht allgemein.[63]) Es hat daher auch niemals an Rechtslehrern gefehlt, welche unter allen Umständen an dem reichslehnrechtlichen Satz von der successio ex jure sanguinis und ohne alle Modification festgehalten, und die Simultan-Investitur

---

ganz unnöthig gewesen, da den Herzog rücksichtlich des damit zu erreichenden Zweckes die Urkunde von 1374 vollkommen sicherte. Mit welchem Rechte ferner Kaiser Siegmund dem Herzog Erich in unverkennbar höhnischen Worten sogar den Titel eines Herzogs zu Sachsen verweigert habe, darauf ertheilt dieselbe Urkunde, sowie die Kaiser Carl's des IV. von 1361 bei Senckenberg, Corp. jur. Germ. p. 807 hinlängliche Antwort. Die sicherste Aufklärung über die ganze Handlungsweise dieses Kaisers und seine gegen Herzog Erich erhobene schwere Bezüchtigung ertheilt aber Kaiser Leopold I. in seinem dem Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg gegebenen Lehnbrief, s. Beilage VI., welcher in diesem Streit noch gar nicht benutzt worden ist. Laut desselben hat nämlich dieser Herzog den Kaiser um Fassung des Lehnbriefes nach Inhalt des seinen Vorfahren vom Kaiser Siegmund ertheilten gebeten. Wäre nun dieser falsch gewesen, wie hätte Kaiser Leopold darauf resolviren können: „Daß er dies also dieser Zeit aus etlichen bewegenden Ursachen anstehen lassen, haben ihm doch solches seines Gesinnens und Anrufens auf Meldung und Anzeig thun wollen, also daß solcher Stillstand gedachtem Herzog Julio Franzen und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle?“ —

[63]) Itter de feud. Imp. p. 569. Levin von Ambeer a. a. O. p. 161. Strube, vindic. Jur. Brunsvic. p. 90 ff. Moser, Reichslehnrechtsprozeß Pars III. c. III. §. 69.

nach gemeinem Reichslehnrecht nicht für nöthig erachtet haben.[64]) Mag man nun in diesem Streit auch selbst der entgegengesetzten Ansicht soweit huldigen, daß die Vermuthung für die Erforderlichkeit der Simultan-Investitur spreche,[65]) so streitet doch offenbar dafür, daß die mangelnde Simultan-Investitur dem Fürstl. Hause Anhalt in Bezug auf das Herzogthum Lauenburg unschädlich sein müsse, die in der Reichshofrathsordnung a. a. O. enthaltene Beschränkung „auf gewisse Fürstl. Geschlechter und Reichskreise" unmittelbar selbst. Denn es ist nicht erweislich, daß zwischen dem Hause Anhalt und dem Ascanischen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg eine Simultan-Investitur „hergebracht und in gebrauch" gewesen sei, es ist vielmehr das Anhaltische Recht ex jure sanguinis ältern Ursprungs als die Simultan-Investitur, welche erst nach dem Eindringen des Longobardischen Lehnrechts für mittelbare Lehen aufkam; ist sie also zwischen den genannten Fürstenhäusern nicht gebräuchlich geworden, so kann ihr nachmaliges Unterbleiben der Succession ex jure sanguinis in ein feudum antiquum auch keinen Eintrag thun.[66])

---

[64]) S. Schrader, Con. I. n. 40 seq. Berlich, Pars I. conclus. 53. nr. 24. Kreppen Decis. XXXI. nr. 24. de Ludewig, Jur. feud. Imp. p. 324—344 ff. Vultejus I. 1. c. 7. n. 8. Stryk, Examen Jur. feud. c. 6. quaest. 44. nr. 2. c. 12. q. 44. nr. 3. c. 17. q. 98. Estor, kleine Schriften Bd. I. St. 1. S. 87 und die dort Genannten. Unter diesen Schriftstellern verdient die sorgfältige und genaue Ausführung des berühmten von Ludewig besondere Beachtung, deren Resultat mit seinen Worten hier wiedergegeben werden soll:

„Num in Germania feudi antiqui nulla successio, sine investitura simultanea?"

Est quidem haec adsertio Schilteri; idque non solum in provincialibus feudis, sed etiam in ipsis imperii principatibus ac dynastiis. Qua tamen vix ineptior esse potest noxiorque Germaniae libertati. Nam omni aevo illud est testatissimum, quod in utrisque gentilitia successio ante obtinuerit, quam ab illis susceptus sit nexus clientelaris. Deinde in his ipsis clientelis, possessor nihil alienare aut avertere potuerit in alium statum, nisi consensu agnatorum gentilitiumque, idque cognationis ergo, non simultaneae investiturae. Quid? quod antiquissimis temporibus exulaverit ejus renovatio. Ut taceam, simultaneas larvas non veterem Saxoniam habuisse, sed recentissimam Misnensium stirpis; multo minus his fascinatam fuisse praestigiis Germaniam universam. Neque calculos dandos gerronibus juris speculorum temere. Demum a ministerialium feudis non aestimanda esse jura principum et ordinum provincialium S. R. J.

[65]) S. Bauer opusc. Academ. tom. II. p. 213 ff.

[66]) In Zusammenhang mit dem in Anm. [62]) kurz besprochenen Fall des Verlustes der Sächsischen Churlande für Herzog Erich von Niedersachsen ist hier noch zu gedenken, daß, wenn namentlich Sächsische Schriftsteller, wie Horn a. a. O. S. 185 ff., den rechtlichen Grund dieses Verlustes auf die mangelnde Mitbelehnschaft zurückführen, nicht sowohl diese als solcher in Kaiser Siegmund's Lehnbrief für Friedrich d. Streit-

Das Fürstl. Haus Anhalt befindet sich jedoch in der Lage, den ganzen wohl kaum zu lichtenden Streit über die Simultan-Investitur und ihre Nothwendigkeit dahin gestellt sein zu lassen, indem ihm noch Gründe zur Seite stehen, welche sein Nachfolgerecht kraft seiner Abstammung vom ersten Erwerber des Herzogthums Sachsen, dem Herzog Bernhard auf allen Fall sichern; dies sind die eigenthümlichen Gnaden-Clauseln in den Kaiserlichen Lehnsbriefen für die Fürsten zu Anhalt, welche jeden Mangel einer lehnsrechtlichen Förmlichkeit und jede Folge eines Versehens oder Versäumnisses daran in Anwendung auf ihnen zuständige Reichslehen jeder Art und ohne Unterschied ganz allgemein ausgleichen und unschädlich machen. Dies mag ein kurzer Rückblick auf den Inhalt der älteren Anhaltischen Lehnbriefe einleiten. Der älteste Lehnbrief, welchen die Anhaltischen Fürsten erhalten haben, ist vom Kaiser Ludwig dem Baier vom Sonntag nach Weihnachten im Jahre 1318 zu Nürnberg, (in lateinischer Sprache). In diesem ist dem Fürsten Bernhard von Anhalt und Aschersleben geliehen: „Alles, was er von uns und dem Römischen Reich durch Recht zu Lehen haben soll, es seien Fahnenlehen oder andere." In Lehenbriefen späterer Kaiser wechseln Bezeichnungen wie: „das Fürstenthum Anhalt und Alles, was dazu gehört, und alle die Lehen, die sie vom Reiche sollen haben," bald mit specieller Aufführung des Fürstenthums Anhalt und der Grafschaft zu Aschersleben mit allen ihren Zubehörungen, so wie mit dem Zusatz allgemeiner Clauseln, bald mit der allgemeinen Bezeichnung: „seine Fürstliche und andere Lehen." Hierzu kommt zuerst in dem Lehnbriefe Kaiser Friedrich's III. vom Jahre 1444, also nach dem Verlust von Obersachsen für die Sachsen-Lauenburgische Linie, die Clausel: „Ihnen soll auch solche Theilung, die sie gethan haben, keinen Schaden bringen (ausführlicher noch in dem Lehnbrief vom Jahre 1475 für Fürst Waldemar und seine Brüder und Vettern: „Wir thuen ihnen auch die Gnade, ob — sie etliche Theilungen ihrer Herrschaften gethan hätten — daß ihnen solches an ihrem gesammten Lehen unschädlich sein soll.") Hierauf folgt in dem Lehnbrief Kaiser Maximilian's vom 14. Juli 1495 für Fürst Rudolph und seine Vettern folgende Fassung:

---

baren erscheint, während andere bei feudis paternis die Bitte um die Investitur erst bei dem Eröffnungsfall für nöthig halten; vielmehr erhellt aus der Siegmund'schen Urkunde, daß der Agnation zwischen den beiden Sächsischen Häusern darin gar nicht gedacht, sondern mit sichtlichem Eifer zu verstehen gegeben ist, daß Herzog Rudolph den Herzog Erich gar nicht als Verwandten anerkannt habe. An die mangelnde Simultan-Investitur kann Kaiser Siegmund schon darum gar nicht gedacht haben, weil sie erst hundert Jahre später zur Anwendung auf Reichslehen gelangte.

Wir Maximilian — bekennen mit diesem Briefe — daß — Rudolf, Fürsten zu Anhalt — Uns gebeten hat, daß Wir ihm von seinselbst wegen, auch anstatt und im Namen Waldemarn, Georgen, Magnussen, Adolfen, Ernsten und Philippen — seiner Gebrüdern und Vettern ihre Regalia, Lehen und Herrlichkeiten, so von Uns und dem Reiche zu Lehen rühren, und von weilandt Bernhardten, Georgen, Adolfen und Alberten — ihren Vatern — Vettern und Vorfahren auf sie kommen weren, nämlich das Fürstenthum zu Anhalt und die Grafschaft Ascanien ꝛc., die obenberührte und alle andere Fürstenthume Grafschaften, Herrschaften — zu reichen und zu leihen — geruheten. — Des haben Wir sein demüthig Bete angesehen — und darum dem obgenannten Fürsten Rudolph anstatt seinselbst und von der obgenannten seiner Brüder und Vettern wegen — ihre Regalia, Lehn, Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaften ꝛc. — wie angezeigt — zu Lehn gnädiglich gereicht und geliehen, reichen und verleihen, erneuern, confirmiren und bestätigen ihnen solches alles hiermit, und — wollen, daß — Fürst Rudolf, seine Brüder, und — Vettern, solche obberührte Regalia und Lehen — lehensweise inne haben — als sie die obbestimmten ihre Vorfahren — Fürsten zu Anhalt, inne gehabt — haben. — Wir thun ihnen auch hiermit die Gnade, ob ihre Vorfordern, Eltern oder sie, welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten — oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden — das ihnen solches an ihren gesammten Lehen unschädlich sein soll, ohne männliche Irrung, sondern confirmiren und bestätigen Wir ihnen solche obgemeldete Theilung. Dazu thun Wir ihnen hiermit die Gnade, ob ihre Eltern oder Vorfahren was vom Fürstenthum Anhalt, der Grafschft Ascanien oder andern des Reichs Lehengütern verpfändet, versetzt, auf Wieder-

kauf oder zu Leibgedinge oder sonst zu andern Händen gestellt, darinnen ihnen Irrungen entstanden — und in Verjährung ihnen zu Schaden und Nachtheil gereicht, oder künftig reichen mögten, verschrieben, verkauft oder vermacht hätten, und von Unsern Vorfahren am Reich nicht bewilligt weren, daß Wir auch ihm von Neuem, soviel Uns deshalb verfallen ist, verliehen, wollen Wir — als Unsern und des Reiches Lehnmann aufgehoben und aufgenommen haben — und wollen, daß ihnen und ihren Erben an solchen — Reichslehngütern keine Verjährung, ob die entstanden oder künftig entstehen mögt, ihnen zu — Nachtheil — an ihrer Erbschaft und Gerechtigkeit hierin entstehen — sollen. Es sollen auch alle Ordnungen und Gesetze aller römischen Kaiser und Könige und auch Gewohnheit, die wieder diese unsere Begnadigung mögten gedeutet oder gebrauchet werden, keine Kraft noch Macht haben. — Sollen und geben ihn auch hiermit Macht zu haben, solcher obermeldter Güter, ob der welche von Unsern und des h. Reichs Lehnmann abgezogen, sämmtlichen oder besondern, die wieder zu sich bringen, zu lösen und zu kaufen — doch Uns — und sonst Jedermann an seinen Rechten — unvorgreiflich und unschädlich. U. s. w.

Seitdem sind alle Kaiserliche Lehnbriefe bis auf den letzten in voller Uebereinstimmung einander hierin gleich geblieben. Nur ist noch als wichtig hervorzuheben, daß, nachdem Kaiser Carl V. den Fürsten Wolfgang und Johann am 3. Mai 1521 den Lehnbrief etwas kürzer hatte fassen lassen, derselbe Kaiser denselben Fürsten unter'm 5. Juli 1547 einen anderweiten Lehnbrief hatte ausstellen lassen, in welchem es heißt: „und uns aber jetzo die genannten Fürsten — bitten lassen, „dieweil derselbe unser Lehnbrief etwas zu gemein und kürzer denn „unserer Vorfahren und insonderheit weiland — Maximilian's — daß „wir ihnen zu allem Ueberfluß — denselben unsern Lehnbrief erklären, „— — des haben wir angesehen ihre — Bitte, und — den berührten „unsern Lehnbrief erkläret ꝛc. ꝛc. — — und die obbestimmten Regalien, „Lehen, Fürstenthumb Anhalt ꝛc. und alle anderen Fürstenthümer, „Grafschaften und Herrschaften, so von uns und dem Römischen Reiche

„zu Lehn rühren und von obgenannten ihren Gebrüdern, Vettern und „Vorfahren an sie gekommen, ausdrücklich wie obstehet, hineingesetzet, „verleibt — ihnen so vollkommlich Alles, als ob es von Wort zu „Wort hierin ausgedrückt wäre, — confirmirt und bestätigt haben." (Hierauf folgt die Clausel: „Wir thuen ihnen auch die Gnade ꝛc." (wegen der Theilungen) und die von der Unschädlichkeit der Verjährung.) — Welche Veranlassung zur Erwirkung dieser Kaiserlichen Gnadenklauseln vorgelegen habe, darüber ist zwar etwas Bestimmtes nicht nachzuweisen; erinnert man sich aber der Vorgänge unter Kaiser Siegmund und der auf keine Weise zu rechtfertigenden, den Ascanischen Herzogen von Niedersachsen widerfahrenen Entziehung der Chur und Lande der Obersächsischen Linie, so gewinnt es die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die Fürsten zu Anhalt künftigen ähnlichen Verlusten für sie und etwaigen nachtheiligen Folgerungen bei weiterer Entwickelung des schwankenden Reichslehnsfolgerechts durch Versicherungen des Römischen Kaisers selbst vorzubeugen sich bemüht haben, und ihnen dazu die bekannte außergewöhnliche Gnade Kaiser Maximilian's gegen seinen hochberühmten Feldherrn, den Fürsten Rudolf (den er: „Anhalt, das treue Blut" zu nennen pflegte) förderlich und behülflich war. Ob dabei das §. 5. erwähnte Fahnslehnsgedinge der Fürsten zu Anhalt an Sachsen und Brandenburg mitbestimmend gewirkt habe, muß ebenfalls dahingestellt bleiben. Sei dem übrigens, wie ihm wolle, so ist der vorausgesetzte Zweck in der That durch die gedachten Clauseln in der vollständigsten Weise erreicht worden. Die Ausdehnung des Lehnbriefes über das Fürstenthum Anhalt und die Grafschaft Ascanien (also Alles, was die Fürsten zu Anhalt nach der Theilung der Söhne Herzogs Bernhard, Heinrich's und Albrecht's I., in dessen Reichslehen, Sachsen, Anhalt und Aschersleben, als Fürsten zu Anhalt an Reichslehen jemals besessen und von ihren Vorfahren ererbt haben) hinaus auf „alle anderen Fürstenthümer," kann, wenn sie doch irgend einen Sinn haben muß, unmöglich aber sämmtliche Deutschen Fürstenthümer ohne alle Ausnahme vernünftiger Weise umfassen kann, nur auf solche Reichslehen Bezug haben, zu denen die Anhaltischen Fürsten bereits in irgend einem rechtlichen Verhältniß standen. Ein solches kann aber der Geschichte gemäß einzig für die ihrem Stammvater, dem Herzog Bernhard von Sachsen verliehen gewesenen Reichslehnslande nachgewiesen werden. Es ist mithin und in Betracht der Zeit der Ausstellung des Maximilianischen Lehnbriefes ein nothwendiger Bezug auf die damaligen Sachsen-Lauenburgischen Lande nicht zu verkennen, indem dem Willen des Kaisers eine

andere Deutung nicht gegeben werden kann, die der Clausel hier gegebene aber zugleich, wie die ganze Lage der Sache und die Erwägung der vorangegangenen Ereignisse unter Hinsicht auf künftige Fälle, sie so vollständig erklärt, wie sie ohne dies unerklärlich sein würde. Diese Auslegung gewinnt noch an überzeugender Kraft, wenn man die in dem Lehnbriefe weiterhin folgende Clausel hinzunimmt: „Wir thun ihnen auch hiermit die Gnade, ob ihre Vorfordern, Eltern oder Sie, welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, — oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden — daß ihnen solches an ihren gesammten Lehen unschädlich sein soll, ohne männliche Irrung, sondern confirmiren und bestätigen Wir ihnen solche obgemeldete Theilung." Der Kaiser kündigt hier selbst und ausdrücklich an, daß er dem Fürstlichen Hause Anhalt eine Gnade ertheilen wolle. Dieselbe ist ganz unbedingt und unbeschränkt auf alle Theilungen ihrer Reichslehen, welche die Vorfordern der Fürsten zu Anhalt jemals unter sich gethan haben, erstreckt. Diese sollen ihnen an ihren gesammten Lehen unschädlich sein; in dieser Beziehung ist ihnen jedes Versehen und jede Unterlassung formeller Handlungen verziehen und zu ihren Gunsten unwirksam gemacht, auch dazu noch jede Verjährung ausgeschlossen. Die Wirksamkeit in Anwendung auf den Sachsen-Lauenburgischen Successionsfall kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Das Herzogthum Sachsen erscheint nämlich offenbar für die Fürst Heinrich'schen Descendenten als eine von ihren Vorfordern getheilte Herrschaft. Es war für sie vermöge ihrer Abstammung vom ersten Erwerber des Lehns einmal ein Successionsrecht begründet, und wenn zu dessen Erhaltung besondere Handlungen erforderlich und aus deren Verabsäumung Nachtheile entstanden sein sollten, so sollten jene durch die Gnadenclausel überflüssig und die letzteren wirkungslos gemacht sein.

Hiernach ist die Frage von der mangelnden Simultan-Investitur als vollständig erledigt zu betrachten. Nur mit einigen Worten sei daher noch erwähnt, wie den Braunschweigischen Schriftstellern diese nothwendige günstige Wendung der Sache selbst nicht entgangen ist, und sie dieselbe mit allen möglichen Mitteln und Waffen zu bekämpfen sich angestrengt haben; [67]) indessen beschränken sich diese doch nur auf folgende Gründe:

1) „Der Kaiser habe durch die Clausel den Fürsten zu Anhalt nur rücksichtlich der Theilungen in ihrem eigenen Hause einen Schutz wider sich als Lehnsherrn ertheilen, gewiß aber nicht Rechte

---

[67]) S. besonders Strube, Vindic. Brunsvicens. p. 101.

Dritter beeinträchtigen wollen.“ Die Unbeschränktheit der Richtung und Wirkung der Clausel ist jedoch schon vorher nachgewiesen worden; eine beschränkende Erklärung thut den Worten offene Gewalt an. Dazu kommt, daß die Fürsten zu Anhalt an ihrem Fürstenthum sammt Zubehör seit Kaiser Ludwig dem Baier unverrückt von Kaiser zu Kaiser sämmtlich die gesammten Lehen brieflich empfangen haben, die Clausel also für die Vergangenheit in der Beschränkung auf das Fürstenthum Anhalt ganz zweck- und sinnlos gewesen wäre; ferner, daß seit Fürsten Joachim Ernst († 1586), der das ganze Fürstenthum Anhalt als einziger Herr und Stammhalter des Hauses allein besaß, die Lehnserneuerung daran nach einer Verfügung Kaiser Ferdinands II. vom 28. August 1635 stets nur für den jedesmaligen Senior unter seinen Nachkommen und zugleich für dessen Mitfürsten stattfand, wonach die spätere Theilung derselben in die vier Linien (die Dessauer, Bernburger, Köthener und Zerbster) beim Reiche und für das Reichslehn gar keine Bedeutung gewann, nichts desto weniger aber die Klausel in den späteren Lehnbriefen unverändert stehen blieb. Rechte Dritter endlich konnten durch die Maximilianische Gnadenklausel im Jahre 1495 nicht beeinträchtigt werden, weil dergleichen nirgends bestanden. Vielmehr war der Anspruch der Fürsten zu Anhalt auf Sachsen-Lauenburg kraft Geblütsrechts älter wie jeder andere irgend eines Fürstenhauses aus gültigen Erbverträgen, Exspectanzen, Eventualbeleihungen u. s. w., worauf sich etwa solche gründen lassen möchten.

2) Wenn ferner „der Mangel der Einwilligung von Seiten der Herzoge von Sachsen-Lauenburg und der Reciprocität für sie an den Lehen der Fürsten zu Anhalt“ desiderirt worden ist, so ist die letztere sehr gleichgültig, die erstere aber, wo es sich nur um wirksame Anerkennung eines schon längst bestandenen Rechts handelte, entbehrlich. — Die übrigen vorgebrachten Einwendungen beschränken sich auf vermeintliche Consequenzen und Betrachtungen rücksichtlich einer solchen, wie der der Clausel zu vindicirenden Kraft, die zu unbedeutend sind, als sie auf eine ausführliche Widerlegung Anspruch hätten.

§. 8.

Die vermeintlichen Rechte anderer Fürstlicher Häuser auf das Herzogthum Lauenburg.

Es ist eine unmittelbare Folge der rechtlichen Natur und Begründung des Anhaltischen Anspruchs auf Lauenburg, daß gegen denselben alle diejenigen, welche von anderen Fürstenhäusern darauf etwa sollten geltend gemacht werden können, als schwächere und eventuelle von selbst zurückstehen müssen und durch den Anhaltischen ausgeschlossen werden. Für das Anhaltische Interesse ist es daher überflüssig, die Begründung dieser Ansprüche selbst einer Untersuchung und Beurtheilung zu unterziehen. Um jedoch den Lauenburgischen Successionsstreit in seiner ganzen Ausdehnung übersehen zu lassen, ist eine solche allerdings nicht ohne Bedeutung. Die günstige Rückwirkung endlich, wenn diese anderweiten Ansprüche nicht einmal an sich als begründet erscheinen, der Anhaltische also sogar als ausschließlich einziger erkannt werden muß, wird auch anderen als rein rechtlichen Momenten gegenüber, die sich in dieser Angelegenheit etwa geltend machen möchten, nicht ausbleiben.

I. Soviel zuvörderst den vom Großherzoglichen Hause Mecklenburg auf Lauenburg erhobenen Anspruch betrifft, kann man sich zu dessen Widerlegung im Ganzen auf §. 6. der „Ausführung des Durchl. Sachsen-Ernestinischen Hauses ꝛc." beziehen, woselbst nachgewiesen ist, daß er nur auf einem vom Kaiser nicht bestätigten Erbvertrage von 1518 beruhet, welchem eben deßhalb jede Kraft abgeht, und der noch dazu von der offenbar irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, daß Schwestersöhnen, Cognaten, die Succession in Reichslehen überhaupt und sogar vor Agnaten zustehe. Die Schwäche dieses Grundes hat das Mecklenburgische Haus wahrscheinlich veranlaßt, seine Prätensionen weder beim Reichshofrath noch beim Reichstage jemals weiter zu verfolgen; sie müssen vielmehr als längst aufgegeben betrachtet werden. Es hat daher überraschen müssen, daß dieses Fürstenhaus in der ersten Sitzung des Bundestages 1815 und im Jahre 1846 sich den Fürstenhäusern beigesellte, welche wider Dänemark wegen ihrer Ansprüche auf Lauenburg Rechtsverwahrung einlegten.

II. Worauf das Haus Chur-Braunschweig nach der Besitznahme von Lauenburg sein Recht eigentlich gründe, darüber war anfangs gar keine zuverlässige Auskunft zu erhalten. Eine im Druck er-

schienene Präliminardeduction wurde sogar verleugnet.[68]) Erst in seiner Exceptionsschrift gegen die Klage des Hauses Anhalt (s. oben §. 3. A.), trat Braunschweig mit desfallsigen, übrigens der gedachten Präliminardeduction getreu entsprechenden, Auslassungen hervor, und so dürfen denn diese als der Gesammtinhalt seines Vertheidigungsmaterials betrachtet werden. Fragt man näher, welche positive Behauptung eigentlich zur Begründung eines eigenen Rechts auf Lauenburg danach aufgestellt werde, so bleibt, abgesehen davon, daß Lauenburg ein Erbe Heinrich's des Löwen gewesen sein solle, einer mehr als kühnen Versicherung, welche gegenwärtig schwerlich jemand zu wiederholen wagen möchte (s. darüber oben §. 4.), nichts weiter übrig, als die angeblich in früheren Zeiten abgeschlossene Erbverbrüderung (s. oben §. 3. A. III.). Hierüber fehlt aber Braunschweigischer Seits jede nähere Angabe, so daß gezweifelt werden darf, ob es mit der nackten und ganz unbestimmten Behauptung wirklich voller Ernst gewesen sei. Der einzige für das Haus Braunschweig aufgetretene Schriftsteller[69]) hat ebenfalls eine Urkunde nicht vorzubringen vermocht; er beruft sich nur zum Beweise, daß ein Vertrag der Art existirt haben müsse, auf zwei andere Urkunden[70]) von 1369, welche von einem Bündniß zwischen den Herzogen Wilhelm und Magnus von Braunschweig und Erich von Sachsen, sich auf ewige Zeiten in allen Nöthen beizustehen, Kunde geben (s. Beil. VII. und VIII.). Das eine dieser beiden Reversalien ist von beiden ersteren, das andere von dem letzteren ausgestellt. In beiden kommt unter Anderem die Eventualität vor, „wenn Herzog Ehrich stürbe und seine Herrschaft an die Herzöge von Braunschweig käme,“ und Bevorwortungen für diesen Fall. Woraus aber diese Eventualität zu ersehen wäre,

---

[68]) S. Levin von Ambeer a. a. O. S. 113. ff. „Ein mehreres wird die nächst-stehende Präliminar-Deduction ausweisen, welche man zwar nach der Zeit, und seitdem eine gründlichere versprochen worden, von Hoch-Fürstlicher Lüneburgischer Seiten, dem Vernehmen nach, pro sua et legitima nicht agnosciren wollen. Jedoch haben, in Entstehung eines bessern, wir den Defect absque Causae et Veritatis praejudicio hiemit suppliren müssen.“

[69]) Strube l. l. p. 41. seq.

[70]) S. die Abdrücke bei Strube p. 41—48. Wenn v. Kobbe a. a. O. Thl. II. S. 97.[2]) die angebliche Urkunde der Erbvereinigung vom 11. März 1369 selbst zu citiren glaubt, so ist dies eine offenbare Verwechselung mit diesen vermeintlich referirenden Reversalien.

darüber fehlt jede Andeutung. Es ist also nichts weiter, als die Vermuthung eines Erbvertrags, aus welcher man diese Versicherung am füglichsten zu erklären geglaubt hat. Wenn bei der eigenen Erkenntniß so großer Mangelhaftigkeit einer hierauf zu stützenden Beweisführung man zu Gründen wie der seine Zuflucht genommen hat: „es komme da auf den Verlust des Relati nicht an, wo sein Inhalt deutlich aus dem Referens erhelle," und, „der einzige Erklärungsgrund der Existenz der Reversalien sei die Annahme eines wirklichen Erbvertrags," so wird Niemand eine Widerlegung derselben erwarten.[71]) Wenn endlich Braunschweig am Schluß seiner Exceptionsschrift zu verstehen gegeben hat, daß ihm das cedirte Recht von Seiten der Sächsischen Häuser wider Anhalt zur Seite stehe, so würde dagegen nicht nur in Betracht kommen, daß die Cession einer solchen Eventualbeleihung mit einem Reichslehn ohne Kaiserliche Bestätigung keine Wirksamkeit hat[72]), sowie daß, da die Succession in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg seit dem Tode seines letzten Regenten zwischen Anhalt, Sachsen und Braunschweig vor dem Kaiser in Streit befangen war, die Cession der Eventualbeleihung mit dem Herzogthum als eines litigiösen Gegenstandes bekannten Rechtsgrundsätzen[73]) nach ungültig ist, — sondern auch als allein schon entscheidender Umstand, daß das cedirte vermeintliche Recht der Sächsischen Häuser dem Anhaltischen Anspruch weichen muß, wie nunmehr ausgeführt werden wird.

III. Ueber die Ansprüche des Hauses Sachsen in beiden Hauptlinien auf das Herzogthum Lauenburg liegt jetzt die mehrgedachte kürzlich im Druck erschienene „Ausführung des dem Durchlauchtigsten Sachsen-Ernestinischen Gesammthause zustehenden Rechtes auf eventuelle Succession in das Herzogthum Lauenburg" vor. Nach derselben sind die Ernestinische und die Albertinische Linie dieses Hauses über ihren Vorzug selbst in Streit. Die Entscheidung darüber kann hier dahin gestellt bleiben, obwohl der in §. 8. der „Ausführung" enthaltene Versuch, das Vorrecht der Er-

---

[71]) Es bedarf daher namentlich keiner Verweisung darauf, daß von einer Kaiserlichen Confirmation einer solchen angeblichen Erbvereinigung nichts verlautet, ja einer solchen nicht einmal gedacht wird, — so wie, daß die in Anm. [62]) nachgewiesene, mit Kaiserlicher Bestätigung versehene Erbvereinigung der beiden Ascanisch-Sächsischen Linien den angeblichen Vertrag mit Braunschweig von selbst schon als undenkbar erscheinen läßt.

[72]) S. Itter l. l. c. XXIII. §. VI. VII.

[73]) S. Sintenis Civilrecht Bd. I. §. 33. S. 332. C.

nestinischen vor der Albertinischen Linie darzuthun, weit davon entfernt sein dürfte, eine Ueberzeugung davon hervorzurufen. Der Anspruch beider Häuser stützt sich zunächst auf die Lehnsexspectanz und Eventualbelehnung Kaiser Maximilian's vom Jahre 1507. Die Wirksamkeit dieser Urkunde ist vorerst deshalb schon früher angefochten worden, weil der Kaiser im ächten Text des Diploms sagt: („Wir wollen) auch allen möglichen Fleiß ankehren, darüber von Unsern und des Reichs Churfürsten Verwilligung zu erlangen." Da nämlich eine solche Verwilligung niemals erfolgt ist, so wurde die Gültigkeit der ganzen Urkunde in Abrede gestellt. Diesen Einwand sucht die „Ausführung 2c." damit zu beseitigen, daß zu jener Zeit die Churfürstlichen Willebriefe noch nicht erforderlich gewesen, um solchen Eventualbelehnungen Gültigkeit zu verschaffen, dieses Erforderniß vielmehr erst durch die Kaiserlichen Wahlkapitulationen aufgekommen sei. Mit vollem Recht kann jedoch dagegen einfach darauf erwiesen werden, daß der Kaiser Maximilian selbst die Eventualbelehnung von der Verwilligung der Churfürsten abhängig gemacht hat. Wäre sie also nicht für erforderlich erachtet worden, wozu hätte er sie dann vorbehalten? Nachdem letzteres einmal geschehen, kann darauf nichts ankommen, ob sie wirklich damals noch entbehrlich gewesen sei; denn offenbar konnte der Kaiser seinen Willen auch von etwas Unwesentlichem abhängig machen, und ist dies in der That geschehen, so kann der Kaiserliche Wille nur so, wie er im Ganzen ausgesprochen worden, d. h. in Verbindung mit einer niemals eingetretenen Voraussetzung verstanden werden. Die Frage von der ursprünglichen Wirksamkeit der Eventualbelehnung beantwortet sich hiernach von selbst.

Hierzu kommen aber noch folgende Gründe, welche eine Wiederaufnahme der Sächsischen Ansprüche auf Lauenburg als rechtlich unmöglich, letztere vielmehr, wenn deren überhaupt bestanden, als erloschen erscheinen lassen. Die beiden Sächsischen Häuser haben sich, wie in der „Ausführung" im Nähern angeführt ist, mit dem Hause-Braunschweig, welches das Herzogthum Lauenburg in Besitz genommen hatte, verglichen. Das Churhaus Sachsen trat gegen Zahlung von 1,100,000 Gulden seine Ansprüche auf Lauenburg an Braunschweig am 19. Juni 1697 vergleichsweise vollständig ab,[74]) indem es sich den Rückfall für

[74]) Zu diesem Vergleich hatte der Kaiser das Haus Braunschweig zu bestimmen dadurch sich veranlaßt gesehen, daß Chur-Sachsen in dem damaligen Reichskriege sein Contingent von der Reichsarmee am Rhein zurückzuziehen drohte.

die Zukunft dergestalt vorbehielt, daß nach dem Aussterben des Braunschweigischen Hauses im Mannsstamm, Lauenburg an das Chur-Sächsische Haus zurückfallen solle (s. Beilage IX.); die Ernestinische Linie verglich sich später am 22. September 1732, indem sie gegen Zahlung von 60,000 Rthlrn. auf ihre Erbansprüche ausdrücklichen Verzicht leistete, und zwar ebenfalls wie angegeben wird, (Einsicht des nirgends gedruckten Vertrags zu nehmen ist nicht möglich geworden) unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des Rückfalls nach Abgang des Braunschweigischen Mannsstamms.[75]) Es ist unbestritten, daß trotz aller Versuche eine Mitbelehnschaft für die Sachsen-Ernestinischen Häuser vom Kaiser nicht zu erlangen gewesen ist.[76]) Chur-Sachsen erwirkte sich zwar eine solche, sie wurde aber doch nur „zum Behuf der nach Abgang des Braunschweigischen Mannsstamms in possessorio summario et ordinario vorbehaltenen Recidiv-Succession dem Provisionallehnbriefe inserirt," und dazu noch die dabei bedungenen Reversalien vom 28. Februar 1700 von Chur-Sachsen ertheilt, „allen den Fürsten, welche an der Succession des Fürstenthums etwaige Rechte haben sollten, in petitorio einzustehen."[77]) Dem Fürstlichen Hause Anhalt wurde dabei ein ausdrückliches Decretum Salvatorium unter'm 12. September 1740 ertheilt; s. Beilage X. Ueber eine erfolgte Kaiserliche Confirmation zu dem Chur-Sächsischen Vergleich mit Braunschweig vom 19. Juni 1697 ist nichts weiter bekannt, als daß der Reichshofrath in einem Bericht an den Kaiser aus dem October 1729 der Cession, als vom Kaiser nur als Cession der Chur-Sächsischen Besitzergreifung an das Haus Braunschweig aufgefaßt, und in der 1716 erfolgten Provisional-Investitur in possessorio bekräftiget, wogegen das petitorium vollständig reservirt worden sei,[78]) — gedenkt. Der Sachsen-Ernestinische Vergleich ist zwar durch einen Reichshofrathsschluß vom 8. Mai 1738 bestätigt worden,[79]) aber auch nur mit dem ausdrücklichen Zusatz: „jedoch daß diese Kaiserliche Confirmation sich auf den §. 8. gedachten Vergleichs und die darin vorbehaltene Mitbelehnschaft und Rückfall nicht erstrecken soll, sondern soviel diesen Punkt und die

---

[75]) S. die „Ausführung" ꝛc. S. 9—13.

[76]) Ebendas. S. 13. und 51—55.

[77]) Ebendas. S. 54.

[78]) S. die Acten im Herzoglich Anhaltischen Gesammtarchiv über Abfassung der Petitorienklage fol. 299.

[79]) S. Moser's Reichsfama Thl. 20. S. 729.

deshalb gebetene Verstattung des Mantelgriffs bei den künftigen Sachsen-Lauenburgischen Reichsbelehnungen und derowegen zu ertheilenden Kaiserlichen Versicherungsdekret betrifft, können dem implorirenden Anwalten die Chur-Sächsische und Fürstlich Anhaltische exhibita de praes. 15. und 20. October nuper zur Nachricht communicirt werden." [80])

Die vorstehenden überall gewissen und vom Gesammthause Sachsen selbst eingeräumten resp. behaupteten Thatsachen ziehen nun nothwendig diese rechtlichen Folgen nach sich:

1) Angenommen, der verbehaltene Rückfall des Herzogthums Lauenburg wäre auf den Grund des mit Braunschweig geschlossenen Vergleichs überhaupt beim Abgang des Braunschweigischen Mannsstamms rechtlich wirksam, so ist es ganz willkürlich, dieser Eventualität das künftige Erlöschen des Königlich Dänischen Mannsstamms zu substituiren, nachdem Chur-Braunschweig, gegenwärtig Hannover, im Jahre 1815 dergestalt über Lauenburg disponirt hat, daß Dänemark in dessen Besitz gekommen, und außerdem ein offenbarer Widerspruch, wenn das Haus Sachsen ursprünglich gegen die Besitznahme Lauenburgs durch Dänemark Protest eingelegt, — und nachmals aus dem künftigen Erlöschen der Dänischen Dynastie rechtliche Folgen für sich in Anspruch nimmt. Wenn dasselbe dem Hause Braunschweig (Hannover) seine vermeintlichen Rechte an Lauenburg auf die Dauer der Zeit, in welcher dasselbe im Mannsstamm blühen würde, abgetreten hat, so hat es demselben ohne Zweifel auch die Befugniß eingeräumt, über dieses Land staats- und völkerrechtlich zu verfügen, vorbehältlich nur seines eventuellen vermeintlichen Rechts. Hat nun Hannover in solcher Weise über Lauenburg disponirt, so muß auch Sachsen solche Dispositionen bis dahin als bindend anerkennen, wo die Eventualität für sein vermeintliches Recht eintritt. Es wird also mit dem künftigen Erlöschen der Königlich Dänischen Dynastie noch keineswegs der Zeitpunkt eingetreten sein, für welchen das Haus Sachsen sein angebliches Recht geltend machen könnte, sondern dazu auf allen

---

[80]) Zwar wurde hierauf in einem Promemoria die Erklärung abgegeben, „daß das Gesuch um Mitbelehnschaft sich ja blos auf die fundamenta possessorii und nicht des petitorii gründen, auch nur seinen Effect in possessorio haben sollte," allein ohne Erfolg.

Fall das Erlöschen des Braunschweigischen (K. Hannoversch-Großbritanischen) Mannsstamms abzuwarten sein. Dies ist auch vom Königreich Sachsen in seiner in der 20. Sitzung des Bundestags vom Jahre 1846 vorbehaltenen, am 14. Januar 1847 demselben übergebenen Verwahrung wider den Königlich Dänischen offenen Brief vom 8. Juli 1846 ausdrücklich anerkannt worden.

2) Nachdem das Haus Sachsen in seinen beiden Linien sein vermeintliches Recht auf den Grund der Eventualbelehnung von 1507, wie Beilage IX. ergiebt, so vollständig und bündig wie möglich, vergleichsweise aufgegeben und zu Gunsten Braunschweigs darauf verzichtet hat, muß die Fortdauer eines auch nur eventuellen Rechts auf Lauenburg völlig in Abrede gestellt werden; hat ein solches überhaupt jemals bestanden, so ist dasselbe durch den Vergleich mit Hannover erloschen. Nur auf einen neuen Grund könnte daher der Anspruch gestützt werden. Wenn man sich aber zu diesem Ende — in stillschweigender Anerkennung dieses Schlusses — auf den angeblich vorbehaltenen Rückfall und eine Mitbelehnschaft gründet, so war die Constituirung eines solchen Rückfalls ohne Kaiserliche Confirmation unmöglich. Die letztere ist für Chur-Sachsen nur in possessorio, und unter den obgedachten Reservalien bezüglich der Entscheidung des Streits unter den verschiedenen prätendirenden Fürstenhäusern in petitorio, erfolgt; die Sachsen-Ernestinischen Häuser haben nicht einmal dies erwirken können. Handelt es sich nun um die Entscheidung der Frage, welchem Fürstenhause das Recht der Succession in Sachsen-Lauenburg zustehe, so kann dabei natürlich eine Mitbelehnschaft in possessorio gar nicht in Betracht kommen, ein Recht aus einer solchen vielmehr bei jener Entscheiduug nur ganz irrelevant sein. [81])

---

[81]) In dem in Anm. [78]) angeführten Reichshofsbericht heißt es in Bezug auf den Anhaltischer Seits gegen die Mitbelehnung Chur-Sachsens erhobenen Widerspruch: „Inmaßen auch die weiter vor Anhalt wider Sachsen urgirte Kayserliche Wahlcapitulation Art. XI. de non mutanda forma juris investiturae, lediglich von der investitura petitoria sive ordinaria atque adeo irretractabili verfaßet, da hingegen es mit einer provisionali und zumahlen possessoria, diesemnach in Casum succumbentiae in petitorio revocavili, eine gantz andere und diese kundbahre Bewandnis hat, daß wenn nachhero pro petitore eine Definitiva ausfället, sodann obige Interims-Investitur, folglich dergleichen accessoria oder Mitbelehnschaft ipso jure hinwieder absolviret und auffgehoben wird." Hierauf wird dann für Anhalt ein ganz gleiches Rescriptum Salvatorium vorgeschlagen, wie es im Jahre 1740 (s. Beilage X.) wirklich ertheilt worden ist.

§. 9.

Resultate.

Die Resultate der vorstehenden Darlegungen und Erörterungen, in der Kürze zusammengestellt, sind diese:

1) das Fürstliche Haus Anhalt ist vermöge des Agnationsrechts ausschließlich berechtigt zur Nachfolge in das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln seit dem Tode des letzten Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1689;

2) dasselbe hat zur Verfolgung und Wahrung dieses seines Rechts seit der Zeit Alles, was ihm möglich gewesen, gethan, und bei jeder Gelegenheit wahrgenommen;

3) wenn es demungeachtet diese seine Rechte bisher nicht verwirklicht gesehen hat, das Land vielmehr zuerst von Braunschweig occupirt worden, und zuletzt an Dänemark übergegangen ist, so haben diese Thatsachen und Ereignisse als gewaltsame und widerrechtliche irgend einen sein Recht zerstörenden Einfluß nicht herbeiführen können;

4) es wird vielmehr dem Hause Anhalt das Herzogthum Lauenburg und das Land Hadeln bis diesen Augenblick mit Unrecht und mit Verletzung des auf der Agnatel beruhenden Legitimitätsprincips vorenthalten.

§. 9.

Resultate.

Die Resultate der vorstehenden Untersuchungen [illegible] in [illegible] zusammengefaßt, sind [illegible]:

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

Beilagen.

I.

Wir von Gottes Gnaden, Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, an einem und Wir von desselben Gnaden, Johann George, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, für Uns und im Nahmen Herrn Victor Amadeus, Herrn Wilhelms und Herrn Carl Wilhelms und dessen sämmtlichen Herrn Brüder, auch Unsers Pflege-Sohns, Herrn Emanuel Lebrechts, allerseits Fürsten zu Anhalt, am andern Theile, Uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach Wir Uns beiderseits der zwischen Uns sich enthaltenen Bluts-Verwandtniß erinnert, und die Kayserliche Confirmation der zwischen Chur-Sachsen und Uns, Hertzog Julius Frantzen, getroffenen Erbverbrüderung nicht allein nicht erhalten werden können, sondern auch durch ein ohnlängst von Uns, dem Fürsten zu Anhalt extrahirtes Kayserliches Decret alle Hoffnung zu solcher Confirmation gäntzlich benommen worden.

Als haben Wir rathsam und nöthig befunden, nach Unserer Hochlöblichen Vorfahren Exempel das Successions-Recht, so die Jura Sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern, Fürstenthümern, Landen und Leuten von Rechtswegen zulegen, vermittelst dieses nachstehenden pacti desto mehr zu versichern, und auf die begebenden Fälle, sowohl der hinterbleibenden Fürstlichen Wittwen und Allodialerben hohes Interesse zu verwahren, als auch von beyderseits Landschafften und Unterthanen alles Unheil, so die Ungewißheit der Successionen mit sich zu führen pfleget, abzuwenden. Wir verordnen diesem nach und pacisciren hiermit, wie es zu Recht am beständigsten geschehen kann und mag, für Uns, die übrige Fürsten zu Anhalt, Unser und Ihro Liebden Erben und Nachkommen beyderlei Geschlechts.

Erstlich, im Fall Wir, Hertzog Julius Frantz, oder Unsere künftige Leibes-Lehens-Erben mit Tode abgehen, und also des Alberti (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie

in und mit Uns oder Ihnen über kurtz oder lang gar erlöschen solte, alsdann succediren in Unserm Hertzogthum Sachsen, Engern und Westphalen und allen desselben Regalien, Fürstlichen Würden, Graf- und Herrschaften, Rechten, Gerichten, Zöllen, Geleithen, Ansprüchen und Processen, in Summa allen den Reichslehen, Landen und Gerechtigkeiten, so Wir als Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen würklich besitzen, oder von Rechts wegen und Inhalts der Kayserlichen Lehn-Brieffe haben und besitzen solten, nichts davon ausgeschlossen, die obgenannte Unsre Vettern, Fürsten zu Anhalt; wie auch Unserer und Ihrer Liebten Männliche Leibes-Lehns-Erben, ohne Hinterlassung dergleichen Lehns-Successoren, Fürsten zu Anhalt, mit Tode abgehen, und also des Henrici, als Bernhardi, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, andern Sohns, Linie in Uns oder Ihnen gantz erlöschen würde, alsdann succedirt in dem Fürstenthum Anhalt, dem incorporirten Freyen Weltlichen Stifft Gernrode, der Grafschafft Mühlingen, und allen andern Graf- und Herrschaften, Regalien, Würden, Zölle und Prätensionen, in Summa allen Unsern und Unserer Herrn Vettern Reichslehen und Landen, die Wir jetzo würklich besitzen oder vermöge der Lehn-Brieffe, und von Rechtswegen haben und besitzen solten, nichts davon ausgeschlossen, hochgedachter Unser Herr Vetter, Hertzog Julius Frantz und Seiner Liebten Leibes-Lehns-Erben.

Zum andern, damit aber gleichwohl einer oder der andern Linien hinterbleibende Fürstliche Gemahlinnen und Töchter Standesmäßig unterhalten, ausgestattet und dergestalt versorget werden mögen, daß Sie der abgehenden Linie es zu danken, und deroselben Gedächtniß desto werther zu halten Uhrsach haben, so ist unter Uns ferner abgeredet und beschlossen, daß nicht allein die Wittumen und Leib-Renthen, so ein oder der andere Theil constituiret haben wird, von dem succedirenden Theile denen Fürstlichen Wittwen prästirt und geliefert, die unverehelichten Princessinnen, nach des Hauses Herkommen ausgestattet, und was zur Allodial-Erbschaft nach Sächsischen Rechten gehörig Ihnen abgefolget, sondern auch aus dem angestammten Lehnen Ihnen zweymahlhundert tausend Reichsthaler gezahlet und entrichtet werden sollen.

Drittens, nicht weniger geloben Wir einander und versprechen für Uns und die sämtlich mit Beschriebene, auch Unsere und Ihrer Liebden Erben und Nachkommende Hertzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, und Fürsten zu Anhalt, hochbetheuerlich, daß die Landschafften und Unterthanen bei denen obbedeuteten Eröffnungsfällen in dem Hertzogthum Sachsen, und denen dazu gehörigen Landen, bei allen Ihren Privilegien, Ehren, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis et Saecularibus gelassen und geschützet, wie auch der abgegangenen Fürstlichen Linien getreue Ministri, Räthe, Haupt- und Amt-Leuthe, Zoll-Einnehmer und alle Bediente von der succedirenden Linie in Schirm und Schutz genommen, für andere wieder befördert, ihrer geleisteten treuen Dienste wegen wohl recompensirt, auch sie wegen rückständiger erweißlichen Besoldung, und habender Anforderung contentiret werden sollen.

Viertens, dieweil diese Disposition, nur eine Erneuerung der alten Erbverbrüderungen, und fürnehmlich wegen der Allodial-Erbinnen, Wittwen und Unterthanen, aufgerichtet ist, die Jura sanguinis und Agnationis auch die Succession einem Fürstlichen Theil in des andern aperirten Landen ohnedem zulegen; So wollen Wir die allergnädigste Confirmation noch zur Zeit hierüber zu suchen anstehen, jedoch die rechte bequeme Gelegenheit, sie zu erbitten, ergreiffen, und Unsere Fürstliche Erben und Interessenten dadurch desto mehr zu versichern beflissen sein, inmittelst aber ein solches Expediens besinnen und zu Wercke richten, dadurch der andern Linie die Possession auf den Eröffnungsfall vermehret, und andern Häusern, so darnach aspiriren möchten, die Gelegenheit dazu zu gelangen, so viel an Uns ist, benommen werde.

Fünfftens, wollen wir auch einander überall getreulich meinen, ein Theil des Andern Aufnahme und Wohlfahrt fördern, einander in allen Fürfällen und Angelegenheiten an Kayserlich-, Chur- und Fürstlichen Höfen, auch bei Reichs-Tagen und Conventen, und wo es sonsten die Nothdurfft erfordert, Freund-Vetterlich und in geheim assistiren, und alles thun und fürkehren, was getreuen Stamm- und Blutsverwandten Vettern gegen einander zu thun und fürzukehren wohl anstehet und gebühret. Zu dessen Beuhrkundigung haben Wir, Julius Frantz, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, und Wir, Johann George, Fürst zu Anhalt, für Uns und im Namen aller übrigen Fürsten zu Anhalt, (damit die Sache noch unter wenigen und desto geheimer bleibe,) diese erneuerte Erbvereinigung und inserirte Disposition mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Siegel bestärcket, Wir auch, der Fürst zu Anhalt, darneben versprochen, daß, sobald des Herrn Vettern, Hertzogen zu Sachsen Liebden, denen andern regierenden Fürsten zu Anhalt es zu offenbahren belieben werden, derselben Unterschrift und Siegel hinzugethan, oder doch dero Dienst- und Freund-Vetterliche Genehmhaltung und dankbahre Approbation Seiner Liebden verschafft und eingehändigt werden solle. Alles treu, Fürstlich und sonder Gefehrde.

Geschehen und gegeben zu Wien am 15. Martii, im Jahr nach Christi Geburt 1678.

(L. S.)	(L. S.)
Julius Frantz,	**Johann George,**
Herzog zu Sachsen.	Fürst zu Anhalt.

II.

Julius Frantz ꝛc.

Befehlen hiermit allen Unseren Ministris, Räthen, Ambt-Leuten, Officieren, Zoll-Verwaltern, Magistraten, Soldaten und allen, die zu der Zeit, da Wir, nach dem Willen des Allerhöchsten, aus dieser Welt ohne Hinterlassung Männlicher Leibes-Lehns-Erben abscheiden sollten, in unseren Pflichten und Diensten stehen und etwas Unsertwegen zu

befehlen und zu administriren gehabt, daß sie wegen der Durchlauchtigen Fürstin, Unserer Hertzgeliebten Gemahlin Ld. und Unserer Prinzessinnen wegen, die Possession in Unserem Fürstenthum Sachsen und dem Lande Hadeln und allen Orthen, wo es nöthig sein kann, ergreiffen und erhalten, damit sie Unsere Hochgeliebte Gemahlin und Prinzessinnen nicht allein wegen der Witthums- und Allodial-Prätensionen, sondern auch der zweymal Hundert Tausend Reichsthaler halber, welche die Fürsten zu Anhalt als Unsere freundliche liebe Herren Vettern und Lehen-Successores aus dem Lehen zu entrichten versprochen, für Quittirung der Possess gezahlet und vergnüget empfangen mögen.

Und weil die Leib-Renthen, Erbgüter und oberwehnte zweymahl Hundert Tausend Reichsthaler von dem Fürstlichen Hause Anhalt zu entrichten seynd, Unserer Frau Gemahlin und Prinzessin Ld. auch die Possess der Lehengüther zu Ihrer Sicherheit und Excludirung anderer Häuser, so darnach streben möchten, im Nahmen desselben Fürstlichen Hauses Anhalt erhalten, und nach Ihrer Befriedigung demselben völlig einräumen werden; Als haben auch Unsere Ministri, Räthe, Ambt-Leute, Officiere, Zoll-Verwalter, Magistraten, Soldaten und alle Administratoren und Befehlhaber sich darnach zu achten, daß die Possess zugleich im Nahmen Hocherwehnter Fürsten zu Anhalt von Ihnen apprehendiret, auch denenjenigen, so von dem Fürstlichen Hause Anhalt zu Ergreiffung der Possession deputiret werden möchten, mit allem Willen und Nachdruck zu assistiren, und alle anderen Häuser, so dergleichen attentiren würden, abgewiesen werden, daran vollbringen sie Unsern Willen und Wir seynd ꝛc.

III.

Der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret worden, was Deroselben Herr Johann George, Fürst zu Anhalt, für Sich und im Namen Seiner Herren Vettern, der sämmtlichen Fürsten zu Anhalt, wegen des Anfalls und Successionsrechts an dem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg nochmahlen angesuchet, und aus denen von Ihnen dabey, angeführten Ursachen, die etwan hierin von ein oder andern Reichsständen gesuchte Confirmationes abzuschlagen, und Ihnen und seine Vettern bei deren Successions-Recht auch im Fall der Casus (welchen Gott abwenden wolle!) über lang oder kurtz entstehen solte, bey würcklich angestammter Succession allerkräfftigst zu schützen und Hand zu haben gebeten hat.

Wie nun Allerhöchst gedachte Ihre Kays. Majestät obbemeldten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, und seinen sämmtlichen Vettern dasjenige, was Ihnen von Geblüt- und Rechtswegen zukommt, gnädigst gerne gönnen mögen, auf solchen Fall, Ihnen auch einiges Präjuditz zuziehen zu lassen, nicht gemeinet seyn:

Als haben Dieselbe, was hierinnen also angebracht worden, für dießmahl ad Acta zu legen, und dessen seiner Zeit eingedenk zu seyn, solches auch Ihm, mehr ernennten Herrn Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt, zur Kayserlichen Resolution per Decretum anzudeuten gnädigst anbefohlen.

Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Secret-Insiegel, den 17. December anno sechzen Hundert sieben und siebentzig.

Vt **Leopold Wilhelm,**
Graf von Königsegg.
(L. S.) Reinhard Schröder.

IV.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Friedericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Quoniam humana labilis est memoria et turbae rerum non sufficit, praedecessorum aetatis nostrae divorum imperatorum et regum decrevit authoritas, litteris annotare, quae fluentium temporum antiquitas a notitia hominum consuevit alienare. Proinde tam praesentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux Bavariae et Westphaliae, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem, possesiones eorum occupando, et jura eorum imminuendo, graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia, et nobilium plurimorum, quia citatione vocatus majestati nostrae praesentari contempserit, et pro hac contumacia proscriptionis nostrae inciderit sententiam, quoniam in ecclesiis Dei et principum et nobilium jura et libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum iniuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac praecipue pro evidenti reatu maiestatis et sub feodati iure legitimo, trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset, nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est, ac proinde tam ducatus Bavariae, quam Westphaliae et Angariae, quam etiam universa, quae ab imperio tenuerit beneficia, per unanimem principum sententiam in solemni curia Wirciburc celebrata, ei abjudicata sunt, nostroque juri addicta et potestati. Nos itaque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio, ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae, in duo divisimus, et consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Philippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronae promovendum et manutenendum, nec rerum dispendia nec peronae formidans pericula, gratiae imperialis promeruerit privilegium, unam partem, eam videlicet quae in episcopatum Coloniensem et per totum Patheburnensem episcopatum protendebatur, cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum mancipiis, et cum omnibus ad eundem ducatum per-

tinentibus, ecclesiae Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus, et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adjudicata et communi principum et totius curiae assensu approbata, accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri, ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, praememoratum archiepiscopatum Philippum portione illa ducatus suae collata ecclesiae vexillo imperiali solenniter investivimus. Hanc igitur legitimam majestatis nostrae donationem et investituram Coloniensi ecclesiae et saepe dicto principi nostro Philippo archiepiscopo, omnibusque suis successoribus confirmamus, et in omne posteritatis aevum eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temerario infringere vel quomodolibet violare attemptaverit, imperiali edicto inhibemus, et hanc nostram constitutionem praesenti privilegio aurea excellentiae nostrae bulla insignito corroboramus authentice, testibus annotatis, qui huic facto interfuerunt. Sunt autem hi: Arnoldus Trevirensis archiepiscopus, Wigmannus Magdeburgensis archiepiscopus, Conradus Salsburgensis, Sifridus Bremensis electus, Conradus Wormaciensis episcopus, Rudolphus Leodiensis episcopus, Bertramus Metensis episcopus, Arnoldus Osnabrugensis episcopus, Conradus abbas Fuldensis, Adolphus abbas Hirsfeldensis, Lotharius praepositus Bremensis, Luduicus Palatinus Saxoniae et landgravius Thuringiae, Bernhardus, dux Westphaliae et Angariae, Godefridus dux Lotharingiae, Friedericus dux Sueviae, Otto marchio de Brandeburg, Theodoricus marchio de Luziz, Dedo, comes de Groix, Sifridus, comes de Orlamunde, Robertus comes de Nassove, Emicho, comes de Linninche, Engelbertus, comes de Monte, Theodoricus, comes de Hostaden, Gerardus, comes de Nurberc, Henricus, comes de Arnisberc, Hermanus, comes de Ravinsberch, Henricus, comes de Kuo, Wirnerus, comes de Vittinckenstein, Widikindus de Waltecke, Friedericus de Arrifurde, Hartmannus de Butingin, Wernerus de Boulande, Conradus pincerna, Henricus, marscalcus de Bappenheim; Sibodo de Groix camerarius, et alli quam plures.

Signum domini Friederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Godefridus imperialis aulae cancellarius vice Christiani Moguntinensis sedis archiepiscopi et Germaniae archicancellarii recognovi.

Acta sunt haec dominicae incarnationis 1180 indict. 13 regnante domino Friederico Romanorum imperatore invictissimo, anno regni ejus 29., imperio vero 26. feliciter Amen.

Datum in solemni curia in Gelinhusen in territorio Moguntino Idibus Aprilis.

V.

Wir, Carl von Gottes Gnade, Römischer Kunig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheim, verjehen und tun kunt offentlicht mit diesem Briefe allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir haben angesehen getreuen, willigen, steten und unverdroßen Dienst, die Uns und dem Heyligen Römischen Reych die Hochgebohren

Rudolph der Jünger und Otto Hertzogen zu Sachsen, Unsir liebe Oheim, Albrecht nnd Woldemar, Grafen zu Anhalt und Fürsten zu Ascharye, offt unverdroßlich gethan haben und noch tun süllen, und machen in künfftigen Zeiten, und darumb leihen Wir in und ihren Erben und Nachkommen die Marke zu Brandeburch und zu Landisbrech, mit allen ihren Wirden, Rechten, Nutzen, Herrschafften und guten Gewohneiten, und aller Zugehörung und Binamen, mit der Stymmen und Chur, die ein Markgraf zu Brandeburch hat, an der Wahl eines Römischen Kuniges, und in aller Weiß als Markgrafen zu Brandeburch und zu Landisbrech dieselben Marken hergebracht haben, und als sie der Hochgebohrne Woldemar, Markgraf zu Brandeburch und zu Landisbrecht, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Kämmerer, unser lieber Schwager und Fürste innegehabt und besessen hat, an er von Lande schiet, mit solchen Unterschiet, ob der vorgenannte Markgraf Woldemar also verschied und stürbe, daß er Erben nicht verlietz, nnd geloben mit Unseren Kuniglichen Gnaden mit genannten Treuen an Geverd für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Kunigen zu Beheim, den vorgenannten Rudolf und Otten, Hertzogen zu Sachsen, Albrechten und Woldemaren, Grafen zu Anhalt und Fürsten zu Ascharye ihren Erben und Nochkommen, daß Wir in, ob ez zu Schulden chumt, beystandick und beholffen seyn wolle und sulle mit aller Macht wieder allen Manlichen, Niemand ez zu nennen, und wieder alle ir Wiedersacher, die sie, ir Erben und Nachkommen an den vorgenannten Marken zu Brandeburch und zu Landisbrech und ire Zugehörung, als vorgeschrieben stet, hinderten, in khein Weiß, und besundern geloben Wir für Uns, Unsir Erben und Nachkommen, Kunig zu Beheim, daß Wir Si, ir Erben und Nachkommen bei denselben Marken und alle ire Zugehörungen, versprechen, behalten und schirmen wollen und sullen, mit aller Macht, als wir Unser des Reichs Fürsten recht und billig ton sullen, und dez sind Gezeug der Hochgebohrne Rudolf, Hertzog zu Sachsen der Elter, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, Unser lieber Oheim, der Erwirdig Arnest, Ertzbischoff zu Prag, Unser Fürsten, nnd die edelen Lantheren zu Beheim, Andres von der Duben, Boto von Torgow, Haße von Skuraw, Wanck von Wartemberg, genannt von Wesel, Hynck von Sliben, Jost von Rosenberg, Albrecht von der Maritz, und Friedrich von Pyberstein, Unser lieb Getreuen. Mit Urkont diz Briefs, der besiegelt ist mit Unsern Kuniglichen Insiegel, der geben ist zu Feld zu Heinrichsdorff bey Munchsprech, do man zahlt nach Christus Geburt, dreyzen hundert und acht und fiertzig Jahr, am nehesten Donnerstag nach san Michaels-Tag, in dem dritten Jahre Unser Reiche.

Et Ego Nicolaus, Decanus Olomucensus, Aule regie Cancellarius, vice et nomine reverendi in Christo Patris, Dni Gerlaci, Archiepiscopi Moguntini, Sacri imperii per Germaniam Archicancellarii, recognovi.

VI.

Wir Leobold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungaren ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff, und thun kund jedermänniglich. Nachdem der Hochgebohrner Julius Frantz Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, Unser lieber Oheimb und Fürst, Uns durch seiner Ld. Befelchhabern demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir ihme seine Regalia und Lehen, mit allen und jeden Fürstlichen Würden, Ehren, Grafschafften, Herrschafften, Rechten, hohen und niedern Gerichten, Zollen, Gleiten, Mannschafften, Eigenschafften, Stätten, Schlössern, Landen, Leuthen, Gütern, Wiltbahnen, Bergwercken, Fischereyen, Waiden, Saltzwercken, und allen andern Gerechtigkeiten, darzu gehörig, so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren, und ihme zustunden, als jetzt regierender Römischer Kaiser zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten, inmassen wir jüngst hievor gegen seiner Ld. Vattern Hertzogen Julium Heinrichen zu Sachsen-Lauenburg gleichfalß gethan hätten. Deß haben wir angesehen solch sein Hertzog Julii Frantzen demüthigste zimbliche Bitte, auch die angenommen getreu- und nützliche Dienste, die seine Vordern Weyland Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen und dem Heiligen Reich vielfältig gethan haben, und er Uns und dem Reich hinfüro zu thun urbietig ist, auch wohl thun mag und soll; Und haben darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, dem vorgenannten Unserm Oheimb und Fürsten Hertzog Julio Frantzen die vorbestimbte seine Regalien und Lehen mit allen und jeden Fürstlichen Würden, Ehren, Grafschafften, Herrschafften, Rechten, hohen und niedern Gerichten, Zöllen, Gleiten, Mannschafften, Eigenschafften, Stätten, Schlössern, Landen, Leuthen, Fischereyen, Waiden, Saltzwercken, und allen anderen Gerechtigkeiten, darzu gehörig, wie die Nahmen haben, und er jetzund der Zeit innen hat und besitzt, versetzt und unversetzt, als nemblich die Stadt Möllen, und die Zölle daselbst mit ihrer Zubehörnug, item in dem Lande und Statt Lüneburg Zölle und Güter, als seine Eltern auff ihme in derselben Statt und Lande geerbt haben, item in dem Lande Westphalen und Engern, Schlösser, Gerichte, Herrschafften, Land und Leute, als sein Vater auff ihn geerbet hat, item das Land zu Hadeln und Westfrießland, mit der Herrschafft Brederixa, und das Schloß Ritzebüttel, item das Land Darsingen, das Schloß Lauenburg, item die Grafschafft Ratzeburg, item die Schlösser Ertenburg, Rippenburg, Bergerdorff, item der Kirchwerder, item die Elbe mit solchen Zöllen, als er darauff hat zu Lauenburg, zu Ertlenburg, Eyßlingen und auff der Delluenau und zu Herenburg, als dann die so von besagten seinem Vatteren Hertzogen Julio Heinrichen auff ihn geerbet seynd, und anders darzu gehörig, nichts außgenohmen, zu Lehen gnädiglich verliehen, und verleihen ihme die von Römischer Kayserlicher Macht in Krafft dises Brieffs, was Wir ihme von Rechts- oder Gewohnheitwegen daran verleihen sollen und mögen, also daß er die für baßhin von Uns und dem Heiligen Reich zu rechten Fürstlichen Lehen

innen haben, nutzen und gebrauchen möge, als derselben Lehen Recht und Herkommen ist, von allermänniglich an seinen Rechten unvergreifflich und unschädlich; Uns hat auch der vorgenannte Hertzog Julius Frantz durch gedachten seiner Ld. Vollmächtige Anwält und Gewalthabern, Unsere und deß Reichs liebe getreue Michael Albrecht Frantzen von Schwaan und Franciscum von Mayersheimb, seiner Ld. Rath und respective Agenten an Unsern Kayserlichen Hoff gewöhnliche Huldigung, Glübt und Ayd gethan, Uns und dem Reiche gehorsamb, getreu und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als deß Reichs getreuer Fürst seinem Lehnherrn und Römischen Kayser zu thun pflichtig ist, ohne Gefährde; dieweil auch vorgedachter Hertzog Julius Frantz neben deme angezeiget, daß er von seinen vordern hero ein Hertzog zu Sachsen seye, und also an Uns unterthänig gesinnen lassen, daß Wir Ihme den Titel Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen gnädig zu geben, und darzu auch die Lehen, allermassen wie die Weyland seinen Vorfordern von Weyland unsern Vorfahren am Reich Kayser Karl dem Vierten und Kayser Sigismunden verliehen worden seien, zu verleihen geruheten, als nemblich das Land zu Sachsen, und die Pfaltzgraffschafft zu Sachsen, die Graffschafft zu Hollstein, und das Land zu Stormern, Item die Herrschafft zu Lauenburg, Item die Herrschaft von der Hoye, nemblichen Werbenau, Bruckhausen, und den Handershagen, Wurstorff und Norde, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, und Wir aber dasselbe also dieser Zeit auß etlichen bewegenden Ursachen anstehen lassen, haben Wir ihnen doch solches seines Gesinnens und Anruffens hiermit auch Meldung und Anzeig thun wollen, also daß solcher Stillstand gedachtem Hertzoge Julio Frantzen und sonst männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle.

Mit Urkund diesses Brieffs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den 14. Junii, Anno 1669.

VII.

Wy Wilhelm unde Magnus van Godes Gnaden Hertoghen thu Brunswick unde thu Luneborch, bekennen in desseme gegenwardighen openen Breve den yenen de ome zeen, edder horen lezen, dat wy unde use rechten Erven schollen unde willen behulpen wezen useme leven Ome Hertoghen Erike, Hertoghen Erikes Zone, unde zinen rechten Erven in alle eren Noden mit alle deme, dat wy vormoghen, truweliken unde mit ghuden Willen, alse een ghut Vader zine lewen truwen Kynde thu rechte schall. Ock scholle wy useme leven Ome vorghenant helpen thu alle zine Erve, unde one unde zine rechten Erven by alleme Rechte beholden, des beste des wy konnen unde moghen, wann he, edder zine rechte Erven, edder de ere dat van uss, edder usen Erven eschen laten. Vortmer were dat use leve Om Herthoge Erik vorstorve, unde zin Herschop thu uss queme, er wen zin Zuster Jutte beraden were, so scholle wy ze beraden thu Manne na erer Vründe unde Man Rade, unde schollet er twe dusent lodighe Mark

mede gheven. Konde wy se aver doch beraden, na erer Vründe unde Man Rade, so scholle wy umme nenen Summen geldes ghemanet werden. Ok scholle wy uses Omes Man by alleme Rechte laten, alse se van Oldinghes ghehat hebben, unde were dat uses Omes Hershop thu uss queme, edder thu usen rechten Erven, alle de Breve holden in ghuden truwen, de uses Omes Man edder ander Lude ghestlick edder weltlick van der Herschop hebben. Vortmer scholle wy uses Omes Moder laten by ereme Lyfghedinghe, unde by alleme Rechte. Alle desse vorschrevenen Stücke love wy vorschrevene Herthoge Wilhelm unde Magnus unde use Erven useme leven Ome Hertoghen Erike unde zinen Erven in ghuden truwen stede unde vest thu holdende, zunder yenegherleyge Arghelist, edder Hulprede, unde hebben des thu thughe unde Bekantnisse use Inghezeghele witliken unde mit ghuden Willen thu desseme Breve ghehenget laten. Dar over unde angewezen hevven uses leven gatruwen Swaghers Man unde Raat Her Wassmod Schacke, Her Virke von Hitzacher, Her Johan Wulp Ridder, Hartwich van Ritzerowe, Hartwich Tzabel, Busse van der Chartowe, Betheman Tzabel unde Hennecke Knapen, unde darthu use leven ghetruwen Her Aschwyn van Zaldern, Domprovest ut der Borch thu Brunswick, Her Hanss van Honlyghe, Her Zegehebant van dem Berghe, Her Kord van Röthleve Ridder unde Zyverd van Zaldern Knecht. Desse Bref is gegheven na Godes Bord dritteyn hundert Jar in deme neghenundezosteghesten Jare in dem Zondaghe thu aller Manne Vasten.

VIII.

Wy Erik von Goddes Gnaden Hertog tu Sassen, tu Engern, und tu Westvaln bekennen in dessem openen Breve vor alle, dat wy und unsse rechte Erven scholln beholpen wesen unsen leven Heren und Schwegern Herthogen Wilhelm und Herthogen Magnus, Herthogen tu Brunschwick und tu Lüneborch, und eren rechten Erven in alle eren noden myt alle deme, dat wy vormogen truwellken, und med ghuden Willen, alze eyn gud kynd sinen lyven Vadern tu rechte schal. Ok scholle wy unsen lyven Heren und Schwegern vorgenomt helpen tu alle örme Erve und by alleme Rechte beholden, so wy allerbeste konnen und moghen, wanne sy, edder ore rechte Erven, edder dy orne dat van unss edder van unsen rechten Erven eyschet. Vortmer were wy vorstorven, und unsse Herschop queme an unsse vorbenomte Heren und Schwegern, er wanne unser Suster Jutte beraden were, so scholten sy sy beraden tu Manne na orer Vründe unde Manne Rade, unde scholten ore twe dusent lodeghe Mark mede gheven. Konden sy sy aver doch beraden, na orer Vründe unde Manne Rade, so scholte sy umnee neyne Summe Gheldes gemanet werden. Ok scholte sy unsse Man by alleme Rechte laten, alse se von Oldingens gehad hebben, und were dat unsse Herschop queme an unse vorbenomte Heren und Sveghern edder tu oren Erven, so scholle sy und ore Erven alle de Breve holden in guden truwen, de unse Man, edder

ander Lude geystlick edder weltlick hebben van der Herschop. Vortmer scholte sy unse Muder laten by örme Lyfghedinghe by alleme Rechte. Alle desse vorschrevenen Stugke und Artikeln love wy und unse Erven unsen vorbenomten Heren und Sveghern, Hertogen Wilhelm und Hertogen Magnus, Hertogen tu Brunsewick unde tu Lüneborch unde oren rechten Erven in guden truwen stede unde vest tu holdende, sunder yenigerleye Argelist unde hebben des tu orkunde unse Ingezegel wittliken und med ghuden Willen hengen laten an dessen Bref. Hieran und over sind gewesen unser vorbenomten Heren und Sweger getruwe Man Her Aschwien van Saldern Dumprovest in der Borch tu Brunswick, Her Hans von Honlege, Her Segebant von dem Berge, Her Kurt von Rottleve, Riddere, und Syverd von Saldern Knecht, unde dartu unse lyven getruwen Her Wassmund Schake, Her Vicke von Hiszackere, Her Johan Wulp Riddere, Hartwich von Ritzerowe, Hartwich Tzabel, Busse van der Gartovve, Betemann Tzabel und Henke Schake Knapen. Desse Bref is gheven na Goddes Bord dusent Jar, dryhundert Jar, an deme negen unde sostigesten Jare an deme Sundage tu aller Manne Vasten.

IX.

Von Gottes Gnaden Wier Friederich August, König in Pohlen, Großfürst in Litthauen Reußen und Preußen, Mazovien, Samoyten, Kyovien, Volnicien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolenscien, Severien, und Schermicovien, Hertzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land Graff in Thüringen, Marggraf zu Meißen auch ober und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensperg und Barby, Herr zu Kranenstein ꝛc. ꝛc.

Urkunden hiemit und bekennen: Demnach zwischen Uns an einem- und des Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zelle Liebden sowohl für sich als auch in Conformität eines gewißen zwischen dero Herrn Bruders des Herrn Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Liebden und deroselben der Lauenburgschen Lande halber errichteten brüderlichen Pacti, für dieselben am andern Theile wegen besagter Lauenburgschen Lande sub dato Dreßden den 19. Juny 1697 ein solcher Vergleich getroffen worden wie folget:

Als zwischen dem Weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen den dritten, Churfürsten zu Sachsen, Burggraffen zu Magdeburg ꝛc. Hochlöbl. Andenkens an einer, und den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn George Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig Lüneburg ꝛc. nebst denen sämmtlichen hohen Regierenden Gliedern des Hauses Braunschweig Lüneburg anderer Seite, wegen der Lauenburgschen Lande einige Mißhelligkeit daher erwachsen, daß Weyland Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachßen der Meynung gewesen, als ob Ihro das Fürstenthum Lauenburg nach Ableben Wey-

land Herrn Hertzogen Julii Frantzen zu Sachsen-Lauenburg Durchlauchtigsten Christmildesten Gedächtnüs, Vermöge einer Kayserlichen Exspectanz zugefallen, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachßen auch die Possession solchen Fürstenthums nach Herrn Hertzog Julii Frantzen Durchlaucht Tode zu rechtbeständiger Weise hatten ergreiffen lassen, Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht und Dero Hauß hingegen nicht gestanden, sondern auch gemeinet, daß Sie besagtes Fürstenthum, sowohl jure possessionis als Dominij rechtmäßig innehätten, und denn darüber sowohl bei Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. Lebzeiten als hernach gütliche Handlung in die Consideration verschiedentlich angestellet worden, daß die Durchlauchtigste Chur- und Fürstlichen Häuser Sachßen und Braunschweig Lüneburg in einem sonderbahren Vernehmen alle Zeit mit einander gestanden, und sowohl dem Publico als dem beyderseitigen Interesse sehr hoch daran gelegen, daß sothanes Vernehmen und Freundschafft um dieser Lauenburger Differenz willen nicht verrückt, sondern je mehr und mehr befestiget und auff beyderseits Nachkommen fortgepflanzet werden möchte. Daß demnach endlich zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusten Churfürsten zu Sachsen ꝛc. an einem- und vor höchstgemeldten Herrn Hertzoge George Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg Durchlaucht am andern Theile (Gestalten Dero Herrn Bruders Churfürst Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Churfürstliche Durchlaucht ihren Antheil an denen Lauenburgischen Landen, Seiner Durchlaucht Zeit Dero Lebens, auff gewissemaße jedoch mit Vorbehalt aller Rechten ratione Dominij et possessionis, wie auch des Künfftigen Successions-Rechtens übergelassen) nachfolgender Vergleich getroffen worden, also daß solcher Vergleich nicht weniger auff höchstermeldte Churfürstliche Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg und Dero Succession an der Chur als auff Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht in allen seinen Pacten und Clauseln zu verstehen.

1.

Renunciren Seiner des Herrn Churfürsten Friedrich Augustens zu Sachßen ꝛc. Churfürstlichen Durchlaucht, für Sich, Dero Descendenten, Successoren und gantzes Chur-Haus zuforderst hiermit allen und jeden Prätensionen Rechten und Ansprüchen, so sie wegen ergriffener Possession im Lauenburgschen bishero gemacht oder machen können, in specie auch der in possessorio des Lauenburgischen halber bey Ihro Kayserlicher Majestät erregten Klage, samt allen was darauf ferner ergangen, als welche auff keine Weise weiter fortgesetzet werden, sondern allerdings cessiren und obligiret sein sollen, und wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen solches Ihrer Kayserlichen Majestät durch Schreiben Kund thun, und sothanes Schreiben bei Ratificirung dieses Vergleichs zu Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht gefälliger Insinuirung mit ausliefern lassen.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. cediren und übertragen auch für Sich, Dero Descendenten, Successoren und gantzes Churhaus, Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht wie auch, in Conformität eingangs ermeldter der Lauenburgischen Lande halber gemachten brüderlichen Vergleichs, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg und der Successoren an die Chur (dieses verstehet sich nach der Ordnung der Primogenitur, die Neunte Chur=Sache seye durch die Introduction in's Churfürstl. Collegium völlig zu Ende gebracht oder nicht) hiermit völlig unwiderruflich und sonst auffs beste und beständigste wie solches zu Recht immer geschehen kann, alle und jede vorgedachte Prätensionen, Rechte und Ansprüche, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen oder Dero Chur=Hauß, wegen ergriffener Possession in Lauenburg bisher gemacht oder machen können, also und dergestalt, daß Herrn Hertzog Wilhelms Durchl. auch in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs, Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und vorgedachtermaßen Dero Successoren an der Chur Krafft dieses in alle solche Prätensionen, Rechte und Ansprüche tretten sollen, Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. aber für sich und Dero mitbeschriebene sich deren gänzlich begeben und entschlagen haben, und von nun an nimmermehr von solchen Prätensionen, Rechten und Ansprüchen auf keynerley Wege, wie das auch sein möchte, neque directe neque indirecte bedienen oder anmaßen wollen, und ob Sie es thäten hiermit für null und nichtig declarirt seyn solle, sondern Herrn Hertzogs Georg Wilhelms Durchlaucht wie auch in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und wie vorgedacht Dero Successoren an der Chur, sollen sich all solcher Prätensionen, Rechte und Ansprüche zu gebrauchen haben.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen wollen auch alle Documenta und Uhrkunden, zu dem puncto apprehensae possessionis der Lauenburgischen Lande gehörig, bei Ratificirung dieses Vergleichs Herrn Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg getreulich ausliefern lassen.

2.

Renunciren Sr. Chur=Fürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. für sich und Dero Descendenten, Successoren und ganzes Chur=Hauß hiermit gleichfalls allen Prätensionen, Rechten und Ansprüchen, welche Sie auf die Lauenburgischen Lande und deren Dependentien und Zubehör in specie auch das Land Hadeln, bißher gemacht, oder Ihro darauf in einige Wege zustehen können, cediren und über tragen, auf arth und weise wie solches de jure am beständigsten geschehen soll oder kann, all solche Prätensionen, Rechte und Ansprüche nebst der denen Lauenburgischen Landen anklebenden Sessione et Voto auf Reichs= und Creyß=Tagen und aller andern Regalien, Hoheiten und Gerechtigkeiten, wie selbige bey solchen Landen deren Zubehör und Dependenzien in specie auch dem Lande Hadeln jetzo seynd oder von Rechtswegen dabey

seyn solten, keine auffbeschieden, Herrn Hertzogs George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. wie auch, in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und obverstandenermaßen Dero Successoren an der Chur, also und dergestalt, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, Dero Descendenten und ganzes Chur-Hauß sich all solcher Prätensionen, Rechte und Ansprüche, und was Ihnen desfalls zustehen möchte, von nun an zu ewigen Zeiten nicht gebrauchen, und weder per directum noch per indirectum einigen Anspruch auf die Lauenburgischen Lande, deren Dependentien und Zubehör in specie auch das Land Hadeln, so wenig ex capite juris proprii als cessionis mehr machen, auch nicht gestatten, vielweniger veranlassen wollen, daß dergleichen von Ihrentwegen per tertium entweder ex praetenso jure cessionis oder aus einem etwa sonst ersinnlichen praetext gemacht werde, sondern alles was Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. an den Lauenburgischen Landen, deren Zubehör und Dependenzien in specie auch dem Lande Hadeln zu fordern, zu prätendiren oder zu behaupten haben möchten, solches solle Herrn Herzogs George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. und in Conformität vielermeldten brüderlichen Vergleichs Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg, und wie oben gemeldet Dero Successoren an der Chur, ewig und unwiderruflich zustehen, und dieselbe sich dessen als des Ihrigen annehmen und damit zu schalten und zu walten, frey gemacht haben, und Ihnen dagegen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. oder Dero Descendenten, Successoren und ganzen Chur-Hauße niemahlen die geringste Einrede oder Hinderniß geschehen, auch dazu kein praetext überall, wie der seyn möchte, bevorab kein Behelff von einigen in gemeinen oder besondern Geist- oder Weltlichen Rechten enthaltenen Reden oder Einwendungen, wie selbige immer Nahmen haben können, gemacht, Falls aber wider beßer Verhoffen, von wegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, Dero Descendenten, Successoren oder Chur-Hauße dennoch über kurz oder lang etwas dagegen eingewendet, oder vorgenommen werden solte, so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. solches hiermit für null und nichtig erkläret haben.

3.

In specie sollen in der §. 2. gesagten Renunciation und Cession diejenigen praetensiones, Ansprüche und Jura mit begriffen seyn, welche Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen und Dero Chur-Hauß aus der vormahligen Kayserl. Expectanz auf das Lauenburgische und denen darüber ertheilten Kayserl. Confirmationen erlanget zu haben vermeinen, und alles, was in nechst vorgehenden §. 2. stehet, darauf mit verstanden werden, Gestalten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. zu desto mehrer Bekräfftigung dessen erregte Kayserl. Expectanz und Confirmation bei Ratificirung dieses Vergleichs in originali mit extradiren lassen wollen.

4.

Wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen die Ihrerseits nach Inhalt obiger Artikel 1. 2. und 3. geschehenen Renunciationes und Cessiones der Lauenburgischen Landschaft per Rescriptum notificiren, und selbiges Rescript, bei Ratificirung dieses Vergleichs, zu Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg gutbefindender Insinuirung ausliefern lassen.

5.

Weilen Herrn Hertzog Johann Adolphs zu S. Weißenfels Durchlaucht unlängst Todes verblichen, und drey, theils minderjährige, theils unmündige Printzen hinterlassen, derer respective Curator und Tutor Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen seynd, so obligiren Sich Se. Churfürstl. Durchlaucht und versprechen hiermit, daß Sie einen Consens-Brieff Nahmens solcher dreyer Printzen Curatorio sive Tutorio nomine bey der Ratification dieses Vergleichs ausstellen wollen, dergestalt, daß mittelst solchen Consens-Brieffs Printz Johann George zu Sachßen-Weißenfels Durchl., als ältester von Hochgedachten Weyland Herrn Hertzogen Johann Adolphs Durchl. christmildesten Gedächtnüs hinterlassener Herr Sohn, Dero Bewilligung in diesem Vergleich selbst zu declariren, und erregten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen rc. Curatorio sive Tutorio nomine ausstellender Consens-Brieff, zu deßen Uhrkunde mit zu unterschreiben, und mit seinem Siegel zu bekräfftigen. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen obligiren sich auch hiermit und versprechen folglich zu verschaffen, daß Hochgedachte Sachsen-Weißenfelser drey Printzen, einer nach dem andern, nachdem Sie die Majorennität erreichet haben werden, auch ferner ein jeder selbst für sich und seine Descendenten einen bündigen Consens-Brieff über diesen Vergleich auszustellen. Ingleichen obligiren sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. und versprechen hiermit über diesen Vergleich bündige Consens-Brieffe von Weyland Herrn Hertzogs Johann Adolphs zu Sachßen-Weißenfels noch lebenden Herrn Gebrüdern, für dieselbe und Ihre Herrn Descendenten innerhalb 6 Monathen nach Ratificirung dieses Vergleichs beyzubringen und extradiren zu lassen. Ueberdieß versprechen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. ihr Möglichstes zu thun, daß, wenn die unmündige Herrschafft zu Sachßen-Merseburg Ihre voigtbahre Jahre erreicht haben wird, Sie alsdann ebenfalls einen solchen Consens-Brieff, wie obgedacht für sich und Ihre Descendenten ertheilen mögen. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. wollen auch sich nach äußerstem Vermögen bemühen, einen solchen Consens-Brieff von Dero Herrn Vettern Naumburg- oder Zeitzischer Linie beyzubringen, welches alles jedoch unter dessen ohne Abbruch dieses Vergleichs verstanden wird.

6.

Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. obligiren Sich, und versprechen für Sich, Dero Descendenten, Successoren und gantzes Chur-Hauß hiermit Herrn Hertzoge George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. mithin in Conformität obgedachten brüderlichen Vergleichs Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und obbesagten Dero Successoren an der Chur, dafern jemand, wer der auch seyn möchte, gegen Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl. oder Dero mitbeschriebene, über Kurtz oder lang, in oder außer Rechtens, per directum oder indirectum, der Lauenburgischen Lande deren Dependentien und Zubehör halber etwas vornehmen solte, sich deßen gegen Herrn Hertzog George Wilhelms Durchlaucht oder Dero ob Mitbeschriebene, auff keine Weise theilhaftig zu machen, sondern hingegen, falls Jemand von Ihnen wegen der Possession und Innehabung der Lauenburgischen Landen, über Lang oder kurtz via facti angegriffen würde, Ihnen dawieder, Vier Wochen nach geschehender Requisition, mit einem Volck Hülffe von Vier Tausend Mann, worunter ein Drittel zu Pferde, mit aller Zubehör zu assistiren. Jedoch daß diese Hülfs-Trouppen von der Zeit an, daß sie entweder in Herrn Herzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. und Dero ob Mitbeschriebene Landen werden angelanget, oder außerhalb solcher Lande mit Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl. und Dero ob Mitbeschriebene Trouppen conjungirt seyn, von Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl. und mehrgedachten Dero ob Mitbeschriebenen nach Dero Ordonnanz verpfleget werden sollen, insoweit aber die Chur-Sächsische Verpflegungsordonnanz die Braunschweig-Lüneburgische übertrifft, solches wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. und Dero Mitbeschriebene hinzuthun. Wenn auch die Operation, es seye per diversionem, die mit beyderseits gut befinden vorzunehmen, oder sonst nach Kriegs-Raison an einem solchen Orthe fiele, da man die Subsistenz außerhalb Herrn Hertzog George Wilhelms und viel ermeldte Dero ob mitbeschriebene Lande haben könnte, soll alsdann Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl., und Dero ob Mitbeschriebene an der Verpflegung vorbesagter Chur-Sächsischer Hülfs-Trouppen zu Gute kommen, welche Verpflegung jedoch alsdann aus obbesagten Landen nach der Chur-Sächsischen Ordonnanz zu erfolgen. Sollten Herrn Hertzogs George Wilhelms Durchl. und offtermeldte Dero Mitbeschriebene das Unglück haben, mit Gewalt aus den Lauenburgischen Landen depossedirt zu werden und selbige nachher recuperiren wollen, so hat es keyne andere Meynung, als daß Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ꝛc. denenselben einen Weg wie den andern mit obigen Vier Tausend Mann auff obermeldter Maße assistiren wollen. gestalten Se. Churfürstl. Durchl. solches hiermit für Sich, Dero Descendenten, Successoren und ganzes Chur-Hauß versprechen. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen ꝛc. obligiren sich und versprechen auch gleichergestalt, dafern Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. oder auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg als obigen

Vergleich nach gleiches und gemeines Recht in denen Lauenburgischen Landen habenden Compossessori, oder, wie offterwehnet, Dero Successoren an der Chur, die Lauenburgischen Lande von Jemand der auff den Anfall selbiger Lande Prätension machet, oder der von solchen Prätendenten causum nimmt, durch possess oder auff gerichtliche Weise entzogen werden solten, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc., alsdann denenselben Fünffmahl Hundert Tausend Rheinische Gulden nach der unter'm §. 7. gesetzten Wahrung restituiren wollen, und Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen Descendenten, Successoren und gantzes Chur-Hauß sollen.

7.

Dahingegen wollen Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. eine Summe von Eilfmahl Hundert Tausend Rheinischen Gülden, welche Siebenmahl Hundert drey und dreyßig Tausend drey Hundert drey und dreyßig und ein Drittel Thaler ausmachen an jetzigen Courant Chur-Sachßen-, Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweig-Lüneburgische Dritteln, nach dem Leipziger Fuße, zu Leipzig auszahlen lassen.

8.

Wegen der Zahlung dieser Gelder ist verabredet, daß solche gantze Summe der Eilfmal Hundert Tausend Rheinischen Gülden sofort bey Ratificirung dieses Vergleichs gegen Extradirung solcher Ratification und des von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. an Ihrer Kayserl. Majest. abzulaßenden Notifications-Schreiben, der Documentorum apprehensae possessionis der Kayserl. vormahligen Expectanz auff das Lauenburgische und Confirmation über dieselbe, wie auch des Rescripti an die Lauenburgischen Landstände, und des obervormündlichen Consens-Brieffes, wegen Weyland Herrn Hertzog Johann Adolphs zu Sachsen-Weißenfels Durchl. als dem ältesten zugleich mitunterschrieben und untersiegelt, alles nach Inhalt obiger Articuli 1. 3. 4. und 5. auszuzahlen.

9.

Ob zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. für Sich und Ihre Descendenten, Successoren und Chur-Hauß die Lauenburgischen Lande Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. wie auch in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und vielermeldten Dero Successoren an der Chur cedirt, so haben dennoch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen rc. Ihro und Ihren Descendenten, Successoren und Chur-Hauße darbei vorbehalten, daß auff dieselben besagte Lauenburgischen Lande in illum eventum zurückzufallen, da nach Gottes Willen der gantze Mann-Stamm des gesambten Haußes Braunschweig-Lüneburg erlöschen solte, worinnen denn Herrn Hertzog George

Wilhelms Durchl. für sich und in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs für Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, und Dero Successoren an der Chur hiermit willigen, und solle dieses pactum anstatt einer deßfalls miteinander auffgerichteten Erbverbrüderung gelten. Es ist auch hierbei verglichen worden, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen &c. und Dero mitbeschriebene in nehmender Reflexion auff diesen Rückfall zwar der Titul eines Hertzogen zu Engern und Westphalen nach wie vor führen wollen, jedoch solle denenselben deshalben kein Recht oder einiger Anspruch an denen Lauenburgischen Landen denen deßfalls in obiger §. 1. 2. und 3. geschehenen Renunciation und Cession zuwider kommen oder reserviret seyn. Hingegen bleibet ebenmäßig Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. wie auch in Conformität obigen brüderlichen Vergleichs Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg und Dero Successoren an der Chur, bevor, der Lauenburgischen Lande halber den Titel als Hertzoge zu Lauenburg anzunehmen.

10.

Dieser Vergleich soll, sobald als möglich, von beyderseits hohen Herrn Transigenten wie auch von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg besonders ratificiret werden, auch soll einer Dero hohen Herrn Compaciscenten ohne des andern Wissen und Consens niemanden diesen Vergleich communiciren.

Zu Urkund dessen, was obstehet, seynd zwey Exemplaria dieses Vergleichs von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen &c. darzu Gevollmächtigten Herrn Geheime Räthe nebst dem Chur-Brannschweigisch-Lüneburgischen sowohl dem Herrn Hertzog George Wilhelm Durchl. als Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg dazu gevollmächtigten Ober-Cammer-Herrn, und an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen &c. Herrn Wilcken von Kleinicken, zwey andere Exemplaria aber von denen sowohl von Herrn Hertzog George Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. als Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg darzu bevollmächtigten Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Geheime Räthen nebst Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen &c. bevollmächtigten Cammerherrn auch General-Major und an Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Abgesandten, Herrn Carl Gustav Graffen Löwenhaupt signirt worden; so geschehen und geben zu Dreßden 19. Junij 1697.

(L. S.) **Wilhelm Kleinicke.**
(L. S.) **R. Frh. von Gersdorff.**
(L. S.) **H. Ecknoch.**
(L. S.) **Ludwig Gebhard Frh. von Hoym.**
(L. S.) **Jacob Born**, Dr.

Daß Wier dannenhero vor inserirten Vergleich mit allen seinen Punkten, Clauseln, und gantzen Inhalt ratificirt und genehm gehalten haben, thun das auch hiermit Krafft dieses und ratificiren denselben und halten ihn in allen seinen Punkten und Clauseln und gantzen In-

halt genehm, Gestalten Wier und Unsere Mitbeschriebene solchen Vergleich in allen denjenigen, was uns Vermöge deßen zu prästiren oblieget, stet, fest und unverbrüchlich halten und auffrichtig erfüllen wollen und sollen, getreulich ohne Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wier dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Königl. Insiegel wißentlich anhangen laßen.

So geschehen und geben zu Krakau am $^{21}/_{11}$ August anno 1697.

(L. S.) **Friedrich August,**
app. König in Pohlen und Kurfürst zu Sachßen.

X.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Carl dem VI. Unsern allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wie daß, als von allerhöchst derselben am 27. Julij lauffenden Jahres die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Gesambt-Belehnung ertheilet wurde, und sich dabey äußern wollen, ob solten die Sachsen-Lauenburgischen Successions-Lande darunter neuerlich begriffen, mithin solche auch auf das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel verstanden seyn, der Fürstl. Anhaltische Gesambt-Anwaldt Johann Friedrich Edler von Greve auf special-erhaltenen Befehl seiner Fürstlichen Principalen noch eben diesen Tag eine unterthänigste Verwahrung der Fürstl. Anhaltischen jurium an dem Hertzogthum Lauenburg cum annexis überreichet und mit Vorbehalt alles devotesten Respects, allerunterthänigst bedungen habe, wie seine Fürstl. Principalen an dem Ihnen angestammt und angefallenen Reichs-Lehenbahren Hertzogthum Lauenburg uud Land Hadeln, sambt allen darzu gehörigen Stücken, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts daran ausbeschieden, weder dem Chur-Hauße Hannover, oder sonst jemand, einiges das geringste Recht, noch dem Chur-Hauße Sachsen eine zu Recht beständige Mitbelehnung zur prätendirten gesambten Hand, ein- und zugestünden: auch nicht nachgebeten, daß die bisanherige und jetzige lediglich nur provisorische und allerdings unverfänglich seyn sollende Sachsen-Lauenburgische Investitur im Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Gesambt-Lehen jemahlen begriffen gewesen, oder dermahlen begriffen seyn könne: Allermaßen solches nach denen allgemeinen und des Reichs Sazungen, nach denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, besonders der jüngern Art. XI. nach dem ausgestellten selbst eigenen Chur-Braunschweigischen verbindlichsten Revers mit einem annoch in unerörterter Rechts-Pflege verfangenen Fürstenthum durchaus in keine Weise vorgenommen werden möge: Zu dem Ende auch alle solcher, obwohlen provisioneller abermahliger Belehnung und Angriff sambt allen andern Anmaßungen, wie die nur immer seyn mögen, besonders dem neuerlich vorgegebenen, so unerfindlich als unstatthaften Begriff des Herzogthums Sachsen-Lauenburg im Braunschweig-Lüneburgischen Gesammt-Lehen, nomine quorum supra auf das feyerlichste widersprochen würde, dem Fürstl. Hause An-

halt aber quaevis competentia jura, beneficia, sarta, tecta et integra auf das allergedeylichste verwahret und aufrecht erhalten verbleiben solten.

Nachdeme nun also den 27. ersagten Monats Julij der Lehns-Actus in obiger Gestalt würklich vor sich gegangen, und anbei der Chur-Sächsische Angriff veranstalltet worden, ihme, Fürstl. Anhalt. Gesambt-Anwalt, aber unbekannt wäre, ob vorerzehlte Verwahrung seiner Fürstl. Principalen bestbegründeter Jurium in Berathschlagung gekommen, da selbige per Conclusum bis noch zu ad Acta nicht decretirt worden: Ihro Kayserl. Majestät Höchsterleuchtet auch von Selbst zu ermessen geruhen würden, daß ein in Kundbahren Rechts-Streit befangenes Reichs-Lehen, so Weiland Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittanien erga Reversales de restituendo in casum succumbentiae, cum omni causa, citra praejudicium causae, et salvo cursu processus, in tantum nur provisorie verliehen worden, unter denen althergebrachten Braunschweig-Lüneburgischen Gesambt-Lehen nicht begriffen seyn, noch zum Präjuditz des Fürstl. Haußes Anhalt weiter extendiret werden können: So habe Er, mehrgedachter Fürstl. Anhalt. Gesambt-Anwaldt, ermelter seiner Verwahrung nochmahls auf das feyerlichste inhärirt, und allerunterthänigst gebethen, solche nicht nur allergnädigst ad Acta zu nehmen, sondern auch durch ein besonderes Decretum Salvatorium gerechtest zu erklären, daß es mit all-solchen vorigen und neuerlichen Belehnungen über das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg und Land Hadeln cum annexis unter denen Braunschweig-Lüneburgischen Gesambt-Lehen keineswegs den Verstand haben, daß denen im Recht verfangenen Juribus Anhaltinis im geringsten dadurch präjudicirt seyn, sondern es bei denen vor der ersten provisorischen Belehnung ausgestellten bündigen Reversalien, nach wie vor, alles sein unveränderliches Bewenden haben, und mehrangeregte Belehnung anders nicht, denn pro provisoria et salvis juribus Domus Anhaltinae gehalten werden solle.

Und wie nun allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät in ein solch allerunterthänigstes Ansuchen, soviel das gebethene Decretum salvatorium betrifft, gewilliget; Alß wird ihnen hierdurch die Versicherung gegeben, daß die Ihro Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, verstattete gesambte Hand und der demselben anhängige Angriff, wie allen andern Prätendenten, also in specie dem Fürstl. Hauß Anhalt an ihren vermeintlich habenden Gerechtsamen, und deren Ausführung in petitorio keineswegs präjudicirlich und abbrüchig seyn, sondern, wenn das Fürstl. Hauß, Anhalt, in angeregtem Petitorio obtiniren würde, sodann demselben geziemende Kayserl. Hülfe wiederfahren solle. Sig. Wien, den 12. September 1740.

Inhaltsübersicht.

Urkunden.

III. Kaiserliches Rescript vom 17. December 1677 an Fürst Johann Georg II. zu Anhalt.

IV. Bulla Imperatoris Friederici de anno 1180.

V. Lehnbrief Kaiser Carl's IV. für die Herzoge zu Sachsen und die Fürsten zu Anhalt über die Mark Brandenburg vom Jahre 1348.

VI. Lehnbrief des Kaisers Leopold I. für den Herzog Julius Franz zu Sachsen-Lauenburg über dieses Herzogthum vom 14. Juni 1669.

VII. und VIII. Reversalien zwischen den Herzögen Wilhelm Magnus von Braunschweig und dem Herzog Erich zu Sachsen vom Jahre 1369.

IX. Vertrag zwischen Sachsen und Braunschweig über den Verzicht auf Sachsen-Lauenburg vom 19. Juni 1697.

X. Kaiserliches Decretum Salvatorium für Anhalt, betreffend die Chur-Sächsische Mitbelehnschaft an Sachsen-Lauenburg vom 12. September 1740.

Druck von Paul Schettler in Cöthen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand,

Das agnatische Erbfolgerecht des Durchlauchtigsten Herzoglichen Hauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen Lauenburg und das Land Hadeln

Cöthen 1864

Hols. 113
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457030-4